

R
H



**Rechnungshof
Österreich**

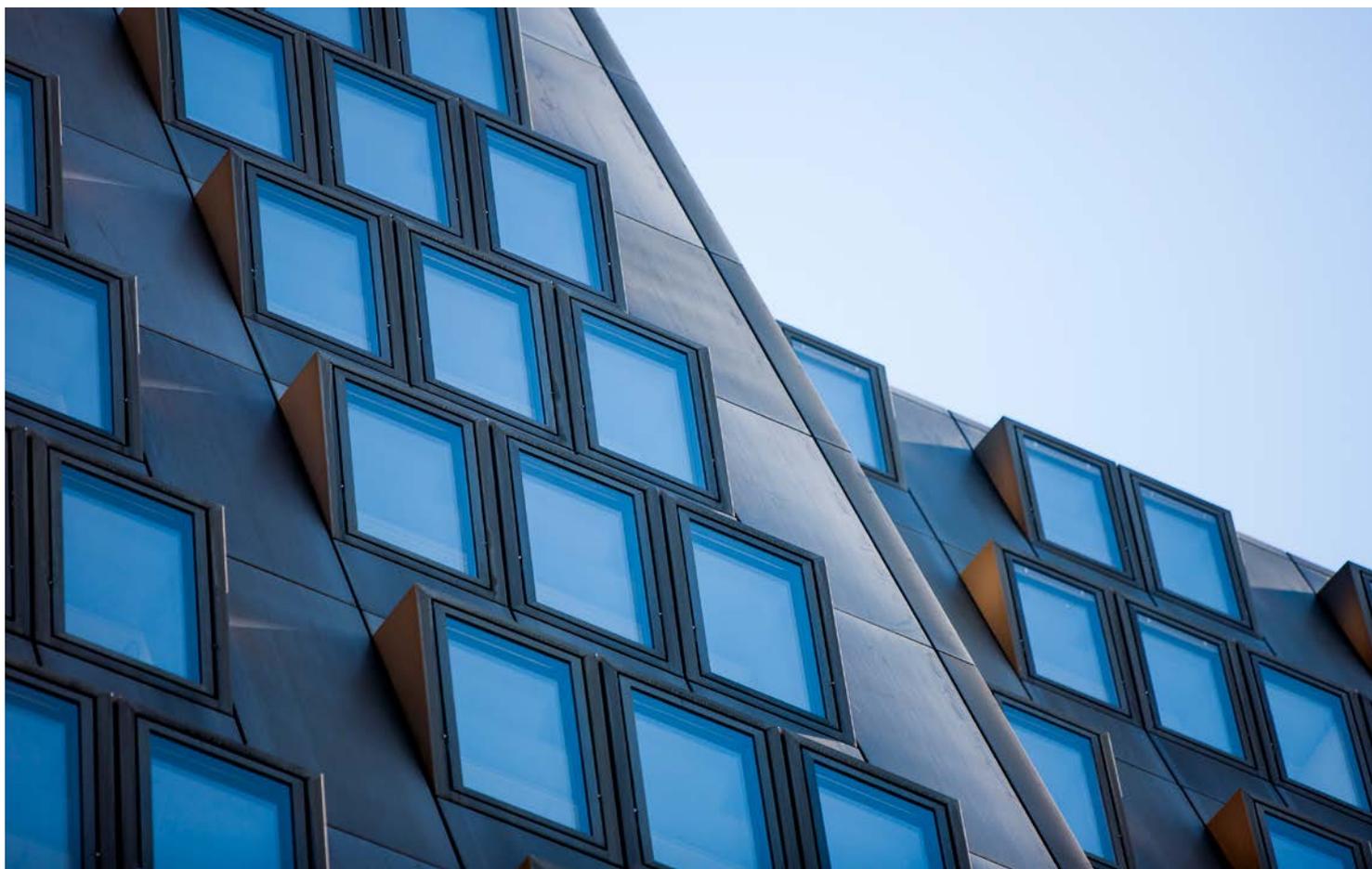
Unabhängig und objektiv für Sie.

Reihe BUND 2025/2

Reihe STEIERMARK 2025/1

Vorbereitung auf den Blackout-Fall

Bericht des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der RH erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz, dem Landtag Steiermark gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz und dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Feldbach gemäß Art. 127a Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen. Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebarung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im Jänner 2025

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover, S. 6: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Prüfungsziel	7
Kurzfassung	8
Zentrale Empfehlungen	16
Zahlen und Fakten zur Prüfung	17
Prüfungsablauf und -gegenstand	19
Begriff Blackout	21
Blackout in der Rechtsordnung	23
Staatliches Krisen- und Katastrophenschutzmanagement (SKKM)	25
Zentrale Elemente zur Blackout-Vorsorge durch die Gebietskörperschaften	29
Stadtgemeinde Feldbach	36
Land Steiermark	39
Innenministerium	41
Grundsatzdokumente und Planungen	41
Programm „Blackout-Vorsorge BMI“	42
Kooperationen des Innenministeriums zur Erhöhung der Resilienz im Krisenfall	49
Kommunikationsfähigkeit im Krisenfall	51
Technische Kommunikation	55
Verteidigungsministerium	58
Grundsatzdokumente	58
Planungen	60
Projekt „Autarkie militärischer Infrastruktur“ – allgemein	67
Teilbereiche im Projekt „Autarkie militärischer Infrastruktur“	76
Übungen zum Thema Blackout	83
Öffentlichkeitsarbeit zu Blackout	85
Schlussempfehlungen	86
Anhang	92
Ressortbezeichnung und -verantwortliche	92

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Geplante Projektkosten „Autarkie militärischer Infrastruktur“	__	71
Tabelle 2:	Projektstand „Autarkie militärischer Infrastruktur“	_____	76

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Phasen eines europaweiten Strom-, Infrastruktur- sowie Versorgungsausfalls _____	22
Abbildung 2:	Zusammensetzung des SKKM-Koordinationsausschusses _____	26
Abbildung 3:	Thematische Konzeption zur Entwicklung einer Blackout-Strategie _____	27
Abbildung 4:	Blackout-Vorsorgemaßnahmen der überprüften Stellen _____	29
Abbildung 5:	Ebenenmodell Blackout-Vorsorge BMI _____	45

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BlgNR	Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Nationalrats
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BMVIT bzw.	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie beziehungsweise
ca.	circa
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
(f)f.	folgend(e)
GP	Gesetzgebungsperiode
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
IT	Informationstechnologie
lit.	litera (Buchstabe)
Mio.	Million
ÖBH	Österreichisches Bundesheer
ÖJZ	Österreichische Jurist:innenzeitung

rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
SDG	Sustainable Development Goals (Ziele für eine nachhaltige Entwicklung)
SKKM	Staatliches Krisen- und Katastrophenschutzmanagement
SMS	Short Message Service (Kurznachrichtendienst)
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
ZfV	Zeitschrift für Verwaltung
z.B.	zum Beispiel

VORBEREITUNG AUF DEN BLACKOUT-FALL

Blackout ist ein überregionaler, plötzlich auftretender Stromausfall, dem Ausfälle der Infrastruktur und Versorgung folgen. Die Vorbereitung auf den Eintritt eines Blackouts muss daher berücksichtigen, dass keine angrenzenden Gemeinden, Bezirke und Bundesländer stromversorgt sind. Ein rascher Ausfall der gewohnten Kommunikationsmöglichkeiten (Handy, Internet), Einschränkungen der Mobilität und der Versorgung mit Gütern des alltäglichen Bedarfs sind als Folgen erwartbar.

Vorbereitungshandlungen für einen Blackout-Fall trafen alle österreichischen Gebietskörperschaftsebenen, wenn auch in unterschiedlicher Intensität und mit unterschiedlichem Fortschritt. Die Stadtgemeinde Feldbach setzte ihre umfangreichen Vorbereitungsmaßnahmen wissenschaftlich begleitet. Das Land Steiermark erarbeitete einen Maßnahmenplan. Die Maßnahmen der überprüften Ministerien betrafen ihre jeweiligen Tätigkeitsbereiche. Die Erfassung der bei einem Blackout unbedingt notwendigen Tätigkeiten, des dafür benötigten Personals und notstromversorgter Räumlichkeiten war Teil der Vorbereitungsmaßnahmen auf Verwaltungsebene. Mit Informationen zur Eigenvorsorge und zum Verhalten im Blackout-Fall war im Vorfeld kommunizierte Bewusstseinsbildung der Bediensteten möglich. Je resilienter die und der Einzelne gegenüber einem Blackout ist, umso resilienter ist der Gesamtstaat.

Im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums lag das Staatliche Krisen- und Katastrophenschutzmanagement (SKKM). Der Koordinationsausschuss des SKKM befasste sich mit den Handlungsoptionen bei Eintritt eines Blackouts. Der RH sah das SKKM als zentrale Drehscheibe für den wechselseitigen Informationsaustausch und Wissenstransfer zwischen den Gebietskörperschaften.

Das Verteidigungsministerium strebte eine 14-tägige militärische Autarkie für 100 seiner Liegenschaften an. Dabei sollten zwölf Standorte als Sicherheitsinseln dienen, um regionalen Behörden und Organisationen im Krisen- und Katastrophenfall Unterstützung zu bieten. Eine Versorgung der Bevölkerung aus Beständen des Bundesheeres konnte und sollte weder durch autarke Kasernen noch Sicherheitsinseln erfolgen.

WIRKUNGSBEREICH

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
- Bundesministerium für Inneres
- Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
- Bundesministerium für Landesverteidigung
- Land Steiermark
- Stadtgemeinde Feldbach

Vorbereitung auf den Blackout-Fall

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von März 2023 bis Juli 2023 die geplanten und getroffenen Maßnahmen zur Vorbereitung auf den Fall eines Blackouts. Ziele der Gebarungsüberprüfung waren insbesondere die Darstellung und Beurteilung nationaler und internationaler rechtlicher Grundlagen und Zuständigkeiten sowie die vergleichende Darstellung der Vorbereitungsmaßnahmen der überprüften Stellen.

Dem Ziel der vergleichenden Beurteilung folgend überprüfte der RH Vorsorgemaßnahmen auf allen drei Gebietskörperschaftsebenen: auf Gemeindeebene in der Stadtgemeinde Feldbach in der Steiermark; auf Landesebene beim Land Steiermark; auf Bundesebene beim Innenministerium und beim Verteidigungsministerium. Die Vorsorgemaßnahmen beim Außenministerium, beim Klimaschutzministerium und beim Bundeskanzleramt überprüfte der RH in Einzelaspekten.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2018 bis 2023.

Kurzfassung

Begriff Blackout und Zuständigkeiten

Blackout ist der Eintritt eines überregionalen Strom-, Infrastruktur- sowie Versorgungsausfalls. Blackout ist damit grundlegend von regionalen Stromausfällen (z.B. Sturmschäden) oder einer Strommangellage (z.B. bei einem erhöhten Verbrauch oder einer Einschränkung der Erzeugung) zu unterscheiden, bei denen Hilfeleistung aus stromversorgten Gebieten möglich ist. (TZ 2)

Die Übertragungsnetzbetreiber, als Regelzonenführer in der Verantwortung der Austrian Power Grid AG, hatten Maßnahmen für den Wiederaufbau nach einem Blackout zu planen und zu koordinieren. (TZ 2)

Das Bundes-Verfassungsgesetz enthielt keinen Kompetenztatbestand „Katastrophenprävention“ oder „Katastrophenbekämpfung“, der eine eindeutige Zuweisung in die Bundes- oder Landeskompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung ermöglichte. Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung waren daher Querschnittsmaterien, deren Aufgaben sowohl vom Bund als auch den Ländern zu erfüllen waren. Darüber hinaus gab es keinen Kompetenztatbestand, der dem Bund die überregionale Koordination bei länderübergreifenden bzw. österreichweiten Katastrophen übertrug. Bei einem Blackout war jedoch nach Ansicht des RH eine übergeordnete Instanz zweckmäßig, die die Gesamtkoordination übernimmt, die Öffentlichkeit informiert und den Zugriff der Länder auf die Ressourcen des Bundes organisiert. Ohne gesicherte Kommunikationsmöglichkeiten war eine lediglich anlassbezogene präventive Koordinierungsmaßnahme – wie es das Bundesministerengesetz für das Bundeskanzleramt vorsah – nicht ausreichend. (TZ 3)

Das „Staatliche Krisen- und Katastrophenschutzmanagement“ (**SKKM**) war beim Innenministerium eingerichtet. Seine Aufgaben waren die Zusammenarbeit aller zuständigen Stellen für Katastrophenprävention und -bekämpfung sowie die Vorsorge für Schadensabwehr und -bewältigung. In das SKKM waren die Bundesministerien, die Länder, Bezirke und Gemeinden einbezogen, die Koordination oblag dem Innenministerium. Organ des SKKM war der Koordinationsausschuss; dieser richtete im Dezember 2022 eine Fachgruppe zum Thema Blackout ein, um eine Blackout-Strategie zu erarbeiten. Die bereits bestehenden Maßnahmen der verschiedenen Teilnehmer zum Thema Blackout sollten darin zusammengeführt und abgestimmt werden. (TZ 4)

Zentrale Elemente der Blackout-Prävention

Die überprüften Stellen trafen Vorbereitungsmaßnahmen für den Eintritt eines Blackout-Falls. Die folgende Abbildung verortet die Detailtiefe und den Fortschritt der Maßnahmen im Überblick: (TZ 5)

Abbildung: Blackout-Vorsorgemaßnahmen der überprüften Stellen



Quellen: BKA; BMEIA; BMI; BMK; BMLV; Land Steiermark; Stadtgemeinde Feldbach; Darstellung: RH

Aus Sicht des RH sind für Vorbereitungsmaßnahmen folgende zentralen Elemente maßgeblich, um die Resilienz der staatlichen Verwaltung in Krisenfällen zu erhöhen:

- Ein durchgängiges und einheitliches Verständnis von Blackout erleichtert die Abgrenzung zu anderen Ereignissen, die zwar auch zum Ausfall der Stromversorgung führen können, aber im Unterschied zum Blackout steuerbar sind (z.B. Strommangellage).
- Die Erhebung von Aufgaben, die auch im Falle eines Blackouts zu erbringen sind, ist zweckmäßig. Dabei sollte die Aufgabenerfüllung im Krisenfall zwischen Gebietskörperschaftsebenen abgestimmt werden. Im Sinne der Subsidiarität sollte der dezentralen Aufgabenerfüllung – aufgrund kürzerer Wegstrecken sowie rascherer Informationssammlung und Informationsweitergabe – Priorität eingeräumt werden.
- Eine regelmäßige Neubeurteilung blackout-relevanter Aufgaben ist geeignet, um die Aufgabenzuweisungen dem – auch technischen – Entwicklungsstand entsprechend um neue zu erweitern und von überholten zu bereinigen.

- Die Identifikation von blackout-relevantem Personal ist geeignet, nur jene Personen zur Dienstleistung aufzufordern, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind. Dadurch können vermeidbare Verkehrsströme minimiert werden. Dies wiederum ist geeignet, die Aufgabenerfüllung (z.B. der Polizei oder von Gesundheitsdienstleistungen) während der Krisensituation zu entlasten.
- Bei der Identifikation von blackout-relevantem Personal ist die Berücksichtigung von persönlichen Lebensumständen (familiäre Situation, pflegebedürftige Angehörige) sowie der Entfernung zum Arbeitsort geeignet, die Ausfallquote in Krisensituationen zu begrenzen. Eine regelmäßige Erneuerung von Vereinbarungen mit den Bediensteten kann zur Minimierung des Ausfallrisikos beitragen und einen unentdeckten Resilienzverlust hintanhaltend.
- Die Vorabinformation der Bediensteten über die Erwartungshaltung des Dienstgebers und über Verhaltensanweisungen im Fall eines Blackouts ist geeignet, eine Überforderung von Sicherheitskräften im Anlassfall zu minimieren.
- Gezielte Information und Bewusstseinsbildung der Bediensteten sind geeignet, die Resilienz gegenüber einem Blackout auch im privaten Bereich zu steigern.
- Die Ermittlung notstromversorgter Infrastruktur und die Erhebung von Anschlussmöglichkeiten eigener und fremder Notstromaggregate sind zweckmäßig.
- Die Kenntnis von benötigten Anschlusskapazitäten der Notstromaggregate und der verfügbaren Tankinhalte ist geeignet, Rückschlüsse für die Zeit- und Kapazitätsplanung zuzulassen.
- Beim Tankvolumen sind Füllstandskontrollen erforderlich, um Fehlplanungen (auch) in der Nachschublogistik zu vermeiden.

Maßnahmen Feldbach und Steiermark

Wissenschaftlich begleitet erarbeitete die Stadtgemeinde Feldbach Vorbereitungsmaßnahmen für den Fall eines Blackouts und setzte sie großteils bis September 2023 um:

- Stärkung der Eigenvorsorge der Bevölkerung,
- Einrichtung von elf notstromversorgten, fußläufig erreichbaren Selbsthilfebases,
- Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Infrastruktur (Wasser, Abwasser, Wärme, Gesundheitsversorgung etc.),
- Sicherung der Treibstoffversorgung,
- Gewährleistung der Kommunikation und Information.

Die Maßnahmen waren geeignet, die Resilienz Feldbachs für den Fall eines Blackouts zu erhöhen. (TZ 6)

Der RH betonte am Beispiel der Stadtgemeinde Feldbach, dass die auf Ebene der Einzelperson erreichte Resilienz die Resilienz der nächsthöheren (größeren) Ebene stärken konnte. Dies insbesondere deshalb, weil Selbsthilfebasisen so lange nicht überlastet sind, so lange Einzelpersonen bereits entsprechende Vorkehrungen getroffen hatten. (TZ 6)

Das Land Steiermark arbeitete seit 2018 an Maßnahmen zur Steigerung der gesamtgesellschaftlichen Resilienz bei einem Blackout. Der Blackout-Maßnahmenplan von Mitte 2023 umfasste u.a. die Festlegung der blackout-relevanten Aufgaben und des blackout-relevanten Personals, die Erhebung der notstromversorgten Infrastruktur, einen Alarmierungsplan und einen Kommunikationsplan. (TZ 7)

Maßnahmen Innenministerium

Aufrechterhaltung von Kern- und Notbetrieb

Ein wesentliches strategisches Ziel der Blackout-Vorsorge des Innenministeriums war die umfassende und nachhaltige Steigerung der Resilienz des Innenministeriums durch die Implementierung eines Kontinuitätsmanagements. Dadurch sollte im Falle eines Blackouts der Dienstbetrieb, wenn auch im eingeschränkten Ausmaß, aufrecht bleiben. Zur Erbringung der Leistungen des Kern- und Notbetriebs definierte das Innenministerium Schlüsselpersonal, das entsprechend eingewiesen wurde. Darüber hinaus erstellte es ein aus mehreren Modulen bestehendes „Blackout-E-Learning-Programm“ für alle Bediensteten, um für das Thema Blackout zu sensibilisieren sowie Hintergrundwissen aufzubauen und um einen Überblick über die Vorbereitungen und Möglichkeiten der Eigenvorsorge zu schaffen. (TZ 9)

Das Kernelement zur Steigerung der Resilienz des Innenministeriums war der 2022 erlassene Rahmenplan „Blackout-Vorsorge BMI 2022–2024“. Im Rahmenplan definierte das Innenministerium resiliente Standorte, die im Blackout-Fall jedenfalls handlungsfähig bleiben sollen. Resiliente Standorte sind Amtsgebäude, die über die notwendige logistische und technische Ausstattung zur Weiterführung des Dienstbetriebs im Fall eines Blackouts verfügen. Gemäß den Prinzipien Subsidiarität sowie Zentrale Planung – dezentrale Umsetzung sah das Innenministerium im Rahmenplan sogenannte integrierte Einsatzstrukturen im Blackout-Fall auf lokaler Ebene vor: Exekutivkräfte der Bezirks- oder Stadtpolizeikommanden und der Polizeiinspektionen sollten mit den anderen lokalen Akteuren und Ressourcen kooperieren und abgestimmt die lokale Sicherheitsversorgung bestmöglich gewährleisten. (TZ 9, TZ 10)

Kooperationen

Das Innenministerium schloss Kooperationen und Vereinbarungen mit anderen Ressorts und externen Partnern ab, um im Blackout-Fall rasch und zielgerichtet die richtigen Maßnahmen treffen und seinen Kern- und Notbetrieb leichter aufrechterhalten zu können. Zum Beispiel Vereinbarungen mit dem Verteidigungsministerium oder mit der ASFINAG über die Kraftstoffversorgung, weiters eine Vereinbarung mit der Austrian Power Grid AG zum Informationsaustausch. Allerdings erfolgten etwa bei den Vereinbarungen mit dem Verteidigungsministerium und der ASFINAG erste Kontaktaufnahmen auf regionaler Ebene erst rund vier Jahre nach Abschluss der Vereinbarungen. (TZ 12)

Kommunikation

Eine der wesentlichen Erkenntnisse von Krisenübungen (z.B. der Übung Helios im Jahr 2019) war die große Bedeutung von Information und Kommunikation. Um eine unkoordinierte und widersprüchliche Kommunikation im Krisenfall zu vermeiden, war im Sinne eines „one voice – one message“-Ansatzes eine Vereinbarung über Kommunikationsinhalte und „Kommunikatoren“ zwischen allen staatlichen und nicht-staatlichen Beteiligten (z.B. im Rahmen des SKKM) erforderlich. Die Festlegung innerhalb der ersten ein bis zwei Stunden nach Beginn des Krisenereignisses darüber, wer was wann und wie kommuniziert, war unerlässlich für einen strukturierten Kommunikationsprozess. Einen gesamtstaatlichen Blackout-Plan zur Information und Kommunikation – wie er etwa für den Fall einer Pandemie oder für die nukleare Notfallvorsorge vorlag – gab es allerdings nicht. Dies, obwohl bereits 2014 als Ergebnis einer Blackout-Übung des Innenministeriums die Notwendigkeit festgestellt wurde, einen Masterplan für das nach außen gerichtete Krisenmanagement zu erstellen. (TZ 13)

Die erwartete Dauer der Aufrechterhaltung der technischen Kommunikation (Verfügbarkeit der Kommunikationsmittel) für die IKT-Versorgung im Bereich des Innenministeriums hing von der Infrastruktur der Standorte ab. Ein Ergebnis u.a. der Übung Helios war, dass insbesondere die Kommunikation in der Krise – inklusive des Einsatzes des BOS-Funks – durch Übungen zu erproben war. Als eine solche großangelegte bundesweite Übung war die SKKM-Krisenübung DANTE geplant. Sie hätte im Mai 2020 stattfinden sollen, kam aber aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht zustande. (TZ 14)

Gezielte Stresstests der Kommunikationssysteme auf Bundesebene fanden bis Juni 2023 nicht statt. Für den Fall, dass ein Kommunikationssystem ausfiel, waren zur Kompensation dieses Ausfalls alternative Kommunikationsmethoden vorzusehen. Möglichkeiten zur zuverlässigen Kommunikation waren – in unterschiedlichem Umfang verfügbare – analoge Funknetze (in der Steiermark z.B. das „Kat-Funk

2m-Band“ und das „Kat-Funk 4m-Band“), die vor allem bei Einsatzorganisationen eingesetzt werden könnten, weiters Amateurfunker oder Boten und Melder. Entsprechende Konzepte lagen beim Land Steiermark und in der Stadtgemeinde Feldbach vor. (TZ 14)

Maßnahmen Verteidigungsministerium

Das Verteidigungsministerium arbeitete seit Februar 2017 am Thema Kasernenau-tarkie. Bei den Planungen und Vorsorgemaßnahmen für den Fall eines Blackouts stützte es sich auf Grundsatzdokumente, z.B. die Österreichische Sicherheitsstrate-gie 2013, die Teilstrategie Verteidigungspolitik 2014, das Militärstrategische Konzept 2017 und die Regierungsprogramme ab 2017. (TZ 15)

Eigenständige Szenarien oder darauf aufbauende Planungen für den Fall eines Black-outs lagen im Verteidigungsministerium nicht vor. Sie waren aus Sicht des Verteidi-gungsministeriums nicht erforderlich. Im Anlassfall würde das Innenministerium im Rahmen einer Assistenzanforderung die Aufgaben des Bundesheeres festlegen. (TZ 16)

Die Stadtgemeinde Feldbach trat an das in Feldbach stationierte Aufklärungs- und Artilleriebataillon 7 mit Anfragen zum Schutz von Objekten im Fall eines Blackouts heran. Das Aufklärungs- und Artilleriebataillon 7 führte daraufhin zu Ausbildungszwecken Erkundungen an diesen Objekten durch. Somit könnte es bei Anforderung durch die Bezirkshauptmannschaft oder die Stadtgemeinde Feldbach und bei fehlen-der Verbindung zum vorgesetzten Kommando an diesen Objekten eingesetzt werden. Das Aufklärungs- und Artilleriebataillon 7 regte im Jahr 2022 beim Militär-kommando Steiermark Pläne an, die es ihm ermöglichen sollten, im Falle einer unterbrochenen Kommunikationslinie zum vorgesetzten Kommando erste Maßnah-men zu setzen. (TZ 16)

Mängel in der Funkausstattung, fehlendes qualifiziertes Bedienpersonal für die Notkommunikation und fehlendes technisches Materialerhaltungspersonal könnten sich im Falle eines Blackouts negativ auf die Einsatzführung des Bundesheeres auswirken. (TZ 17)

Das Verteidigungsministerium überarbeitete im Zuge der im Jahr 2021 begonnenen Reorganisation der Zentralstelle und der oberen Führung des Bundesheeres die Grundsatzweisung „Alarmierung“. Die Befehle zur Aktualisierung von Alarm- und Verständigungsplänen – die Maßnahmen im Falle eines Blackouts berücksichtigen sollten – waren allerdings rd. 19 Monate nach Erlass der Grundsatzweisung „Alar-mierung“ noch nicht im gesamten Ressort umgesetzt; auch stand die Unterrichtung des Personals zum Teil noch aus. Dadurch waren Teile des Personals nicht darüber

informiert, wann sie im Falle eines Blackouts in die Liegenschaften einzurücken hatten. [\(TZ 18\)](#)

Autarkie militärischer Infrastruktur

Mit Juni 2021 erfolgte der Auftrag zum Projekt „Autarkie militärischer Infrastruktur“. Ziel des Projekts war es, bei 100 militärischen Liegenschaften in den Teilbereichen Energieversorgung, Wärmeversorgung, Sanitätsversorgung, Betriebsmittelversorgung, Verpflegungsversorgung und Wasserversorgung inklusive Abwasserentsorgung Autarkie herzustellen, um im Falle eines großflächigen Ausfalls oder einer weitreichenden Einschränkung der öffentlichen und zivilen kritischen Versorgungsinfrastruktur die Versorgungsunabhängigkeit für zumindest 14 Tage zu gewährleisten. [\(TZ 20\)](#)

Mit Stand Ende Februar 2023 war an keiner der 100 Liegenschaften eine vollständige Autarkie erreicht. Dies lag neben den COVID-19-bedingten Lieferkettenproblemen auch an einer zu kurz bemessenen Umsetzungsphase und der angespannten Personalsituation. In Wien tätigte das Verteidigungsministerium – infolge noch offener Ergebnisse zur sogenannten Wiener Raumordnung, dem Nutzungskonzept für die Liegenschaften in Wien – keine Investitionen zur Erreichung der Autarkie. Das Land Steiermark erhielt vom Militärkommando Steiermark eine Übersicht mit den Liegenschaften und dem voraussichtlichen Zeitpunkt, bis zu dem deren Autarkie erreicht werden sollte. Diese Daten wichen teilweise von den Planungen des Projekts „Autarkie militärischer Infrastruktur“ ab. [\(TZ 21\)](#)

Von den 100 autarken Liegenschaften sollten zwölf als Sicherheitsinseln und elf als Back-up-Kasernen (zur Unterstützung) ausgebaut werden. Sicherheitsinseln sind autarke militärische Liegenschaften, die regionale Behörden, Organisationen und sonstige Bedarfsträger im großräumigen Krisen- und Katastrophenfall für zumindest 14 Tage unterstützen sollten. [\(TZ 23\)](#)

Die Sicherheitsinseln sollten bei Bedarf auch Zivilpersonen über umliegende und betriebsbereite Standorte der Zivilschutzorganisationen informieren können. Die Unterbringung von Teilen der Bevölkerung in den Sicherheitsinseln, die damit einhergehende Versorgung mit Verpflegung und Wasser sowie die medizinische Versorgung aus Bundesheer-Beständen schloss das Verteidigungsministerium aus Kapazitätsgründen und aufgrund eingeschränkter Unterbringungsmöglichkeiten aus. [\(TZ 23\)](#)

Das Verteidigungsministerium entwickelte, beginnend mit März 2021, ein Konzept zur Kommunikation nach innen und nach außen, um die Notwendigkeit einer Krisenvorsorge transparent darzustellen. Im Zusammenhang damit beauftragte es externe Leistungen (Einschaltungen in Print- und Digitalmedien, Blackout-Event in Tulln) in Höhe von 1,60 Mio. EUR. Ungeachtet der Notwendigkeit, das Bewusstsein in der Bevölkerung für die Bewältigung von Krisenfällen zu stärken, war jedoch – basierend auf den Feststellungen des RH zum Stand der Autarkie im Verteidigungsministerium und zum Projekt „Autarkie militärischer Infrastruktur“ – nicht auszuschließen, dass die Kommunikationsbotschaften einen Eindruck der Hilfeleistungsfähigkeit des Verteidigungsministeriums erweckten, der nicht dem tatsächlichen Leistungsvermögen und dem Autarkiekonzept entsprach. (TZ 32)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Bundeskanzleramt; Innenministerium; Verteidigungsministerium;
Außenministerium; Klimaschutzministerium; Land Steiermark

- Die Vorbereitungsmaßnahmen für den Fall eines Blackouts wären in regelmäßigen Abständen auf ihre Eignung zu überprüfen und interministeriell sowie im Austausch mit anderen Gebietskörperschaftsebenen – im Rahmen des SKKM-Koordinationsausschusses – zu optimieren. (TZ 5)

Innenministerium

- Im Rahmen des SKKM-Koordinationsausschusses wäre unter Einbeziehung von Entscheidungsträgerinnen und -trägern auf allen Gebietskörperschaftsebenen auf die Erarbeitung einer österreichweiten Blackout-Strategie hinzuwirken, die umfassende und eindeutige Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche der jeweiligen Akteure im Blackout-Fall verbindlich und eindeutig sicherstellt. (TZ 4)
- Im Rahmen des SKKM-Koordinationsausschusses wäre darauf hinzuwirken, dass Erkenntnisse aus den von der Stadtgemeinde Feldbach gesetzten Maßnahmen und aus dem KIRAS-Forschungsprojekt „Energiezelle F“ österreichweit Berücksichtigung finden und – zur Umsetzung nach dem steiermärkischen Vorbild in Zusammenarbeit mit dem Zivilschutzverband – an alle österreichischen Gemeinden kommuniziert werden. (TZ 6)
- Die Funktion der relevanten (Krisen-)Kommunikationssysteme wäre zumindest für jene Zeitspanne zu gewährleisten, die die Austrian Power Grid AG bis zur Wiederherstellung der Stromversorgung erwartet. (TZ 14)

Verteidigungsministerium

- Bei der Festlegung, wie lange die Umsetzungsphase von Bauvorhaben dauern soll, wären Erfahrungswerte und die zur Verfügung stehenden Personalressourcen zu berücksichtigen. (TZ 21)

Zahlen und Fakten zur Prüfung

Vorbereitung auf den Blackout-Fall in der staatlichen Verwaltung	
Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb • Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. 1/1930 i.d.g.F. • Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG), BGBl. I 110/2010 i.d.g.F.
zentrale Elemente der Blackout-Vorsorge durch die Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Begriff Blackout: einheitliche Begriffsdefinition, um im Anlassfall Unklarheiten zu verhindern • blackout-relevante Aufgaben: Definition der Aufgaben, die von der Verwaltung auch während eines Blackouts wahrgenommen werden sollten (Kern- und Notbetrieb) • blackout-relevantes Personal: Bestimmung des Personals, das die blackout-relevanten Aufgaben wahrnehmen soll • Information und Kommunikation: gezielte Information zur Bewusstseinsbildung, zur Steigerung der Resilienz im privaten Bereich • Notstrom: Definition der Infrastruktur, die mit Notstrom versorgt werden soll; Sicherstellung der Notstromversorgung • Krisenstruktur: Definition der Orte, die als Krisenzentrum dienen sollten

Quelle: RH

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von März 2023 bis Juli 2023 die geplanten und getroffenen Maßnahmen zur Vorbereitung auf den Fall eines Blackouts. Ziele der Gebarungsüberprüfung waren insbesondere die Darstellung und Beurteilung

- nationaler und internationaler rechtlicher Grundlagen sowie der Zuständigkeiten für Vorbereitungsmaßnahmen auf einen Blackout-Fall,
- gebietskörperschaftenübergreifender Maßnahmen und
- der Maßnahmen des Verteidigungsministeriums

sowie die vergleichende Darstellung der Vorbereitungsmaßnahmen der überprüften Stellen.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2018 bis 2023. Erforderlichenfalls bezog der RH auch frühere und aktuelle Entwicklungen mit ein.

(2) Dem Ziel der vergleichenden und gebietskörperschaftenübergreifenden Beurteilung folgend überprüfte der RH Vorsorgemaßnahmen auf allen drei Gebietskörperschaftsebenen:

- auf Gemeindeebene in der Stadtgemeinde Feldbach in der Steiermark; sie nahm eine Vorreiterrolle ein, indem sie umfangreiche und wissenschaftlich begleitete Maßnahmen setzte,
- auf Landesebene beim Land Steiermark; hier hatte der Zivilschutzverband einen Leitfaden erstellt, der Gemeinden bei der Vorbereitung auf den Eintritt eines Blackouts unterstützte,
- auf Bundesebene
 - beim Bundesministerium für Inneres (in der Folge: **Innenministerium**), dem u.a. die Koordination im Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagement oblag,
 - beim Bundesministerium für Landesverteidigung (in der Folge: **Verteidigungsministerium**)¹ hinsichtlich seiner Aufgaben zur Aufrechterhaltung der militärischen Sicherheit und zur Assistenzleistung im Blackout-Fall,
 - beim Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (in der Folge: **Außenministerium**) mit seiner Aufgabe, die internationale Kommunikationsfähigkeit aufrechtzuerhalten,

- beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (in der Folge: **Klimaschutzministerium**)¹ als dem für Energie zuständigen Ressort
- und beim Bundeskanzleramt.

Im Verteidigungsministerium führte der RH Erhebungen nicht nur in der Zentralstelle, sondern auch bei den Militärkommanden Burgenland, Niederösterreich und Steiermark, beim Aufklärungs- und Artilleriebataillon 7 (Steiermark), an der Theresianischen Militärakademie (Niederösterreich) und dem Jägerbataillon 19 (Burgenland) durch.

Darüber hinaus holte der RH Informationen von der Austrian Power Grid AG ein, dem Betreiber des Übertragungsnetzes in Österreich, und von der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft² (in der Folge: **E-Control**). Mittels Fragebogen befragte der RH die neun Länder zu ihrem Begriffsverständnis von Blackout, ihren Zuständigkeiten, den Vorkehrungen zur Kommunikation und Information sowie den getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Blackout-Vorsorge; in den Ländern setzte der RH – außer im Land Steiermark – keine über den Fragebogen hinausgehenden Prüfungshandlungen.

(3) Im Jahr 2015 beschlossen die 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die sogenannte Agenda 2030 („Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“). Österreich verpflichtete sich, bis zum Jahr 2030 auf die Umsetzung der 17 nachhaltigen Entwicklungsziele („Sustainable Development Goals“ (**SDG**)), die durch 169 Unterziele konkretisiert waren, hinarbeiten. Wesentlich für die in der Gebarungsüberprüfung behandelten Themen ist das SDG 16, das u.a. den Aufbau leistungsfähiger Institutionen auf allen Ebenen zum Ziel hat.

(4) Zu dem im Mai 2024 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Klimaschutzministerium im Juli 2024 sowie das Bundeskanzleramt, das Außenministerium, das Innenministerium und das Verteidigungsministerium im August 2024 Stellung. Das Land Steiermark, die Stadtgemeinde Feldbach und die E-Control verzichteten auf eine Stellungnahme.

Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Jänner 2025.

¹ Das Verteidigungs- und das für Angelegenheiten der Energieversorgung zuständige Ministerium erfuhren im überprüften Zeitraum Änderungen ihrer Bezeichnung bzw. Zuständigkeiten. Siehe dazu den Anhang in diesem Bericht. Im vorliegenden Bericht verwendet der RH einheitlich die Bezeichnung **Verteidigungsministerium** und **Klimaschutzministerium**.

² Die E-Control wies darauf hin, dass ihr weder für die Wiederherstellung des ordentlichen Betriebszustands des Übertragungsnetzes bei einem Blackout-Fall noch für Maßnahmen für die Bevölkerung Zuständigkeiten zukämen.

Begriff Blackout

2 (1) Blackout ist der Eintritt eines überregionalen Strom-, Infrastruktur- sowie Versorgungsausfalls.

(a) Die Verordnung (EU) 2017/1485³ definierte den „Blackout-Zustand“ (auch „Schwarzfall-Zustand“ bezeichnet) als Netzzustand, in dem der Betrieb des Übertragungsnetzes ganz oder teilweise eingestellt war. Ein Übertragungsnetz befand sich demnach im Blackout-Zustand⁴ bei einem „Verlust von mehr als 50 % der Last in der Regelzone des betreffenden Übertragungsnetzbetreibers“ und/oder bei „Spannungslosigkeit in der Regelzone des betreffenden Übertragungsnetzbetreibers für mindestens drei Minuten, sodass Netzwiederaufbaupläne aktiviert werden“.

Die Entwicklung eines Netzwiederaufbauplans sah die Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes vor. Gemäß weiterer Vorgaben aus dem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (ElWOG)⁵ hatten die Übertragungsnetzbetreiber Maßnahmen für den Wiederaufbau nach Großstörungen des Übertragungsnetzes zu planen und zu koordinieren. Die Austrian Power Grid AG übernimmt in Österreich die Funktion des Regelzonenführers und koordiniert den Netzwiederaufbau.

(b) Die Austrian Power Grid AG beschrieb Blackout als unerwarteten, großflächigen, überregionalen Stromausfall – unabhängig von seiner Dauer.

(c) Ein Blackout ist von regionalen Stromausfällen (z.B. Sturmschäden) oder einer Strommangellage (z.B. bei einem erhöhten Verbrauch oder einer Einschränkung der Erzeugung) zu unterscheiden. Bei diesen ist eine (externe) Hilfeleistung aus stromversorgten Gebieten möglich; im Falle eines Blackouts hingegen sind auch angrenzende Gebiete ohne Strom.

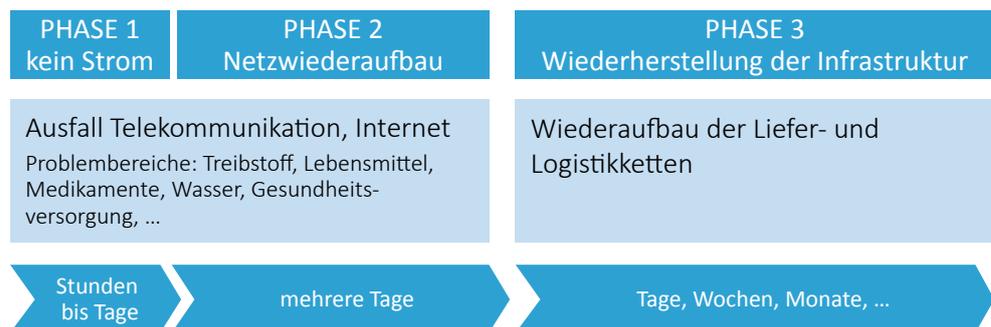
³ Art. 3 Abs. 2 Z 22 Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb

⁴ Art. 18 Abs. 4 Verordnung (EU) 2017/1485

⁵ BGBl. I 110/2010 i.d.g.F.

(2) Der Eintritt und die Bewältigung eines überregionalen Strom-, Infrastruktur sowie Versorgungsausfalls (Blackout) können in drei Phasen gegliedert werden. Abhängig von der Dauer des Wiederaufbaus des Übertragungsnetzes können die Phasen auch kritische Infrastrukturen, Lieferketten sowie die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung betreffen:

Abbildung 1: Phasen eines europaweiten Strom-, Infrastruktur- sowie Versorgungsausfalls



Quelle: www.saurugg.net/blackout (Herbert Saurugg MSc; Major a.D.); Darstellung: RH

Am Beginn der ersten Phase steht ein überregionaler Stromausfall, der mehrere Stunden oder länger dauern kann. Auf diesen Stromausfall folgt ein Ausfall der Telekommunikation sowie des Internets, der auch in der zweiten Phase, in der das Netz wieder aufgebaut wird, andauern wird. Damit verbunden sind Ausfälle und Einschränkungen der Versorgung, beispielsweise mit Treibstoff (insbesondere für Notstromversorgung), Medikamenten und Gesundheitsdienstleistungen. In der dritten Phase beginnt der Wiederaufbau von Infrastruktur sowie von Liefer- und Logistikketten.

Die vom RH überprüften Präventionsmaßnahmen betrafen insbesondere die ersten zwei Phasen.

Blackout in der Rechtsordnung

- 3.1 (1) „Katastrophe“ war ein ausschließlich einfachgesetzlicher Begriff. Das Bundes-Verfassungsgesetz⁶ enthielt keinen Kompetenztatbestand „Katastrophenprävention“ oder „Katastrophenbekämpfung“, der eine eindeutige Zuweisung in die Bundes- oder Landeskompentenz zur Gesetzgebung und Vollziehung ermöglichte.

Im Bereich der Katastrophenprävention folgte die Zuständigkeit typischerweise jener der Sachmaterie, der Schwerpunkt lag beim Bundesgesetzgeber. Dagegen fiel die Katastrophenbekämpfung vorrangig in die Zuständigkeit der Länder.⁷

Beispielsweise oblagen die Gesetzgebung und Vollziehung im Gesundheitswesen dem Bund (Art. 10 Abs. 1 Z 12 Bundes-Verfassungsgesetz), ausdrücklich ausgenommen davon war das Rettungswesen, für das die Länder zuständig waren. Bei Seuchen bezog sich die Bundeskompetenz nicht nur auf die Prävention, sondern auch auf die Bekämpfung.⁸

(2) Angesichts der zwischen Bund und Ländern geteilten Kompetenzen bestand ein hoher Bedarf an Koordination zwischen den Gebietskörperschaften.

(3) Laut den Katastrophenschutzgesetzen der Länder fielen neben der Katastrophenbekämpfung auch das behördliche Krisenmanagement und damit die Leitung des Katastropheneinsatzes in ihre Zuständigkeit. Auf Bundesebene gab es keine gesetzliche Regelung zum behördlichen Krisenmanagement und damit keine Einsatzleitung auf Bundesebene.

- 3.2 Der RH wies darauf hin, dass Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung Querschnittsmaterien waren, deren Aufgaben sowohl vom Bund als auch den Ländern zu erfüllen waren.

Darüber hinaus gab es keinen Kompetenztatbestand, der dem Bund die überregionale Koordination bei länderübergreifenden bzw. österreichweiten Katastrophen übertrug.

⁶ BGBl. 1/1930 i.d.g.F.

⁷ *Bußjäger/Egger*, Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Grundlagen staatlicher Krisenkommunikation, ÖJZ 2021, S. 65 mit weiteren Nachweisen. Dem Bund oblagen vereinzelt Kompetenzen für die Katastrophenbekämpfung, z.B. die Epidemien- und Seuchenbekämpfung (Art. 10 Abs. 1 Z 12 Bundes-Verfassungsgesetz) oder die allgemeine Sicherheitspolizei im Zusammenhang mit der Gefahrenbekämpfung bei Unruhen (Art. 10 Abs. 1 Z 7 Bundes-Verfassungsgesetz).

⁸ *Hörtenhuber*, Katastrophenschutz als Problem der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, ZfV 2007/316, S. 155 mit weiteren Nachweisen

Bei einem großflächigen und überregionalen (länderübergreifenden) Stromausfall war jedoch nach Ansicht des RH zur besseren Kommunikation und Koordination eine übergeordnete Instanz zweckmäßig, die die Gesamtkoordination übernimmt, die Öffentlichkeit informiert und den Zugriff der Länder auf die Ressourcen des Bundes organisiert.⁹ Bei einem unerwarteten überregionalen Ereignis, das plötzlich eintritt, war ohne gesicherte Kommunikationsmöglichkeiten eine lediglich anlassbezogene präventive Koordinierungsmaßnahme – wie es das Bundesministeriengesetz für das Bundeskanzleramt¹⁰ vorsah – nicht ausreichend.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt und dem Innenministerium, darauf hinzuwirken, dass aufgrund der überregionalen gesamtstaatlichen Auswirkungen eines Blackouts ein Kompetenztatbestand geschaffen wird, der dem Bund die überregionale Koordination bei Katastrophen und ähnlichen Großereignissen ermöglicht.

- 3.3 Das Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass sich die Bundesregierung in ihrem Regierungsprogramm 2020–2024 auf die „Entwicklung umfassender rechtlicher Rahmenbedingungen für das staatliche Krisen- und Katastrophenschutzmanagement (unter Beachtung der Bundes- und Landeskompetenzen)“ verständigt habe.

Die Einführung eines verfassungsgesetzlichen Kompetenztatbestandes zugunsten des Bundes in Angelegenheiten der „überregionalen Koordination bei Katastrophen und ähnlichen Großereignissen“ bedürfe der qualifizierten politischen Mehrheit im Nationalrat (Zweidrittelmehrheit gemäß Art. 44 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz) und zusätzlich der qualifizierten Zustimmung des Bundesrats, da damit Zuständigkeiten der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt würden (vgl. Art. 44 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz).

Zumindest im thematisch naheliegenden Fall des Bundes-Krisensicherheitsgesetzes¹¹ habe die Regierungsvorlage (BlgNR 2084 27. GP) noch Verfassungsbestimmungen enthalten, die im parlamentarischen Prozess nicht die nötige Mehrheit gefunden hätten. Es sei daher auf den Bereich des Bundes eingeschränkt und als einfaches Bundesgesetz beschlossen worden.

⁹ KIRAS-Studie (BMVIT), Blackoutprävention und -intervention (Endbericht Juni 2015)

¹⁰ BGBl. 76/1986 i.d.g.F., Anlage zu § 2

¹¹ BGBl. I 89/2023

Staatliches Krisen- und Katastrophenschutzmanagement (SKKM)

- 4.1 (1) (a) Im Jahr 1986 wurde das „Staatliche Krisenmanagement“ beim Bundeskanzleramt eingerichtet, mit Regierungsbeschluss vom 20. Jänner 2004 wurde es als „Staatliches Krisen- und Katastrophenschutzmanagement“ (**SKKM**) beim Innenministerium neu organisiert. In das SKKM waren die Bundesministerien¹² und die Länder (zuständig für Katastrophenbekämpfung und überregionale Einsatzleitung) einbezogen. Mittelbar waren die Bezirke (zuständig für Katastropheneinsatzleitung) und die Gemeinden (zuständig für die örtliche Gefahrenabwehr) über die Länder miteingebunden.

Aufgaben des SKKM waren

- die Zusammenarbeit aller zuständigen Stellen für Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bund, den Ländern und den Einsatzorganisationen bei Krisen- und Katastrophenfällen im In- und Ausland und
- die Vorsorge für eine rasche und erfolgreiche Schadensabwehr und -bewältigung.

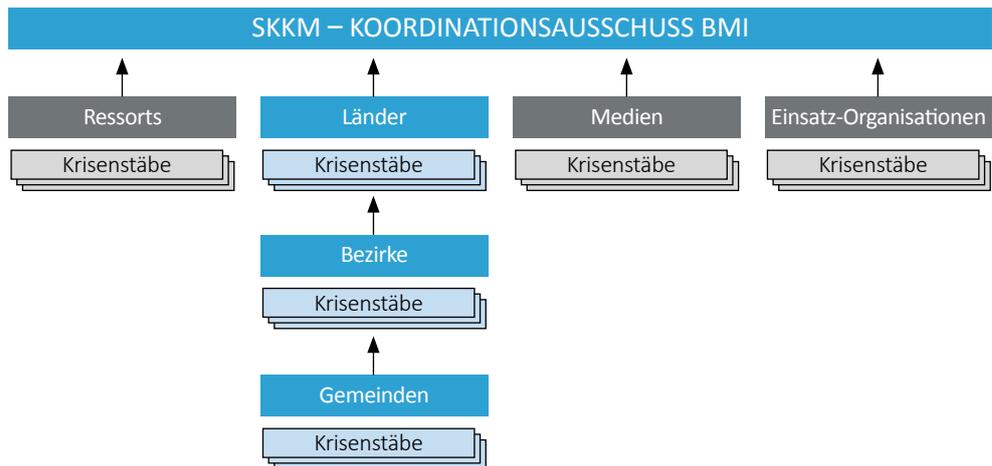
In die Zuständigkeit des SKKM fiel sohin die Zusammenarbeit bzw. die Koordination der Maßnahmen sowohl bei der Prävention wie auch bei der Abwehr und Bewältigung von Katastrophen.

(b) Das Organ des SKKM war der Koordinationsausschuss. Er kam im Anlassfall oder präventiv, etwa um Vorbereitungsmaßnahmen sicherzustellen, zusammen. Er setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien, der Länder, der Medien und der Einsatzorganisationen zusammen. Den Vorsitz führte der Generaldirektor für die Öffentliche Sicherheit. Operatives Element des SKKM war die Bundeswarnzentrale, die rund um die Uhr (24/7) besetzt war. Sie war zuständig für erste Informationsmaßnahmen in einem Katastrophenfall und war Nationale Kontaktstelle z.B. für die Nachbarstaaten und die EU.

¹² z.B. das Außenministerium hinsichtlich Hilfeleistung für österreichische Staatsbürger im Ausland oder das Klimaschutzministerium hinsichtlich Verkehrsangelegenheiten

Die folgende Abbildung zeigt die Zusammensetzung des Koordinationsausschusses des SKKM:

Abbildung 2: Zusammensetzung des SKKM-Koordinationsausschusses



Quelle: BMI; Darstellung: RH

(c) Laut Bundesministeriengesetz oblag die Koordination in Angelegenheiten des SKKM dem Innenministerium. Die Koordination umfasste die Aufgaben des Bundes im Krisen- und Katastrophenmanagement, nicht jedoch die Aufgaben der Länder. Die Koordination zwischen Bund und Ländern im Anlassfall beruhte auf Freiwilligkeit.

Das Innenministerium sah seine Aufgabe als SKKM-Koordinator klar getrennt von der ressorteigenen Blackout-Vorsorge: Der Rahmenplan „Blackout-Vorsorge BMI 2022–2024“ des Innenministeriums (TZ 10) enthielt als Nichtziele die Erhöhung der Resilienz der anderen SKKM-Akteure (andere Bundesministerien, Länder, Gemeinden, Einsatzorganisationen, kritische Infrastrukturen etc.) und die Erhöhung der gesamtstaatlichen Resilienz über den Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums hinaus.

(d) Im Dezember 2022 richtete der SKKM-Koordinationsausschuss eine Fachgruppe zum Thema Blackout ein; in dieser waren die Länder, die Bundesministerien und weitere Stellen (z.B. Medien und Einsatzorganisationen) vertreten, um eine Blackout-Strategie zu erarbeiten. Die bereits bestehenden Blackout-Maßnahmen der Teilnehmer sollten zusammengeführt und abgestimmt werden.

Das Konzept zur Strategieentwicklung stellte die verschiedenen, von einem Blackout potenziell betroffenen Bereiche dar, z.B. Schulen, Tankstellen, Apotheken, Ärzte, Labors, Landwirtschaft und Tierhaltung, Pflege, Krankenhäuser, Justizanstalten,

Trinkwasserversorgung, Zahlungsverkehr, Abwasserentsorgung. Diesen Bereichen war jeweils zugeordnet, welche Ebene (horizontal, gesamtstaatlich, regional oder lokal) für die Vorbereitung und Bewältigung eines Blackouts vorgesehen werden könnte.

Die nachfolgende Abbildung zeigt zum Stand März 2023 das Fachgruppen-Konzeptergebnis über die Zuordnung von Zuständigkeiten zur Blackout-Bewältigung zu den vier Ebenen:

Abbildung 3: Thematische Konzeption zur Entwicklung einer Blackout-Strategie

horizontale Konzepte	Kommunikation/Koordination	
	Treibstoff-Notversorgung	
gesamtstaatl. Konzepte	Lebensmittel-Notversorgung	Bildungseinrichtungen
	öffentliche Sicherheit	Verwaltung, Justiz
	Finanz/Zahlungsverkehr	Verkehr, Mobilitäts-Notversorgung
	Gesundheits-Notversorgung	Medikamenten-Notversorgung
regionale Lösungen	Aufrechterhaltung Pflege	Tierhaltung
	Einsatzorganisationen	Heizung/Kühlung
	Abwasser	Trinkwasser-Notversorgung
lokale Lösungen	sichere Beendigung von Veranstaltungen	Anlaufstellen für Erste Hilfe
	Hilfe aus akuten Notlagen	Hilfe für vulnerable Gruppen
	Hygiene/Müllabfuhr	lokale Einsatzstrukturen
	lokale Verkehrslenkung	

Quelle: BMI; Darstellung: RH

Die horizontalen Konzepte waren für alle Teilbereiche auf gesamtstaatlicher Ebene (Bundesebene), für regionale (Landesebene) sowie lokale Lösungen (Gemeindeebene) relevant.

(2) In der Fragebogenerhebung des RH gaben die Länder an, dass gebietskörperschaftenübergreifende Abstimmungen und Kooperationen im Rahmen des SKKM-Koordinationsausschusses und seiner Unterarbeitsgruppen stattfanden. Sie stimmten auch darin überein, dass im Anlassfall die Austrian Power Grid AG den Krisenfall feststellen und der ORF (Radio und Landesstudios) die Bevölkerung informieren sollte.

Allerdings definierten die Länder den Begriff „Blackout“ unterschiedlich, sowohl hinsichtlich Dauer als auch Umfang (nur Strom- oder auch Infrastrukturausfall).

Je nach Land verschieden waren auch die behördeninterne Kommunikation bzw. der Kommunikationsweg. Die Bandbreite reichte von der Information über die Bundeswarnzentrale beim Innenministerium über die Landeswarnzentralen zu den zuständigen Behörden oder Einsatzorganisationen. Als mögliche Kommunikationsmittel nannten die Länder Mobiltelefonie, Kurznachrichtendienst, Digitalfunk, Amateurfunk und Melder (Boten und Kuriere). Verlautbarungen sollten mit Lautsprecherdurchsagen, Informationsblättern oder Anschlag an der Amtstafel erfolgen.

- 4.2 (1) Der RH wies darauf hin, dass der SKKM-Koordinationsausschuss zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch am Beginn seiner Tätigkeit in Bezug auf Blackout stand.

Er empfahl dem Innenministerium, im Rahmen des SKKM-Koordinationsausschusses unter Einbeziehung von Entscheidungsträgerinnen und -trägern auf allen Gebietskörperschaftsebenen auf die Erarbeitung einer österreichweiten Blackout-Strategie hinzuwirken, die umfassende und eindeutige Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche der jeweiligen Akteure im Blackout-Fall verbindlich und eindeutig sicherstellt.

(2) Der RH wies weiters darauf hin, dass das Verständnis der Länder dahingehend unterschiedlich war, bei welcher Dauer und bei Ausfall welcher Komponenten ein Blackout vorlag. Dies konnte im Anlassfall zu Unsicherheiten und Unklarheiten führen und ein uneinheitliches Vorgehen nach sich ziehen.

Nach Ansicht des RH war es zweckmäßig, für den Fall eines Blackouts Rahmenbedingungen verbindlich festzulegen, die ohne weitere Entscheidungssuche und ohne weiteren Kommunikationsaufwand, einem Automatismus gleich, zur Anwendung kommen. Dies deshalb, um in der Katastrophensituation keine Zeit durch Einholung von Entscheidungen der übergeordneten Instanz zu verlieren.

Auch war nach Ansicht des RH bei bundesweiten Katastrophen eine einheitliche behördliche Leitung auf Bundesebene zur (Gesamt-)Koordination zweckmäßig, um einen reibungslosen Einsatz ohne Zeitverzug zu gewährleisten (siehe auch TZ 3).

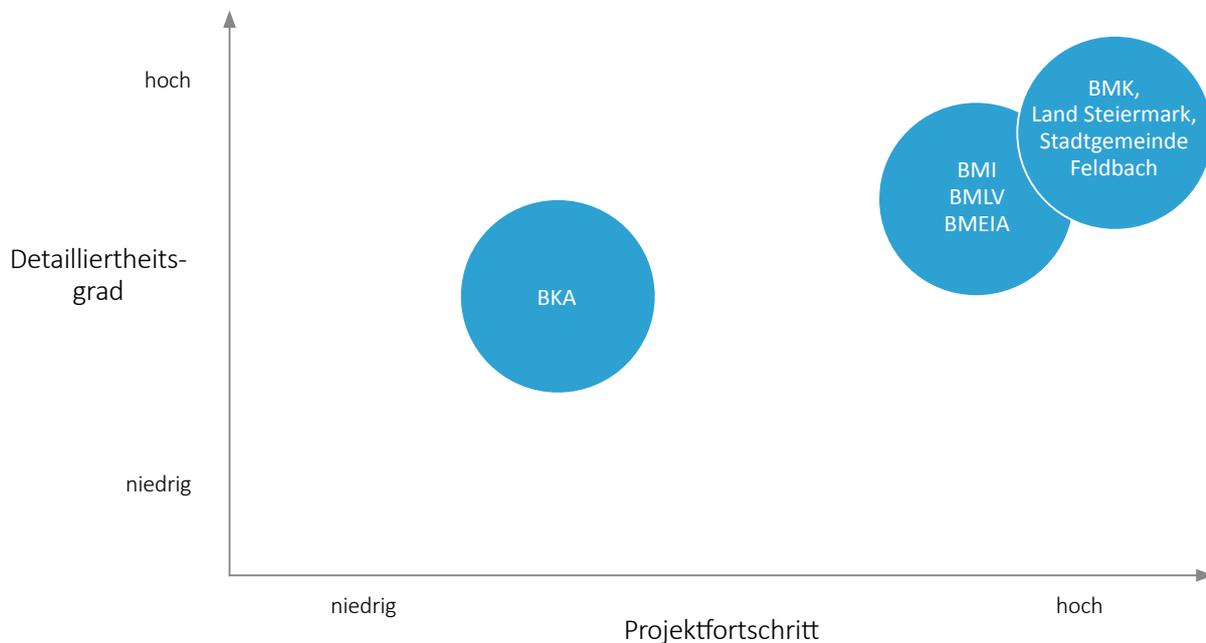
Der RH empfahl daher dem Innenministerium, im Rahmen des SKKM-Koordinationsausschusses auf ein einheitliches Begriffsverständnis von Blackout sowie auf einheitliche, im Voraus definierte Zuständigkeiten und Kommunikationswege der beteiligten Akteure im Blackout-Fall hinzuwirken.

- 4.3 Laut Stellungnahme des Innenministeriums werde es weiterhin im Rahmen des SKKM-Koordinationsausschusses auf eine österreichweite Blackout-Strategie bzw. deren Umsetzung unter Bedachtnahme auf die gegebene Kompetenzverteilung hinwirken. In diesem Gremium seien die Bundesministerien und die Länder vertreten. Gleichermaßen werde an den Kommunikationswegen zwischen den Akteuren im SKKM (Bundesministerien, Länder) weitergearbeitet.

Zentrale Elemente zur Blackout-Vorsorge durch die Gebietskörperschaften

- 5.1 (1) Das Bundeskanzleramt, die überprüften Bundesministerien (Außenministerium – BMEIA, Innenministerium – BMI, Klimaschutzministerium – BMK und Verteidigungsministerium – BMLV), das Land Steiermark sowie die Stadtgemeinde Feldbach trafen Vorbereitungshandlungen für den Fall eines Blackouts. Die nachstehende Abbildung gibt einen Überblick über den Stand und Fortschritt der Vorbereitungsmaßnahmen (Projektfortschritt, Detailliertheitsgrad) der überprüften Stellen:

Abbildung 4: Blackout-Vorsorgemaßnahmen der überprüften Stellen



Quellen: BKA; BMEIA; BMI; BMK; BMLV; Land Steiermark; Stadtgemeinde Feldbach; Darstellung: RH

Einzelne Maßnahmen waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch im Anfangsstadium der Ausarbeitung (z.B. im Bundeskanzleramt), andere weit fortgeschritten bzw. in Umsetzung (Innenministerium, Klimaschutzministerium, Außenministerium). Zu den Maßnahmen des Innen- und des Verteidigungsministeriums verwies der RH auf seine Feststellungen in TZ 8 ff. sowie TZ 15 ff.

(2) Trotz der unterschiedlichen Zuständigkeiten, Aufgabenstellungen und Entwicklungsstände lagen diesen Maßnahmen Gemeinsamkeiten zugrunde, die der RH nachfolgend darstellt:

(a) Begriffsdefinition Blackout

Die von den überprüften Stellen geplanten und getroffenen Maßnahmen beruhten auf einem Verständnis von Blackout, das sich an der Definition der EU-Verordnung bzw. an der Definition der Austrian Power Grid AG orientierte.

Bei Eintritt eines Blackouts erwarteten die überprüften Stellen übereinstimmend als Folgen den Zusammenbruch der Kommunikation und der Datenleitungen sowie die Einschränkung der Mobilität und der Infrastruktur. Eine flächendeckende Notstromversorgung zur Aufrechterhaltung des Regelbetriebs existierte nicht.

(b) Blackout-relevante Aufgaben für den Notbetrieb

Die überprüften Stellen definierten Aufgaben, die jedenfalls, auch während eines Blackouts, zu erbringen waren.

- Im Land Steiermark z.B. definierte jede Landesdienststelle für sich, welche Aufgaben sie als blackout-relevant erachtete.
- Das Innenministerium definierte die Aufgabenstellungen zentral auch für die nachgeordneten Dienststellen. Dabei unterschied es zwischen Kernleistungen, die ohne wesentliche Einschränkungen aufrechtzuerhalten waren, und einem Eskalationsszenario für einen eingeschränkten Notbetrieb. Auch eine Reduktion auf einen Krisenstab (z.B. Bundeskanzleramt, Klimaschutzministerium, E-Control) war vorgesehen.

(c) Blackout-relevantes Personal

Mit der Bestimmung jener Aufgaben, die auch während eines Blackouts wahrgenommen werden sollten, ging auch eine Reduktion der benötigten Personalstärke einher.

- Im Land Steiermark oblag es – wie bei der Definition der blackout-relevanten Aufgaben – der Leitung der Landesdienststellen, das benötigte, qualifizierte Personal namhaft zu machen und Aufgaben zuzuteilen. Dabei war auch auf die Wegstrecke vom Wohnort zum Dienstort sowie auf persönliche Umstände Rücksicht zu nehmen.
- Das Außenministerium legte fest, dass sich – über den Bereitschaftsdienst hinaus – Personal bestimmter Organisationseinheiten im Falle eines Blackouts in der Zentralstelle in Wien einzufinden hatte. Es plante eine Liste mit zusätzlichen Handlungsanweisungen.
- Das Klimaschutzministerium band externe Sicherheitsdienstleister sowie die eigenen Sicherheitsbeauftragten in die Vorbereitungshandlungen zur Räumung der Amtsgebäude (z.B. Schulungen für Aufzugsanlagen) mit ein.

(d) Information

Als Folge des Ausfalls der Stromversorgung und in Ermangelung einer flächendeckenden Notstromversorgung war davon auszugehen, dass eine geordnete Information online bzw. in digitaler, elektronischer Form nicht durchgängig möglich war. Informationen für ein Verhalten bei einem Blackout waren daher in Papierform vorzubereiten und dem Personal zur Kenntnis zu bringen.

- Für die Vertretungsbehörden des Außenministeriums enthielt das Handbuch für den Auswärtigen Dienst Anweisungen zu einer situationsangepassten Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs bei Krisen vor Ort, z.B. jährliche Überarbeitung von Krisenvorsorgeplänen, Berichterstattung und Bevorratung bei beginnenden Krisen, Veranlassungen im akuten Krisenfall oder konsularische (EU-)Zusammenarbeit im Krisenfall vor Ort.
- Das Außenministerium erließ im März 2023 zusätzlich zum Handbuch für den Auswärtigen Dienst einen Runderlass an alle Vertretungsbehörden für den Fall eines Blackouts. Er enthielt Informationen für den Dienstbetrieb (z.B. Vorgehensweise bei Ausfall der Datenleitungen, Bevorratung) und für die Vorsorge im privaten Bereich (z.B. Informationsbeschaffung über Rundfunk, Bevorratung von Lebensmitteln und Medikamenten, Vereinbarung von Treffpunkten).
- Das Klimaschutzministerium entwickelte einen Leitfaden für Bedienstete, der zwischen dienstlichen Rahmenbedingungen (Anwesenheit im Büro, Wegstrecke vom und ins Büro, Homeoffice) und privaten Rahmenbedingungen (Freizeit, private Vorsorge) unterschied. Darüber hinaus erstellte es einen Aushang für Büros, der Verhaltensanweisungen enthielt, z.B. zur Räumung des Gebäudes und Mitnahme von Lebensmitteln aus Kühlschränken, zum Umgang mit elektrischen Geräten, und Hinweise zu Mobilität.

(e) Notstrom

Alle überprüften Stellen setzten sich mit dem Thema Notstromversorgung auseinander.

- Beispielsweise erhob das Land Steiermark die notstromversorgten Gebäudeteile und die notstromversorgte IT in der Landesverwaltung (Amtsgebäude in Graz sowie Bezirksverwaltungsbehörden), das Tankvolumen der notstromversorgten landeseigenen Tankstellen, die Anschlussleistung der vorhandenen Notstromaggregate sowie die grundlegende technische Versorgbarkeit über Notstromaggregate – d.h., ob ein Anschluss vorhanden war.
- Das Außenministerium erhob die Kapazität der Notstromversorgung der Zentrale in Wien sowie der IT. Einen Weiterbetrieb der IT-Komponenten und dezentralen IT-Dienste der Vertretungsbehörden berücksichtigte es in Ausfallszenarien. Gemäß diesen Szenarien waren den Vertretungsbehörden bei Ausfällen – abhängig von der Stromversorgung vor Ort – noch ein Notbetrieb für konsularische Notfälle und die Notkommunikation mit dem Gastland möglich.
- Das Klimaschutzministerium leitete im Jahr 2023 in einem Amtsgebäude – in Abstimmung mit dem dort ebenfalls ansässigen Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz – Maßnahmen zur Reaktivierung eines alten Notstromaggregats ein.
- Zur Notstromversorgung des Verteidigungsministeriums – in einer strategisch relevanten Liegenschaft war z.B. der Tank der Notstromversorgung nur zu 25 % gefüllt – verwies der RH auf TZ 19.

(f) Krisenstruktur

Basierend auf dem Stand der notstromversorgten Infrastruktur definierten die überprüften Stellen jene Orte, die als Krisenzentren dienen sollten. Darüber hinaus waren die Krisenstäbe gemäß der SKKM-Richtlinie „Führen im Katastropheneinsatz“ organisiert.

- In der Stiftskaserne in Wien, die u.a. als Aufenthaltsort und Arbeitsplatz bei einer Evakuierung der Bundesregierung oder von Teilen davon vorgesehen war, verfügte das Außenministerium auf Basis einer Vereinbarung mit dem Verteidigungsministerium über drei Büros und sieben Arbeitsplätze. Auch das Bundeskanzleramt war mit dem Verteidigungsministerium diesbezüglich in Abstimmung.
- Als Maßnahme zur Vermeidung eines Blackouts richtete das Klimaschutzministerium im September 2022 (infolge des Krieges in der Ukraine und der dadurch bedingten Unsicherheiten der Erdgasversorgung) einen Energielenkungsstab ein. Ebenso bestimmte es einen notstromversorgten Vortragssaal mit Tageslicht als Krisenraum.

- 5.2 (1) Alle überprüften Stellen setzten Maßnahmen zur Vorbereitung auf den Blackout-Fall. Diese mündeten in Dokumente, die – abhängig vom internen Verfahren – zur Zeit der Gebarungsüberprüfung teilweise als Entwurf vorlagen, sich im Genehmigungsweg befanden oder in Kraft und kommuniziert waren. Das Projekt des Bundeskanzleramts war noch nicht abgeschlossen.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt, die laufenden Vorbereitungsmaßnahmen für den Blackout-Fall – unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen und von Ergebnissen des SKKM-Koordinationsausschusses – abzuschließen.

(2) Aus Sicht des RH waren folgende zentrale Elemente aus den Vorbereitungshandlungen der überprüften Stellen – unabhängig vom Verfahrensgang und -stadium ihrer Maßnahmen – maßgeblich, um die Resilienz der staatlichen Verwaltung in Krisenfällen zu erhöhen:

- Ein durchgängiges und einheitliches Verständnis von Blackout erleichtert die Abgrenzung zu anderen Ereignissen, die zwar auch zum Ausfall der Stromversorgung führen konnten, aber im Unterschied zum Blackout steuerbar waren (z.B. Strommangel-lage).
- Die Erhebung von Aufgaben, die auch im Falle eines Blackouts zu erbringen sind, ist zweckmäßig. Dabei sollte die Aufgabenerfüllung im Krisenfall zwischen Gebietskörperschaftsebenen abgestimmt werden. Im Sinne der Subsidiarität sollte der dezentralen Aufgabenerfüllung – aufgrund kürzerer Wegstrecken sowie rascherer Informationssammlung und Informationsweitergabe – Priorität eingeräumt werden.
- Eine regelmäßige Neubeurteilung blackout-relevanter Aufgaben ist geeignet, um die Aufgabenzuweisungen dem – auch technischen – Entwicklungsstand entsprechend um neue zu erweitern und von überholten zu bereinigen.
- Die Identifikation von blackout-relevantem Personal ist geeignet, nur jene Personen zur Dienstleistung aufzufordern, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind. Dadurch können vermeidbare Verkehrsströme minimiert werden. Dies wiederum ist geeignet, die Aufgabenerfüllung (z.B. der Polizei oder von Gesundheitsdienstleistern) während der Krisensituation zu entlasten.
- Bei der Identifikation von blackout-relevantem Personal ist die Berücksichtigung von persönlichen Lebensumständen (familiäre Situation, pflegebedürftige Angehörige) sowie der Entfernung zum Arbeitsort geeignet, die Ausfallquote in Krisensituationen zu begrenzen. Eine regelmäßige Erneuerung von Vereinbarungen mit den Bediensteten kann zur Minimierung des Ausfallrisikos beitragen und einen unentdeckten Resilienzverlust hintanhaltend.
- Die Vorabinformation der Bediensteten über die Erwartungshaltung des Dienstgebers und über Verhaltensanweisungen im Fall eines Blackouts ist geeignet, eine Überforderung von Sicherheitskräften im Anlassfall zu minimieren.
- Gezielte Information und Bewusstseinsbildung der Bediensteten sind geeignet, die Resilienz gegenüber einem Blackout auch im privaten Bereich zu steigern.

- Die Ermittlung notstromversorgter Infrastruktur und die Erhebung von Anschlussmöglichkeiten eigener und fremder Notstromaggregate sind zweckmäßig.
- Die Kenntnis von benötigten Anschlusskapazitäten der Notstromaggregate und der verfügbaren Tankinhalte ist geeignet, Rückschlüsse für die Zeit- und Kapazitätsplanung zuzulassen.
- Beim Tankvolumen sind Füllstandskontrollen erforderlich, um Fehlplanungen (auch) in der Nachschublogistik zu vermeiden.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt, dem Außenministerium, dem Innenministerium, dem Klimaschutzministerium und dem Verteidigungsministerium sowie dem Land Steiermark, die Vorbereitungsmaßnahmen für den Fall eines Blackouts in regelmäßigen Abständen auf ihre Eignung zu überprüfen und interministeriell sowie im Austausch mit anderen Gebietskörperschaftsebenen – im Rahmen des SKKM-Koordinationsausschusses – zu optimieren.

- 5.3 (1) Das Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Vorkehrungsarbeiten für den potenziellen Eintritt eines Blackouts im Bundeskanzleramt grundsätzlich abgeschlossen seien. Diese würden in regelmäßigen Abständen überprüft. Das Handbuch, das im Bundeskanzleramt im Zuge des Projekts „Blackoutvorsorge im BKA“ erstellt worden sei, enthalte konkrete Handlungsanweisungen für alle Bediensteten. Es umfasse allgemeine Informationen zum Thema sowie grundlegende Informationen über den Einsatzablauf und das richtige Verhalten im Falle eines Blackouts im Bundeskanzleramt. Weiters seien Anweisungen enthalten, um in diesem speziellen Szenario (auch im Privatbereich) bestmöglich agieren zu können.

Das Bundeskanzleramt sei in einem intensiven Austausch mit anderen Ressorts und auch Mitglied der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe des Innenministeriums zur Bewältigung eines Blackouts. Derzeit werde in der Arbeitsgruppe „Kommunikation“ im Innenministerium ressortübergreifend an der gemeinsamen Festlegung der Funksprechgruppen im Rahmen der Nutzung des digitalen Behördenfunks BOS¹³ (in der Folge: **BOS-Funk**) gearbeitet. Nach Abschluss dieser Arbeiten sei das Projekt „Blackoutvorsorge im BKA“ abgeschlossen.

(2) Laut Stellungnahme des Außenministeriums arbeitete es kontinuierlich daran, die Blackout-Vorsorge an die aktuellen Szenarien und den Entwicklungsstand anzupassen und damit möglichst krisenfest auszugestalten. Dies betreffe alle vom RH im Zusammenhang mit dem Außenministerium angeführten Maßnahmen.

¹³ BOS = **B**ehörden und **O**rganisationen mit **S**icherheitsaufgaben

Besonderes Augenmerk lege das Außenministerium auf die Gewährleistung der Notstromversorgung und der Kommunikationsfähigkeit im Krisenfall. Eine Übung für den Fall eines Blackouts im gesamten Außenministerium werde ebenfalls in Kürze abgehalten.

Zur Aufrechterhaltung einer Notfallkommunikation befinde sich das Außenministerium in laufender Abstimmung mit dem Innenministerium. Insbesondere solle sichergestellt werden, dass das Außenministerium im Blackout-Fall den BOS-Funk im erforderlichen Umfang nutzen kann. Zudem werde an Kommunikationsalternativen wie der Satellitenkommunikation gearbeitet.

Das Außenministerium werde sich zur Blackout-Prävention auch weiterhin aktiv im SKKM-Koordinationsausschuss einbringen.

(3) Das Innenministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass sich die Direktion Digitale Services in regelmäßigem Austausch mit den am BOS-Funk teilnehmenden Ländern befinde. Dabei gehe es darum, eine Anzahl von ausgewählten Sendestandorten des BOS-Funks über die Richtfunk-Netze der Länder zusätzlich als Zweitweg anzubinden. Dadurch solle eine erweiterte Härtung des Kommunikationsnetzes für den Krisenfall hergestellt werden. Zur Kommunikation verwies das Innenministerium auf seine Stellungnahme zu TZ 14.

(4) Das Klimaschutzministerium habe, so seine Stellungnahme, die Arbeiten im Bereich des Krisenmanagements und der Energielenkung intensiv fortgeführt. In den Jahren 2023 und 2024 hätten Übungs-Workshops zu Strommangellagen, Übungen zur Energielenkung im nationalen und internationalen Bereich sowie eine Treibstoffversorgungsübung unter Annahme eines großflächigen Stromausfalls stattgefunden. Auch sei der Bereich Cyber-Sicherheit von einer paneuropäischen Übung 2024 erfasst gewesen. Weiters arbeite das Klimaschutzministerium an einer Treibstoff-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung sowie einer Elektrizitäts-Versorgungssicherheitsstrategie und es habe den Risikovorsorgeplan Elektrizität aktualisiert.

(5) Laut Stellungnahme des Verteidigungsministeriums würden im Rahmen der Vorbereitungshandlungen für den Fall eines Blackouts im „SKKM-Koordinationsausschuss Blackout“ gemeinsame Lösungsstrategien zu erwarteten Einschränkungen, Herausforderungen und möglichen Problemen sowohl interministeriell als auch mit anderen Gebietskörperschaften erarbeitet und koordiniert.

Stadtgemeinde Feldbach

6.1 (1) Die Stadtgemeinde Feldbach war mit rd. 13.400 Einwohnerinnen und Einwohnern die fünftgrößte Stadt der Steiermark und auf Gemeindeebene ein Vorreiter bei Blackout-Vorbereitungen. Ausgehend vom bereits 2014 gesetzten Ziel, die Wasserversorgung¹⁴ auch im Falle eines länger andauernden Stromausfalls oder Blackouts zu gewährleisten, entstand die Idee, die Stadtgemeinde für den Fall eines Blackouts resilienter zu machen. Dabei waren die Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten und die Einbindung lokaler Stakeholder ebenso zentral wie das Ziel eines möglichst minimalen Mitteleinsatzes.

(2) Unter Einbeziehung externer Expertinnen und Experten insbesondere im Rahmen des KIRAS-Forschungsprojekts¹⁵ „Energiezelle F“ von September 2017 bis Oktober 2019 erarbeitete die Stadtgemeinde Feldbach Vorbereitungsmaßnahmen und setzte diese größtenteils bis September 2023 um. Der von der Stadtgemeinde Feldbach laufend ergänzte und aktualisierte Katastrophenschutzplan für Katastrophenfälle im Allgemeinen diente der konkreten Planung der Personalressourcen sowie der Logistik.

Die Resilienz im Fall eines Blackouts sollte insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Stärkung der **Eigenvorsorge** der Bewohnerinnen und Bewohner:
 - durch Informationsmaßnahmen wie Vorträge, Broschüren, Beiträge in Zeitungen und auf der Gemeinde-Website,
 - durch eine Blackout-Informationsmappe für die Bevölkerung¹⁶, die jeder Haushalt erhielt.
- Einrichtung von elf notstromversorgten, fußläufig erreichbaren **Selbsthilfebasen** verteilt auf das gesamte Gemeindegebiet. Die Selbsthilfebasen sollten durch die Ortsvorsteherin bzw. den Ortsvorsteher, Feuerwehren und Vereine betreut und von mobilen Hilfsdiensten und Organisationen der Nachbarschaftshilfe unterstützt werden. Sie hatten folgende Funktionen:
 - Informations- und Anlaufstelle für die Bevölkerung,
 - Möglichkeit zum Absetzen von Notrufen,
 - Notkochstelle für mitgebrachte Lebensmittel.

¹⁴ durch den Wasserverband Wasserversorgung Vulkanland, dem auch die Stadtgemeinde Feldbach angehört

¹⁵ KIRAS war ein nationales Programm zur Förderung der Sicherheitsforschung in Österreich. Es unterstützte nationale Forschungsvorhaben mit dem Ziel, die Sicherheit Österreichs und seiner Bevölkerung zu erhöhen. Mit seinem integrativen Ansatz will das KIRAS-Programm alle Disziplinen und Dimensionen miteinschließen.

¹⁶ abrufbar unter: <https://feldbach.gv.at/blackout/> (abgerufen am 28. Oktober 2024)

- Sicherstellung der **Funktionsfähigkeit der Infrastruktur** und relevanter Betriebe z.B. durch Notstromaggregate:
 - Wasser- und Abwasserversorgung,
 - (Fern-)Wärmeversorgung der Gemeindegebäude (auch der Gemeindewohnungen),
 - Gesundheitsversorgung (Landeskrankenhaus, Apotheke, Hausarzt, Seniorenwohnheim, Rotes Kreuz),
 - Besichtigung „schutzwürdiger“ Anlagen durch das Österreichische Bundesheer, um den personellen Bedarf zu ermitteln.
- Gesicherte **Treibstoffversorgung** durch eine notstromversorgte Tankstelle¹⁷ am Bauhof¹⁸ für Gemeindefahrzeuge, Fahrzeuge des Roten Kreuzes, der Polizei und der Feuerwehren.
- Gewährleistung der **Kommunikation und Information** im Krisenfall:
 - Verwendung des BOS-Funks, alternativ (sofern noch verfügbar) Verwendung älterer analoger Notfunkkommunikation,
 - Verwendung eines unabhängigen Funknetzes zwischen Einsatzzentrale und Selbsthilfebasen durch Funkamateure,
 - Vereinbarung mit einem Telekommunikationsunternehmen mit dem Ziel, u.a. dessen Masten für eine durch die Stadtgemeinde Feldbach zur Verfügung gestellte Notstromversorgung zu adaptieren, wodurch innerhalb der Gemeindegrenzen eine Kommunikation mittels Telefonie (zusätzlich zu den anderen Kommunikationswegen) auch für die Bevölkerung ermöglicht werden soll,
 - Einrichtung eines lokalen Blackout-Radios auf einer eigenen Frequenz zur Informationsweitergabe, privat betrieben von einem Amateurfunker.

(3) Der Zivilschutzverband Steiermark erarbeitete – gefördert durch das Land Steiermark – einen Leitfaden für Gemeinden in Form einer Arbeitsmappe. Diese „Blackout-Arbeitsmappe“¹⁹ stellte der Zivilschutzverband Steiermark im Herbst 2019 allen 286 steiermärkischen Gemeinden zur Verfügung; er sollte sie bei der Formulierung eines Blackout-Vorsorgeplans unterstützen. Darüber hinaus bot der Zivilschutzverband Steiermark zur Blackout-Vorsorgeplanung Beratungen, Vorträge und Schulungen an.

¹⁷ Kapazität des Tanks: 60.000 Liter Diesel; Mindestfüllstand: 30.000 Liter

¹⁸ Dieser diente auch als Einsatzzentrale der Gemeindemitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie zur Koordinierung der Einsätze und Überwachung der Zeitpläne der notstrombetriebenen Pumpstationen.

¹⁹ abrufbar unter: <https://www.zivilschutz.steiermark.at/blackout.html> (abgerufen am 28. Oktober 2024)

6.2 Der RH bewertete die von der Stadtgemeinde Feldbach gesetzten Vorbereitungsmaßnahmen für den Fall eines Blackouts als zweckmäßig. Aus Sicht des RH waren

- die Maßnahmen im Bereich der Infrastruktur (Wasser, Abwasser, Wärme, Gesundheit),
- die Selbsthilfebasisen,
- die Information und Stärkung der Eigenvorsorge der Bevölkerung sowie
- die Berücksichtigung der Treibstoffversorgung und Kommunikation

geeignet, die Resilienz Feldbachs im Fall eines Blackouts zu erhöhen.

Der RH betonte am Beispiel der Stadtgemeinde Feldbach, dass die auf Ebene der Einzelperson erreichte Resilienz die Resilienz der nächsthöheren (größeren) Ebene stärken kann. Dies insbesondere deshalb, weil Selbsthilfebasisen so lange nicht überlastet sind, als Einzelpersonen bereits entsprechende Vorkehrungen getroffen haben.

Der RH empfahl dem Innenministerium, im Rahmen des SKKM-Koordinationsausschusses darauf hinzuwirken, dass Erkenntnisse aus den von der Stadtgemeinde Feldbach gesetzten Maßnahmen und aus dem KIRAS-Forschungsprojekt „Energiezelle F“ österreichweit Berücksichtigung finden und – zur Umsetzung nach dem steiermärkischen Vorbild in Zusammenarbeit mit dem Zivilschutzverband – an alle österreichischen Gemeinden kommuniziert werden.

Die damit erzielbare Stärkung der Resilienz der Bevölkerung für den Fall eines Blackouts ist geeignet, die Einsatzorganisationen und das staatliche Krisenmanagement zu entlasten.

Land Steiermark

- 7.1 (1) Die Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung arbeitete seit 2018 an Maßnahmen zur Steigerung der gesamtgesellschaftlichen Resilienz im Blackout-Fall. Dies umfasste auch Überlegungen zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie verzögerte sich die Umsetzung. Im Oktober 2022 priorisierte die Landesamtsdirektion Maßnahmen zur Blackout-Vorsorge. Bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung war der überwiegende Teil der Maßnahmen umgesetzt.

(2) Zur Entwicklung eines Blackout-Maßnahmenplans wandte das Land Steiermark einen mehrstufigen strukturierten Prozess an. Die nachstehend zusammengefassten Ergebnisse flossen in einen Erlass ein, der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Genehmigungsweg war.

(a) Definition und Folgen

Das Land Steiermark legte dem Maßnahmenplan die Definition der Austrian Power Grid AG zugrunde (Blackout als „unerwarteter, großflächiger, überregionaler Stromausfall – unabhängig von dessen Dauer“). Als Folgen des Blackouts definierte der Maßnahmenplan den Ausfall der Kommunikation (Telefon und Internet), eine stark eingeschränkte Mobilität und Infrastruktur, Mangel an Ressourcennachschub (u.a. Lebens- und Arzneimittel, Hygieneprodukte, Treibstoff) sowie einen hohen Bedarf der Bevölkerung an Information.

(b) Notstromversorgte Infrastruktur der Landesverwaltung

Das Land Steiermark erhob den Stand der Notstromversorgung in den Gebäuden der Landesregierung in Graz und der Bezirkshauptmannschaften. Letztere waren teilweise notstromversorgt bzw. verfügten über eine Anschlussmöglichkeit an ein Notstromaggregat. Eine allfällige Bereitstellung von Notstromaggregaten durch Dritte bzw. Vereinbarungen dazu bestanden zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht.

(c) Blackout-relevante Aufgaben und blackout-relevantes Personal

Das Land Steiermark ließ dezentral von den Abteilungen des Amtes der Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften jene Aufgaben definieren, die im Blackout-Fall unbedingt zu erfüllen waren. Diese Aufgaben waren einmal jährlich auf Blackout-Relevanz zu evaluieren. Ebenso dezentral wurde das für die definierten

Aufgaben erforderliche Personal ausgewählt und bestimmt, u.a. unter Berücksichtigung familiärer Verpflichtungen und der Wegstrecke vom Wohn- zum Dienstort. Notstromversorgte Büroräumlichkeiten wies das Land Steiermark vorab den ausgewählten Bediensteten zu. Veränderungen in der Zusammensetzung des blackout-relevanten Personals waren bekannt zu geben.

(d) Alarmierungsplan

Im Anlassfall sollte die Landeswarnzentrale das blackout-relevante Personal über Kurznachrichten und E-Mails informieren. Darüber hinaus war eine Alarmierung der Öffentlichkeit mit Sirenen und Rundfunkdurchsagen geplant.

(e) Kommunikationsplan

Die Kommunikation zwischen und mit allen Ebenen der blackout-relevanten Verwaltung sollte über die Landeswarnzentrale als Schnittpunkt abgewickelt werden. Die Informationen zur Erstellung eines Lagebildes sollten stufenweise erfolgen: Die Bezirkshauptmannschaften waren für die Erstellung eines bezirksweiten Lagebildes, aufbauend auf den Informationen der Gemeinden, verantwortlich. Dieses war an die Landeswarnzentrale zu übermitteln. Die Meldeformulare waren vordefiniert, die Meldezeitpunkte abgestuft und abgestimmt. Die Informationen zur Erstellung des Lagebildes sollten je nach Verfügbarkeit über Funk oder Melder übermittelt werden.

7.2 Der RH erachtete die mehrstufige strukturierte Herangehensweise (Aufgaben, Personal, Kommunikation etc.) des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung als zweckmäßig.

Er wies darauf hin, dass vom Blickwinkel des Risikomanagements prozessuale Veränderungen und Änderungen der Aufgaben Auswirkungen auf blackout-relevante Aufgaben und auf das blackout-relevante Personal haben konnten: Aufgaben konnten z.B. hinzukommen oder wegfallen, Verwendungen in der Dienststelle und die persönlichen Lebensverhältnisse der Bediensteten konnten sich ändern. Die jährliche Evaluierung der blackout-relevanten Aufgaben war daher ebenso zweckmäßig wie die damit einhergehende Verpflichtung, Veränderungen in der Zusammensetzung des blackout-relevanten Personals bekannt zu geben.

Der RH empfahl dem Land Steiermark, seine bei der Erstellung des Blackout-Maßnahmenplans gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse sowie die dabei aufgetretenen Problemstellungen im Rahmen des SKKM-Koordinationsausschusses weiterzugeben.

Innenministerium

Grundsatzdokumente und Planungen

- 8 (1) Abseits einzelner Initiativen (z.B. Vereinbarung des Innenministeriums und des Verteidigungsministeriums aus 2004 über die Betankung von Dienstkraftfahrzeugen des Innenministeriums im Krisenfall bei Tankanlagen des Bundesheeres) setzte sich das Innenministerium ab 2018 – basierend auf dem Regierungsprogramm 2017–2022 – vertiefter mit dem Thema Blackout auseinander.

Laut dem Regierungsprogramm 2017–2022 sollte die Resilienz Österreichs, d.h. die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Staat und Gesellschaft nach Krisen, in einem gesamtstaatlichen Ansatz gesteigert werden. Dazu begann das Innenministerium im Mai 2018, mit dem Programm „SKKM Penta++“ die Kooperation im Krisenmanagement auf eine neue Basis zu stellen; Akteure dieser Kooperation waren

- die Bundesministerien,
- die Vertretung der Länder,
- die Generaladjutantur des Bundespräsidenten und
- das damalige Büro des Regierungssprechers.

Als Bereiche, in denen Weiterentwicklung erforderlich war, identifizierte das SKKM u.a.

- die Operationalisierung des Krisenmanagements des Bundes auf gesamtstaatlicher Ebene einschließlich Vorbereitung einer wirksamen Krisenkommunikation,
- den Ausbau der Selbstschutzmaßnahmen der Bevölkerung in Krisenzeiten, insbesondere im Wege der Selbstbevorratung, sowie
- eine inhaltliche und prozedurale Vorbereitung in den Bereichen Strommangellage bzw. Blackout und Internetausfall.

Die Erstellung detaillierter Pläne begann 2019 im Zuge der Umsetzung des Programms „SKKM Penta++“ im Rahmen der damals im SKKM eingerichteten Fachgruppe Strommangellage/Blackout. Im Jahr 2019 fand – neben der vertieften Auseinandersetzung mit einzelnen Schwerpunktthemen wie Kraftstoffversorgung, Krisenmanagement oder Risiko- und Krisenkommunikation – gemeinsam mit Expertinnen und Experten die bundesweit organisationsübergreifende SKKM-Krisenübung „Helios“ statt, die relevante Erkenntnisse brachte. Lösungsansätze zu den in der Übung Helios erkannten Herausforderungen (u.a. im Bereich der Kommunikation) sollten im Mai 2020 in der Folgeübung „DANTE“ vertieft geübt werden. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde die Fachgruppe Strommangellage/Blackout nicht mehr weitergeführt und die Übung DANTE nicht durchgeführt.

(2) Gemäß den Strategieberichten 2022 bis 2025 der Bundesregierung zu den Bundesfinanzrahmengesetzen 2022–2025 und 2023–2026 sollten Krisen und Katastrophen effizient bewältigt und Österreich resilienter gemacht werden, dies mit folgenden Maßnahmen:

- Einrichtung eines Bundeslagezentrums,
- Schaffung eines Bundesgesetzes über die staatliche Resilienz und einer darauf aufbauenden neuen Strategie des SKKM („SKKM-Strategie.2030“),
- Verstärkung der Blackout-Vorsorge des Innenministeriums, der SKKM-Akteure sowie der kritischen Infrastrukturen,
- Weiterentwicklung des aus 2014 stammenden Österreichischen Programms zum Schutz kritischer Infrastrukturen,
- Stärkung des Zivilschutzes und der Eigenvorsorge bzw. des Selbstschutzgedankens in der Bevölkerung in Not- und Krisensituationen.

Programm „Blackout-Vorsorge BMI“

Erarbeitung von Inhalten des Programms

9.1 (1) Aufgrund des Beinahe-Blackouts im europäischen Stromnetz am 8. Jänner 2021 beauftragte der Generalsekretär des Innenministeriums am 14. April 2021 die Ausarbeitung des Programms „Blackout-Vorsorge BMI“ mit einem zugrunde liegenden „Blackout-Masterplan“.²⁰

(2) (a) Ein wesentliches strategisches Ziel der Blackout-Vorsorge des Innenministeriums war die umfassende und nachhaltige Steigerung der Resilienz des Innenministeriums durch die Implementierung eines Kontinuitätsmanagements (Business Continuity Management).²¹ Dadurch sollte im Falle eines Blackouts der Dienstbetrieb, wenn auch im eingeschränkten Ausmaß, aufrecht bleiben und sollte das Innenministerium nach Ende des Blackouts schneller zum Normalbetrieb zurückkehren können. Insbesondere war durch Vorsorgemaßnahmen sicherzustellen, dass im Blackout-Fall die Kernleistungen ohne Einschränkung erbracht werden (Kernbetrieb) und dass daran anschließend ein Notbetrieb aufrechterhalten werden kann.

²⁰ nach Abschluss des Vorprojekts „Konzept Blackout-Vorsorge BMI“, das von Ende Jänner bis Ende März 2021 dauerte

²¹ Das Fundament dieses Kontinuitätsmanagements bildete das Handbuch „Blackout-Vorsorge BMI“.

Als strategische Prioritäten der Leistungserbringung definierte das Innenministerium

- die Erhaltung der politischen und strategischen Führungsfähigkeit,
- die Sicherstellung des SKKM,
- die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit²² sowie
- die Bereitstellung der erforderlichen organisatorischen, personellen, logistischen und technischen Leistungen, um die Durchhaltefähigkeit des Innenministeriums sicherzustellen.

Zur Erbringung der Leistungen im Kern- und Notbetrieb definierte das Innenministerium Schlüsselpersonal, das dafür eingewiesen wurde.

(b) Darüber hinaus erstellte es ein aus mehreren Modulen bestehendes „Blackout-E-Learning-Programm“ für alle Bediensteten des Innenministeriums, um für das Thema zu sensibilisieren, Hintergrundwissen aufzubauen und einen Überblick über die öffentlichen Vorbereitungen und die Möglichkeiten der Eigenvorsorge zu schaffen. Ebenso sollten die Pläne des Innenministeriums für den Dienst im Blackout-Fall sowie die Auswirkungen auf die konkrete Dienstverrichtung vermittelt werden.

(c) Eine weitere Vorsorgemaßnahme des Innenministeriums waren Vorgaben zu Übungen, um die Verfahren zu erproben, Handlungssicherheit zu schaffen sowie die logistischen und technischen Einrichtungen zu überprüfen.

(3) Aufgrund der Strukturen und Aufgaben des Innenministeriums war im Einzelfall zu unterscheiden, ob es

- als (resiliente) Organisationseinheit zur Sicherstellung der im Krisenfall maßgeblichen Ressortfunktionen,
- als große Einsatzorganisation „Polizei“ oder
- als Koordinator für das SKKM (TZ 4)

tätig werden sollte.

So blieben beispielsweise die Aufgaben des Innenministeriums bei der Bewältigung eines Blackouts im Rahmen des SKKM unberührt von den ressortinternen Verfahren zur Entscheidung über den Übergang in den Kern- und Notbetrieb.

²² Dies sollte im Bedarfsfall durch Präsenz im öffentlichen Raum gelingen sowie dadurch, dass der Einsatz der Exekutive für den Schutz von Leben und Gesundheit Vorrang hat gegenüber dem Schutz anderer Güter (gemäß § 28 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. 566/1991 i.d.g.F.).

- 9.2 Der RH begrüßte, dass das Innenministerium das „Blackout-E-Learning-Programm“ für alle seine Bediensteten erstellte. Er sah darin eine zielführende Maßnahme sowohl zur Wissensvermittlung und Stärkung der Eigenvorsorge als auch zur Erläuterung, wie sich ein Blackout auf den Dienstbetrieb auswirkt.

Der RH empfahl dem Innenministerium, sein „Blackout-E-Learning-Programm“ anderen Bundesministerien und anderen Gebietskörperschaften vorzustellen und ihnen gegebenenfalls auch zu ihrer Verwendung zur Verfügung zu stellen.

- 9.3 Das Innenministerium habe laut seiner Stellungnahme die Empfehlung des RH bereits umgesetzt. Das „Blackout-E-Learning-Programm“ sei allen Bundesministerien und Gebietskörperschaften am e-Campus zur Ansicht sowie zur Anpassung an den eigenen Bereich zur Verfügung gestellt worden.

Rahmenplan „Blackout-Vorsorge BMI 2022–2024“

- 10 (1) Kernelement zur Resilienzsteigerung des Innenministeriums – einem Ziel des Programms „Blackout-Vorsorge BMI“ – war der am 27. September 2022 erlassene Rahmenplan „Blackout-Vorsorge BMI 2022–2024“. Er regelte die
- organisatorischen,
 - personellen sowie
 - technischen und logistischen Maßnahmen,

die das Innenministerium im Rahmen seiner Blackout-Vorsorge bis 2024 zu ergreifen plante. Auf Grundlage dieses Erlasses hatten die Zentralstelle und die nachgeordneten Dienststellen weitere Regelungen zur Konkretisierung des Rahmenplans zu treffen. Diese befanden sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (Juni 2023) zum Teil noch in Ausarbeitung.

Die folgende Abbildung zeigt die Regelungen auf den verschiedenen Ebenen:

Abbildung 5: Ebenenmodell Blackout-Vorsorge BMI



BBU = Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen
GD = Generaldirektion

Quelle: BMI; Darstellung: RH

Dem Rahmenplan „Blackout-Vorsorge BMI 2022–2024“ und den daran anknüpfenden Regelungen lagen u.a. folgende Prinzipien zugrunde:

- **Autonomie und Autarkie:**
Die Maßnahmen sind so zu planen, dass sie im Blackout-Fall von den Organisationseinheiten ohne weitere Rücksprache mit vorgesetzten Stellen umgesetzt werden können und eine möglichst hohe Unabhängigkeit des Dienstbetriebs von Leistungen anderer Stellen bieten.
- **Komplementarität:**
Bestehende Maßnahmen und Pläne sollen weiter genutzt und an neuartige Risiken angepasst werden.
- **Polyvalenz der Maßnahmen:**
Maßnahmen sind so zu planen, dass sie auch die Resilienz des Innenministeriums gegenüber anderen Risiken (z.B. Ausfall der Informations- und Kommunikationstechnologie (**IKT**) oder Pandemie) erhöhen.

- **Subsidiarität:**
Die Flächendeckung der Sicherheitsdienststellen und ihre Ausstattung mit gut ausgebildeten und ausgerüsteten, lokal vernetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind zu nutzen. Dazu bedarf es eines klaren Rahmens sowie Auftrags an die Dienststellen, im kommunalen Bereich nach einheitlichen Vorgaben eigeninitiativ zu agieren, solange die Kommunikation mit übergeordneten Hierarchien nicht möglich ist.
- **Verhältnismäßigkeit:**
Die Maßnahmen und Kosten zur Erhöhung des Schutzniveaus müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko und zu den Möglichkeiten der Gefahrenminderung stehen.
- **Zentrale Planung – dezentrale Umsetzung:**
Die Maßnahmen sind zentral unter Einbeziehung der Stakeholder zu planen, um ein einheitliches Vorgehen des Innenministeriums im Blackout-Fall zu ermöglichen. Die Umsetzung muss jedoch so dezentral wie möglich erfolgen, um die Anpassung an die Besonderheiten der jeweiligen Organisationseinheit sicherzustellen.

(2) Im Anhang zum Rahmenplan definierte das Innenministerium Amtsgebäude, die über die notwendige logistische und technische Ausstattung²³ zur Weiterführung des Dienstbetriebs verfügten, als resiliente Standorte; diese sollten im Blackout-Fall jedenfalls handlungsfähig bleiben.²⁴ Auf regionaler Ebene waren insbesondere Landespolizeidirektionen sowie Bezirks- und Stadtpolizeikommanden als resiliente Standorte definiert, um die regionale Führungsfähigkeit der Sicherheitsexekutive sicherzustellen.

Für die resilienten Standorte waren ein Resilienz- bzw. Blackout-Verantwortlicher und eine Stellvertretung festzulegen. Die Resilienzverantwortlichen waren für die regelmäßige Überprüfung der technischen und logistischen Resilienzmaßnahmen zuständig. Sie hatten der Leiterin bzw. dem Leiter, die bzw. der für die Umsetzung der notwendigen Resilienzmaßnahmen zuständig war, zu berichten.

Das zur Aufrechterhaltung des Kern- und Notbetriebs erforderliche Schlüsselpersonal sollte über Anordnung oder immer dann, wenn der Kern- und Notbetrieb in der Dienststelle nicht mehr aufrechterhalten werden konnte, an den resilienten Standorten des Innenministeriums konzentriert werden.

²³ Betrieb der relevanten Standorte inklusive Notstromversorgung und (reduzierter) Haustechnik (Heizung, Kühlung, Lüftung, Wasser und Abwasser)

²⁴ Weitere Dienststellen konnten im begründeten Bedarfsfall (organisatorische, einsatztaktische oder strategische Gründe) nachgemeldet bzw. nach Prüfung des tatsächlichen Bedarfs in die Liste aufgenommen werden.

(3) Gemäß den Prinzipien Subsidiarität sowie zentrale Planung – dezentrale Umsetzung sah das Innenministerium im Rahmenplan sogenannte „integrierte Einsatzstrukturen“ im Blackout-Fall auf lokaler Ebene vor: Entsprechend den Personalressourcen sollen Exekutivkräfte der Bezirks- oder Stadtpolizeikommanden und der Polizeiinspektionen mit den anderen lokalen Akteuren und Ressourcen kooperieren und abgestimmt die lokale Sicherheitsversorgung bestmöglich gewährleisten. Insbesondere wenn die Kommunikationsverbindungen zu übergeordneten Ebenen (temporär) nicht funktionierten, könnten Bezirks- oder Stadtpolizeikommanden und Polizeiinspektionen – auf Grundlage eines zuvor festgelegten und mit den Systempartnern (z.B. anderen Einsatzorganisationen) akkordierten Rahmens – in der Erstphase ermächtigt werden, im kommunalen Bereich nach einheitlichen Vorgaben auch ohne weitere Anweisungen selbstständig zu agieren.

(4) Ein weiterer Teil des Rahmenplans war die Erstellung eines Treibstoffversorgungskonzepts für die Betankung von Dienstkraftfahrzeugen des Innenministeriums. Aufgrund des zu erwartenden Ausfalls der im Normalbetrieb genutzten Betankungsmöglichkeiten sollten – unter Einbeziehung der Resilienzverantwortlichen – Vorkehrungen zur „Notbetankung“ der ressorteigenen Dienstkraftfahrzeuge getroffen werden:

- Jede Landespolizeidirektion sollte über mindestens zwei mobile Tankanlagen mit insgesamt 2.000 Liter Tankvolumen verfügen.
- Weiters sollten zur Bevorratung gemäß Treibstoffversorgungskonzept ausreichend Treibstoffkanister beschafft und zentral den Resilienzverantwortlichen zugewiesen werden, um die Treibstoffversorgung sowohl für den Fuhrpark als auch für die Notstromaggregate gewährleisten zu können.

Zudem schloss das Innenministerium Vereinbarungen mit der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (**ASFINAG**) und dem Verteidigungsministerium, um im Bedarfsfall auf deren (notstromversorgte) Tankstellen zurückgreifen zu können.

An den Rahmenplan „Blackout-Vorsorge BMI 2022–2024“ anknüpfende Regelungen

11.1 (1) Grundsatzterlass „Steigerung der Resilienz der Zentraleitung“

Der im Juni 2023 als Entwurf vorliegende Erlass regelte die organisatorischen, personellen, technischen und logistischen Maßnahmen zur Steigerung der Resilienz der Zentralstelle des Innenministeriums.²⁵ Demnach sollte die umfassende und nachhaltige Steigerung der Resilienz des Innenministeriums im Wesentlichen durch die Implementierung eines Kontinuitätsmanagements erreicht werden (TZ 9).

(2) Erlass „Blackout; Resilienz-Richtlinie Regelung für die Landespolizeidirektionen“

Mit dieser Richtlinie präzisierte die Bundespolizeidirektion die Grundsätze des Rahmenplans zu den organisatorischen, personellen, technischen und logistischen Maßnahmen für die Landespolizeidirektionen.

Laut Erlass musste das prioritäre Ziel jeder polizeilichen Organisationseinheit sein, ihre Handlungs- und Einsatzfähigkeit zu erhalten. Um bei einem Blackout diesem Ziel zu entsprechen, waren vorab folgende Punkte durch geeignete Maßnahmen umzusetzen:

- Förderung der Eigenvorsorge der Bediensteten,
- Festlegung dienstbetrieblicher und organisatorischer Prozesse als die Grundvoraussetzung für die Erhaltung und/oder Wiedererlangung der Führungsfähigkeit,
- integrierte Einsatzstrukturen auf lokaler Ebene,
- Prioritätensetzung bei der Aufgabenerfüllung,
- Sicherstellung von Infrastruktur und Einsatzmitteln.

(3) Dienstanweisungen der Landespolizeidirektionen zur Steigerung der Resilienz

Im Mai 2023 fand ein gemeinsamer Workshop mit allen Landespolizeidirektionen statt, um Best Practices zur Steigerung der Resilienz auszutauschen. Auf Basis des Erlasses „Blackout; Resilienz-Richtlinie Regelung für die Landespolizeidirektionen“ und dieses Workshops erarbeiteten die Landespolizeidirektionen ihre jeweiligen Dienstanweisungen zur Steigerung der Resilienz. Die Finalisierung war bis Ende 2023 geplant.

²⁵ Nicht umfasst vom Geltungsbereich dieses Grundsatzterlasses waren die Organisationseinheiten Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst – DSN (II/DSN), Bundeskriminalamt – BK (II/BK), Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung – BAK (III/BAK), Direktion Spezialeinheiten/Einsatzkommando Cobra (II/DSE) sowie Sicherheitsakademie – SIAK (I/A/5).

(4) Handbuch „Blackout-Vorsorge BMI“

Das Handbuch (organisatorische Ebene) fasste die organisatorischen, technischen, logistischen und personellen Grundlagen des Rahmenplans (strategische Ebene) zusammen. Basierend auf dieser Arbeitsunterlage sollten alle Organisationseinheiten individuelle Handbücher erstellen (operative Ebene) bzw. Handlungsanweisungen präzisieren oder ergänzen (Standard Operating Procedures – SOP) und an die eigenen internen und externen Rahmenbedingungen anpassen. Das Handbuch „Blackout-Vorsorge BMI“ wurde am 30. Mai 2023 erlassen.

- 11.2 Der RH begrüßte, dass das Innenministerium grundlegende Planungsdokumente, wie den Rahmenplan „Blackout-Vorsorge BMI 2022–2024“, ausarbeitete und umsetzte. Mit ihm schuf es zentrale, einheitliche Standards und Vorgaben zur Steigerung der Resilienz in seinem Wirkungsbereich. Gleichzeitig dienten diese Planungsdokumente den einzelnen Organisationseinheiten dazu, auf ihnen aufbauend Handbücher zu erstellen, die auf ihre Bedürfnisse Rücksicht nehmen.

Kooperationen des Innenministeriums zur Erhöhung der Resilienz im Krisenfall

- 12.1 (1) Das Innenministerium schloss Kooperationen und Vereinbarungen mit anderen Bundesministerien und externen Partnern ab, um u.a. im Blackout-Fall rasch und zielgerichtet die richtigen Maßnahmen treffen und seinen Kern- und Notbetrieb aufrechterhalten zu können.

(2) Mit Stand Juni 2023 bestanden Vereinbarungen zwischen dem Innenministerium und dem Verteidigungsministerium sowie zwischen dem Innenministerium und der ASFINAG über die Kraftstoffversorgung im Krisenfall (TZ 10).

Der Abschluss dieser Vereinbarungen erfolgte 2018. Ihrer operativen Umsetzung kam insbesondere im Rahmen des Programms „Blackout-Vorsorge BMI“ besondere Bedeutung zu. Beginnend mit 2022 intensivierte das Innenministerium den Kontakt mit den Vereinbarungspartnern. Es forderte dazu die Landespolizeidirektionen auf, die Maßnahmen zur praktischen Umsetzung der Verwaltungsübereinkommen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu melden.

Über die konkrete Umsetzung der Vereinbarungen kam es laufend zu inhaltlichen Fragen, insbesondere zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der resilienten Standorte des Innenministeriums (z.B. den Resilienzverantwortlichen), den regional Zuständigen des Verteidigungsministeriums und der ASFINAG. Zur Lösung der Fragen stimmte sich das Innenministerium mit den Beteiligten ab.

(3) Kooperationsvereinbarungen konnten auch auf Landesebene durch die Landespolizeidirektionen abgeschlossen werden. Diese waren der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit vorzulegen.

Insbesondere im Bereich der „integrierten Einsatzstrukturen“ auf lokaler Ebene (TZ 10) war eine enge Detailabstimmung zwischen den regionalen Partnern im Land mit der kommunalen Ebene erforderlich. Das Innenministerium beauftragte deshalb die Landespolizeidirektionen, sich mit den relevanten Akteuren bzw. Systempartnern (insbesondere Verteidigungsministerium, Länder, Gemeinden, ASFINAG, Feuerwehren und Rettungsdienste) abzustimmen bzw. eine Abstimmung strukturiert über Bezirks- oder Stadtpolizeikommanden in die Wege zu leiten.

(4) Im September 2021 unterzeichnete das Innenministerium mit der Austrian Power Grid AG eine Vereinbarung mit dem Ziel, im Bereich der Blackout-Vorsorge zu kooperieren. Die Vereinbarung umfasste insbesondere Informationsaustausch und Krisenkommunikation, Lagebilder, Risikobewertungen, eine standardisierte Vorgehensweise im Blackout-Fall, gemeinsame Übungen, Aus- und Weiterbildung, Schutz kritischer Infrastrukturen und SKKM.

(5) Zu dem im Jahr 2023 in Ausarbeitung befindlichen Memorandum of Understanding zwischen Innenministerium, Klimaschutzministerium und Austrian Power Grid AG zu einem Erstinformationssystem im Falle eines Blackouts siehe TZ 13.

- 12.2 Der RH begrüßte die Koordinierung und Abstimmung des Innenministeriums mit anderen Partnern in Form von Vereinbarungen, um dadurch besser auf einen Blackout-Fall vorbereitet zu sein. Er kritisierte jedoch, dass beispielsweise bei den Vereinbarungen mit dem Verteidigungsministerium und der ASFINAG erst rund vier Jahre nach Abschluss erste Kontaktaufnahmen auf regionaler Ebene erfolgten.

Der RH empfahl dem Innenministerium, die konkrete Umsetzung der bestehenden Kooperationsvereinbarungen zu forcieren.

Weiters empfahl er dem Innenministerium, zukünftig bei Abschluss vergleichbarer Kooperationen zur Bewältigung von Krisen diese mit den zuständigen Organisationseinheiten zeitnah im Hinblick auf allfällige Fragen zur Umsetzung zu erörtern, um im Anlassfall eine zielgerichtete Umsetzung sicherstellen zu können.

- 12.3 Laut Stellungnahme des Innenministeriums erfolge die konkrete Umsetzung der vom RH genannten Kooperationsvereinbarungen mit dem Verteidigungsministerium sowie der ASFINAG insbesondere hinsichtlich der Treibstoffversorgung der Organisationseinheiten des Innenministeriums in einem derzeit laufenden Prozess. Der Empfehlung des RH sei entsprochen worden. Für das Programm „Blackout-Vorsorge

BMI“ sei eine eigene Arbeitsgruppe „Treibstoffversorgung“ eingerichtet worden, um diese Kooperationsvereinbarungen weiter zu konkretisieren bzw. umzusetzen.

Sämtliche geplanten Kooperationsvereinbarungen der Organisationseinheiten der Zentraleitung als auch der Landespolizeidirektionen würden mittlerweile von einer Koordinationsstelle (Kontinuitätsmanagement) begutachtet und geprüft. Die Organisationseinheiten würden bei der Umsetzung unterstützt. Hiermit sei eine zielgerichtete Umsetzung gewährleistet.

Kommunikationsfähigkeit im Krisenfall

13.1 (1) Das Regierungsprogramm 2020–2024 hielt im Zusammenhang mit „Krisen- und Katastrophenschutz“ als Ziele u.a. fest:

- Sicherstellung der Fähigkeit der gesamtstaatlichen Kommunikation im Krisenfall (Krisenkommunikation); Schaffung eines Krisenkommunikationsnetzes als System zur zuverlässigen, sicheren und krisenfesten Kommunikation,
- Durchführung einer jährlichen Katastrophenschutzübung unter Berücksichtigung verschiedener Szenarien und Einbeziehung von zivilgesellschaftlichen Organisationen, Institutionen und Ministerien,
- Einführung eines digitalen Zivilschutz-Probealarms: Miteinbeziehung der Zivilbevölkerung per Social Media, SMS, Messengerdiensten etc.

Eine der wesentlichen Erkenntnisse von Krisenübungen wie Helios war die Bedeutung von Kommunikation. Um eine unkoordinierte und widersprüchliche Öffentlichkeitsarbeit im Krisenfall zu vermeiden, war im Sinne eines „one voice – one message“-Ansatzes eine Vereinbarung über Kommunikationsinhalte und „Kommunikatoren“ zwischen allen staatlichen und nicht-staatlichen Beteiligten (z.B. im Rahmen des SKKM) erforderlich. Die Vereinbarung sollte insbesondere eine Stelle definieren, die die „Kommunikations- und Deutungshoheit“ hatte und der die Kommunikationssteuerung zukam. Eine Festlegung innerhalb der ersten ein bis zwei Stunden nach Beginn des Krisenereignisses darüber, wer was wann und wie kommuniziert, war unerlässlich für einen strukturierten Kommunikationsprozess.

Dazu unterschied das Innenministerium folgende Arten von Kommunikation²⁶:

- Organisatorische Kommunikation: Welche Stelle muss/soll/kann wie mit wem in welcher Frequenz während der Blackout-Phasen kommunizieren?
- Inhaltliche Kommunikation: Welche Inhalte werden intern (innerhalb des SKKM) und extern (medial an die Öffentlichkeit) kommuniziert?
- Technische Kommunikation: Welche Kommunikationsmittel stehen wie lange zur Verfügung bzw. fehlen?

(2) Eine gesamtstaatliche Krisenkommunikation zu gewährleisten sowie das dafür notwendige sichere und krisenfeste Kommunikationsnetz zu schaffen, stand im Mittelpunkt der ressortinternen Bemühungen im Innenministerium und der eigens dazu eingerichteten, von Vertreterinnen und Vertretern des Innenministeriums geleiteten SKKM-Blackout-Arbeitsgruppe Kommunikation/Koordination, einer Untergruppe zur Fachgruppe Blackout (**TZ 4**). Zu klären war insbesondere, welche Stelle mit wem in welcher Frequenz während der Blackout-Phasen kommunizieren können soll. Denn die Übung Helios hatte u.a. ergeben, dass die Struktur der Kommunikationsarbeit bzw. Kommunikationsformate zu schwach ausgeprägt war.

Laut internem Bericht des Innenministeriums aus 2019 über die Übung Helios sollte die Krisenkommunikation inklusive Öffentlichkeitsarbeit im SKKM-Rahmen mit besonderer Intensität weiterentwickelt werden. Seit Anfang 2023 legte die SKKM-Blackout-Arbeitsgruppe Kommunikation/Koordination ihren primären Fokus auf die Kommunikation im Rahmen der SKKM-Akteure auf Bundes- und Länderebene mit dem Ziel, erste Ergebnisse im Herbst 2023 vorlegen zu können.

(3) Nach Ansicht des Innenministeriums obliege die Information der Bevölkerung im Wege von Presseaussendungen grundsätzlich jedem Bundesministerium in seinem Zuständigkeitsbereich und in eigener Verantwortung. Eine Abstimmung mit dem Innenministerium erfolge nach Bedarf und zeitlichen bzw. technischen Möglichkeiten in den Strukturen des SKKM (Koordinationsausschuss). Zu diesem Zweck seien die Medien in die Strukturen und die laufenden Arbeiten des SKKM eingebunden.

(4) Eine einheitliche Kommunikation im Blackout-Fall erfordert, dass alle Gebietskörperschaften und Medien über ein möglichst einheitliches Lagebild verfügen.

Aufgrund der eingeschränkten und erschwerten Kommunikationsmöglichkeiten bei einem Blackout arbeitete die SKKM-Blackout-Arbeitsgruppe Kommunikation/Koordination auch an Vorbereitungen für die Erstellung eines möglichst einheitlichen Lagebildes. Die Erstellung eines gesamtstaatlichen Lagebildes war aus Sicht des Innenministeriums u.a. durch den Umstand erschwert, dass aufgrund der einge-

²⁶ Diese Unterscheidung diente auch der SKKM-Blackout-Arbeitsgruppe Kommunikation/Koordination als Grundlage.

schränkten Kommunikation valide Informationen oft nicht weitergegeben werden können.

(5) Im Jahr 2023 befand sich ein Memorandum of Understanding zwischen Innenministerium, Klimaschutzministerium und Austrian Power Grid AG in Abstimmung. Ziel des Memorandums war die rasche und effiziente Information im Falle eines Blackouts. Wesentliches Element dazu war ein abgestimmter und transparenter Alarmierungsprozess. Das Klimaschutzministerium sollte ein Erstinformationssystem einrichten. Gemäß diesem Erstinformationssystem sollte die Austrian Power Grid AG im Falle eines Blackouts das Innenministerium (Lagezentrum) und das Klimaschutzministerium informieren, das Innenministerium (Lagezentrum) in weiterer Folge die weiteren Bundesministerien, die Länder bzw. deren Landeswarnzentralen, die Betreiber der kritischen Infrastruktur und die Einsatzorganisationen sowie Medien²⁷. Durch die Medien wäre schließlich die Bevölkerung gemäß den für den jeweiligen Anlassfall vorab ausgearbeiteten Pressemeldungen in Kenntnis zu setzen.

(6) Das vormalige Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (nunmehr Klimaschutzministerium) verwies 2019 auf einer Tagung des SKKM-Koordinationsausschusses auf fertiggestellte Vorlagen zur Information bzw. Kommunikation mit der Bevölkerung im Fall einer großräumigen Kontamination nach einem Kernkraftwerksunfall sowohl über klassische als auch über soziale Medien. Bereits 2014 leitete das Innenministerium als Ergebnis einer Blackout-Übung die Notwendigkeit eines Masterplans²⁸ für das nach außen gerichtete Krisenmanagement ab (analog zu bereits damals bestehenden Bewältigungsstrategien wie dem gesamtstaatlichen Interventionsplan für radiologische Notfälle oder einer Pandemie).

- 13.2 Der RH verkannte nicht die Herausforderungen, die sich daraus ergeben konnten, dass die Kommunikation auch im Katastrophenfall jedem Bundesministerium in seinem Zuständigkeitsbereich und in eigener Verantwortung oblag. Dieser Umstand erforderte nach Ansicht des RH umso mehr eine detaillierte, im Vorfeld klar festgelegte und der Situation angepasste (Krisen-)Kommunikationsstrategie und Kommunikationsstruktur.

Der RH kritisierte, dass es noch keinen fertiggestellten gesamtstaatlichen Blackout-Plan gab – wie etwa für den Fall einer Pandemie oder für die nukleare Notfallvorsorge. Dies, obwohl bereits 2014 als Ergebnis einer Blackout-Übung des Innenministeriums die Notwendigkeit festgestellt worden war, einen Masterplan²⁹ für das nach außen gerichtete Krisenmanagement zu erstellen.

²⁷ entsprechend einer festgelegten Kontaktliste je nach technischer Möglichkeit via Telefon, E-Mail, SMS, die Katastrophenwarn-App KATWARN, Behördenfunk etc.

²⁸ für die gesamtstaatliche sowie die Länderebene

²⁹ für die gesamtstaatliche sowie die Länderebene

Der RH verwies dazu auch auf seinen Bericht „Pandemiemanagement der Gesundheitsbehörden im ersten Jahr der COVID-19-Pandemie“ (Reihe Bund 2022/18). Er hatte darin festgestellt, dass die Kommunikation zwischen dem zur Steuerung verpflichteten Gesundheitsministerium sowie den vollziehenden Bezirksverwaltungsbehörden mangelhaft war. Optimierungsbedarf in der Abstimmung von Krisenmaßnahmen bestand auch im Blackout-Fall.

Der RH empfahl dem Innenministerium, im Rahmen des SKKM-Koordinationsausschusses Maßnahmen zu setzen, um einen bestmöglich gesicherten, rechtzeitigen sowie unmissverständlichen Informationsfluss von der Bundes- über die Landes- bis zur Bezirks- und Gemeindeebene sicherzustellen. Dies mit dem Ziel, dass die Kommunikation und Information der Öffentlichkeit durch alle Stellen in Abstimmung mit den auf Landes- und Bezirksebene zu vollziehenden Maßnahmen erfolgen.

Weiters empfahl der RH dem Innenministerium, im Rahmen des SKKM-Koordinationsausschusses die Voraussetzungen dafür zu schaffen, einen gesicherten Kommunikationsweg für die aus den Bezirken und Ländern bzw. Landeswarnzentralen gemeldeten Lagebilder zu schaffen. In weiterer Folge wäre zu gewährleisten, dass diese Lagebilder im bundesweiten Krisenmanagement und insbesondere in der internen und externen Kommunikation Berücksichtigung finden.

- 13.3 Laut Stellungnahme des Innenministeriums werde an den Kommunikationswegen zwischen dem Innenministerium bzw. den weiteren Bundesministerien und den Ländern (Landeswarnzentralen) im Blackout-Fall im Rahmen des SKKM-Koordinationsausschusses laufend weitergearbeitet. Hierfür sei ein vereinfachtes Lagebild-Modell entwickelt worden. Primär solle der BOS-Funk bei Ausfall der sonstigen Kommunikationsmittel zwischen diesen Ebenen genutzt werden. Alle Bundesministerien sollten zu dem Zweck in den BOS-Funk einbezogen werden. Die Zeitspanne bis zur Netzwiederherstellung durch die Austrian Power Grid AG solle damit jedenfalls abgedeckt werden. Die Kommunikation mit den Bezirken und Gemeinden obliege im Sinne des Subsidiaritätsprinzips den Ländern als Informationsdrehscheibe. Grundsätzlich solle sich die Kommunikation an den vorgegebenen SKKM-Strukturen orientieren.

Innerhalb der Direktion Digitale Services seien bereits Maßnahmen für die Sicherung des Informationsflusses in das „Lagezentrum des BMI“ getroffen worden.

Diese Maßnahmen seien prozessual festgeschrieben, die betroffenen Mitarbeiter würden regelmäßigen Schulungen unterzogen.

Der Betriebsprozess umfasse die Ausrufung und Verhaltensanweisungen bei folgenden Krisensituationen:

- Ausruf einer Krise durch die Servicemanager aufgrund nicht erfüllter Entstöraufträge, da von den Servicetechnikern (Supportgruppen) „On Hold“ oder „Hemmung“ beantragt wird.
- Ausruf einer Krise durch eine Behörde oder behördliche Führungsstäbe.
- Ausruf einer Krise durch die Servicemanager aufgrund technischer Fehler mit flächigem Ausfall von Diensten.

Technische Kommunikation

- 14.1 (1) Die erwartete Dauer der Aufrechterhaltung der technischen Kommunikation (Verfügbarkeit der Kommunikationsmittel) für die IKT-Versorgung im Bereich des Innenministeriums hing von der Infrastruktur der Standorte ab.

Dass auch mit kürzeren Verfügbarkeiten gerechnet werden musste, berücksichtigte das Innenministerium bei seinen internen Planungen (Kernbetrieb und Notbetrieb; siehe TZ 9 ff.).

(2) Von 1973 bis kurz nach 2000 gab es in Österreich das sogenannte Staatsgrundnetz. Es ermöglichte allen beteiligten Bundes- und Landesdienststellen sowie dem ORF, im Krisenfall schnell und sicher miteinander zu kommunizieren. Aufgrund des technischen Fortschritts und der Privatisierung der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung als Betreiber des Staatsgrundnetzes wurde es ersatzlos aufgelassen. Laut dem Bericht zur Übung Helios aus 2019 sollte die Wiedererrichtung eines Staatsgrundnetzes zur zuverlässigen, gesicherten und krisenfesten Kommunikation – auch im Fall der Unterbrechung der konventionellen Telefonverbindungen – geprüft werden.

Das KIRAS-Projekt „Hammondorgel“³⁰ erarbeitete bis 2021 unter Beteiligung u.a. des Bundeskanzleramts, des Innenministeriums und des Verteidigungsministeriums ein Konzept für ein Staatsgrundnetz zur Deckung des unbedingt erforderlichen Kommunikationsbedarfs der kritischen Kommunikationsinfrastrukturen und legte es zur politischen Entscheidungsfindung vor. Da dieses Konzept auf in manchen Bereichen bereits bestehende, autark funktionstüchtige Netzbereiche aufbaute, sei es laut Projekt durch die Integration dieser bestehenden Elemente kostengünstiger umzusetzen. Aus Sicht des Innenministeriums könne das Staatsgrundnetz deshalb als eine Verflechtung bestehender Netzwerkinfrastrukturen – und somit relativ rasch – innerhalb dieser Netzwerke konfiguriert werden.

³⁰ „Hochleistungsfähiges autarkes Kommunikationsnetzwerk für die Behörden und Betreiber kritischer Infrastrukturen als praxisorientierte Staatsgrundnetzlösung“

(3) Das Innenministerium arbeitete zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Verwaltungsübereinkommen mit anderen Bundesministerien, um den BOS-Funk für die „Querkommunikation“ auf Bundesebene im Sinne einer breit aufgestellten Kommunikationsstruktur ausrollen zu können. Vorgaben zur praktischen Umsetzung sowie zur Ausarbeitung eines Kommunikationsplans, der alle am BOS-Funk teilnehmenden Bundesministerien miteinbezieht, wurden im SKKM erarbeitet.

Darüber hinaus gab es eine Vielzahl an Vereinbarungen zwischen Innenministerium und Ländern, Gemeinden sowie anderen Partnern über die Verwendung bzw. Einbindung zur Mitbenutzung des BOS-Funks.

(4) Für die Verwendung des BOS-Funks bei einem Blackout war die unterschiedlich lange und unterschiedlich leistungsfähige Verfügbarkeit des BOS-Funknetzes zu berücksichtigen. Das Funknetz bestand aus mehr als 1.600 Standorten.

Tirol war das einzige Bundesland mit einem eigenen, zum Netz des Innenministeriums redundanten Richtfunknetz samt Generatoren (und Logistikkonzept zur Betankung), das die wichtigsten BOS-Funkstationen (sogenannte A-Standorte) verband. Diese in einem Konzept des Innenministeriums festgelegten A-Standorte stellten das Minimum an funktionalen Digitalfunkstandorten dar, um ein funktionierendes BOS-Funknetz aufrechterhalten zu können. Das Innenministerium sah mit einem „A-Standorte-Konzept“, wie im Fall Tirols, die Möglichkeit, die A-Standorte durch redundante Signalwege (Leitungen, Richtfunkstrecken, Lichtwellenleiter etc.) abzusichern. Während in den anderen Ländern im Falle eines Blackouts nur lokale Funkkommunikation möglich war, konnten die Behörden und Einsatzkräfte in Tirol im BOS-Netz kommunizieren und sicherstellen, die Sirenenanlagen zur Bevölkerungsalarmierung ansteuern zu können.

(5) Wie u.a. die Übung Helios zeigte, sollten insbesondere die Kommunikation in der Krise und dabei auch der Einsatz des BOS-Funks durch Übungen geprobt und dadurch Erfahrungen gesammelt werden. Als eine solche großangelegte bundesweite Übung war die SKKM-Krisenübung DANTE geplant, die im Mai 2020 hätte stattfinden sollen; aufgrund der COVID-19-Pandemie kam sie nicht zustande.

Gezielte Stresstests der Kommunikationssysteme auf Bundesebene fanden bis Juni 2023 nicht statt. Laut Innenministerium könnten Stresstests im laufenden Betrieb ohne Vorbereitung aller teilnehmenden Nutzerorganisationen (Einsatzorganisationen etc.) nicht durchgeführt werden und bedürfe die Anordnung eines solchen Stresstests der Koordination und Freigabe durch den SKKM.

(6) Für den Fall, dass ein Kommunikationssystem ausfällt, sind zur Kompensation dieses Ausfalls alternative Kommunikationsmethoden vorzusehen. Möglichkeiten zuverlässiger Kommunikation waren – in unterschiedlichem Umfang verfügbare –

analoge Funknetze,³¹ die vor allem bei Einsatzorganisationen eingesetzt werden könnten, Amateurfunke sowie Boten bzw. Melder. Entsprechende Konzepte lagen beim Land Steiermark und in der Stadtgemeinde Feldbach vor.

- 14.2 Der RH wies darauf hin, dass die Übung Helios die Notwendigkeit einer bundesweiten Übung zur Kommunikation in der Krise aufgezeigt hatte. Er kritisierte daher, dass eine solche Übung bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht stattgefunden hatte. Er konnte die Argumentation des Innenministeriums, dass Stresstests der Kommunikationssysteme nur schwer durchgeführt werden könnten, teilweise nachvollziehen, erachtete jedoch eine Übung mit diesem Schwerpunkt als unerlässlich.

Der RH begrüßte die im Rahmen des SKKM-Koordinationsausschusses gesetzten Schritte und Maßnahmen zum Aufbau einer krisenresistenten und auch im Blackout-Fall funktionierenden Kommunikation.

Der RH hob die Einrichtung eines redundanten und autarken Richtfunknetzes in Tirol basierend auf dem A-Standorte-Konzept des Innenministeriums ebenso positiv hervor wie den Umstand, dass durch die sichergestellte Anschlussversorgung mit Betriebsmitteln eine lange Einsatzbereitschaft gewährleistet war.

Er empfahl dem Innenministerium, aufgrund der Relevanz einer funktionierenden Krisenkommunikation ehestmöglich eine bundesweite Übung basierend auf den Erkenntnissen vorheriger Übungen sowie auf der Konzeption der SKKM-Krisenübung DANTE durchzuführen.

Er empfahl dem Innenministerium weiters, die Funktion der relevanten (Krisen-) Kommunikationssysteme zumindest für jene Zeitspanne zu gewährleisten, die die Austrian Power Grid AG bis zur Wiederherstellung der Stromversorgung erwartet.

Dazu verwies der RH sowohl auf die Möglichkeit der Wiedereinführung eines Staatsgrundnetzes, falls dies mit einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis möglich ist, als auch auf die Möglichkeit, in Anlehnung an die Vorgehensweise in Tirol das A-Standorte-Konzept bundesweit auszurollen.

- 14.3 Das Innenministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass seit der Übung Helios eine weitere Übung unter dem Titel „Golden Hour“ und zudem die Übung „Energie.21“ stattgefunden hätten.

Zu Kommunikationswegen, Lagebild und Kommunikation zwischen Gemeinden, Bezirken und Ländern verwies es auf seine Stellungnahme zu TZ 13.

³¹ in der Steiermark z.B. das „Kat-Funk 2m-Band“ und das „Kat-Funk 4m-Band“

Die Anbindung der Sendestandorte des BOS-Funks an die Vermittlungseinrichtungen erfolge über das Netzwerk des Innenministeriums.

Die Direktion Digitale Services habe Planungsgespräche mit dem Dienstleister geführt, um die technischen Rahmenbedingungen zur Sicherstellung von Autonomiezeiten der Leitungswege festlegen zu können. Im Krisenfall sei die Aufrechterhaltung der Kommunikationswege jedenfalls weiterhin gewährleistet, da die Sendestandorte mit Batteriepaketen versehen seien, die eine Autonomiezeit ermöglichen. Selbst nach Ablauf dieser Autonomiezeit sei eine Funkverbindung weiterhin möglich, da der BOS-Funk über mehrere Betriebsmodi verfüge. Im Worst Case sei es sogar möglich, zwischen den im Einsatz befindlichen Digitalfunkgeräten direkte Funkverbindungen herzustellen.

Mittels Meldekettens seien somit größere Distanzen, unabhängig von Datenleitungen und Sendestationen, überbrückbar. Der Einsatz und die Praktikabilität der Meldekettens seien bei Blackout-Übungen mit diversen Szenarien (Teilnehmerdichte, Distanzen, schwieriges, bergiges Gelände) bereits erfolgreich getestet worden.

Verteidigungsministerium

Grundsatzdokumente

- 15 (1) Das Verteidigungsministerium arbeitete seit Februar 2017 am Thema Kasernenautarkie. Für Planungen und präventive Maßnahmen im Falle eines Blackouts stützte es sich dabei auf Grundsatzdokumente, z.B. die Österreichische Sicherheitsstrategie 2013, die Teilstrategie Verteidigungspolitik 2014 und das Militärstrategische Konzept 2017, und ergänzend auf die Regierungsprogramme 2017–2022 und 2020–2024. Letztere sahen eine Stärkung der Autarkie und Sicherheitsinseln zur Gewährleistung einer regionalen Durchhaltefähigkeit des Bundesheeres vor.

(2) Gemäß der Österreichischen Sicherheitsstrategie 2013³² war die eigenständige militärische Landesverteidigung unabdingbare Voraussetzung für den Schutz der Souveränität und Integrität. So war insbesondere die Funktions- und Überlebensfähigkeit bei Angriffen auf Staat, Gesellschaft und Lebensgrundlagen zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen. Damit das Bundesheer seine Rolle als strategische

³² Die Österreichische Sicherheitsstrategie war das zentrale nationale sicherheitspolitische Grundlagendokument. Neben einer Umfeldanalyse definierte sie auch die sicherheitspolitischen Werte, Interessen und Ziele. Darüber hinaus legte sie dar, wie die österreichische Sicherheitspolitik auf nationaler Ebene sowie im europäischen und im internationalen Rahmen gestaltet werden soll.

Handlungsreserve³³ der Republik Österreich erfüllen konnte, war laut Österreichischer Sicherheitsstrategie eine hinreichend personelle und qualitative Reaktionsfähigkeit sicherzustellen.

(3) Gemäß dem Militärstrategischen Konzept 2017³⁴ musste das Bundesheer als strategische Handlungsreserve u.a. folgende Aufgaben erfüllen:

- Aufrechterhaltung der politischen Führungsfähigkeit durch Schutz und Versorgung der relevanten Organe der politischen Führung,
- Bereitstellen geschützter Ausweichversammlungsorte,
- Unterstützung bei einer gesicherten internen und externen Kommunikation durch redundante IKT-Systeme und
- Unterstützung bei der Notversorgung der Bevölkerung durch Mitwirkung an der Verteilung von Versorgungsgütern und Unterstützung bei der Sanitätsversorgung.

Um im Inland eine Autarkie von mindestens 14 Tagen aufzuweisen, war(en)

- die Resilienz des Bundesheeres zu stärken,
- autarke personelle und materielle Strukturen verfügbar zu halten,
- die Aufgabenerfüllung ohne Versorgung von außen sicherzustellen und
- relevante Versorgungsgüter zu bevorraten.

(4) Das Aufklärungs- und Artilleriebataillon 7 in Feldbach (Steiermark) setzte sich seit 2019 mit dem Thema Blackout auseinander. Es ortete eine hohe Erwartungshaltung der Bevölkerung als auch der Stadtgemeinde Feldbach an das Bataillon. Das Verteidigungsministerium wies jedoch im Militärstrategischen Konzept 2017 darauf hin, dass es in der Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen und in der Zuständigkeit anderer Bundesministerien im Rahmen der umfassenden Landesverteidigung bzw. umfassenden Sicherheitsvorsorge lag, strategische Reserven für Staat und Bevölkerung vorzuhalten, wie Betriebsmittel, Wasser, Lebensmittel oder Sanitätsgüter.

³³ Die strategische Handlungsreserve umfasste die Fähigkeit zur Gewährleistung von Schutz und Hilfe, wenn alle anderen Institutionen, wie Exekutive und Hilfskräfte, diese nicht mehr leisten konnten. Neben der Unterstützung mit Personal und Material soll das Bundesheer insbesondere zur Sicherstellung der gesamtstaatlichen Führungsfähigkeit in Krisen beitragen.

³⁴ Das Militärstrategische Konzept beinhaltete einen Überblick über die sicherheits- und verteidigungspolitischen Rahmenbedingungen und die daraus abgeleiteten militärstrategischen Ziele, Aufgaben, Verfahren, Aufgabenträger, Prinzipien und Grundsätze sowie Vorgaben für die Streitkräfteentwicklung.

Planungen

Einsatzplanung

- 16.1 (1) Das Verteidigungsministerium ging davon aus, dass im Falle eines Blackouts nach wenigen Tagen teilweise chaotische und bald darauf anarchische Zustände drohen könnten. Es arbeitete daher sukzessive an Verbesserungen der Autarkie und am Ausbau der Resilienz des Bundesheeres zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft. Dies schlug sich u.a. in allgemeinen Eventualfallplanungen und Übungsvorgaben (an Präsenzkräfte und Miliz) nieder.
- (2) Eigenständige Szenarien oder darauf aufbauende Planungen für den Fall eines Blackouts lagen nicht vor und waren aus Sicht des Verteidigungsministeriums nicht erforderlich. Im Anlassfall lege das Innenministerium die Aufgaben des Bundesheeres fest. Allfällig erforderliche Assistenzeinsätze des Bundesheeres – zur Bewältigung von krisenhaften Entwicklungen als Folge einer großflächigen und länger dauernden Strommangellage – würden sich nicht gravierend von ähnlichen Einsätzen mit anderen Auslösern unterscheiden.
- (3) Die Stadtgemeinde Feldbach trat an das in Feldbach stationierte Aufklärungs- und Artilleriebataillon 7 mit Anfragen zum Schutz von Objekten im Falle eines Blackouts heran. Das Aufklärungs- und Artilleriebataillon 7 führte zu Ausbildungszwecken an diesen Objekten Erkundungen durch. Somit könnte das Aufklärungs- und Artilleriebataillon 7 bei Anforderung durch die Bezirkshauptmannschaft oder die Stadtgemeinde Feldbach und bei fehlender Verbindung zum vorgesetzten Kommando an diesen Objekten eingesetzt werden. Das Aufklärungs- und Artilleriebataillon 7 regte im Jahr 2022 beim Militärkommando Steiermark Pläne an, die es ihm ermöglichen sollten, im Falle einer unterbrochenen Kommunikationslinie zum vorgesetzten Kommando erste Maßnahmen zu setzen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war diese Anregung zu koordinierten Vorgaben nicht umgesetzt.
- (4) Die im Einsatzfall führenden Militärkommanden verfügten – für die in ihrem Befehlsbereich stehenden Verbände und Dienststellen – infolge eines nicht funktionierenden systematischen Meldewesens über keine Information zu tages- bzw. wochenaktuellen Personalständen. Damit war es u.a. dem Militärkommando Niederösterreich nicht möglich, Katastrophenschutz- oder Sicherheitsbehörden zuverlässige Informationen zu Personalständen zu erteilen. Dies schränkte auch die Einsatzbereitschaft der Militärkommanden ein.
- 16.2 (1) Der RH begrüßte die Maßnahmen des Verteidigungsministeriums zur Verbesserung der Autarkie und zum Ausbau der Resilienz des Bundesheeres, um die Einsatzbereitschaft auch im Falle eines Blackouts aufrechtzuerhalten. Er stellte jedoch kritisch fest, dass trotz eines Bedarfs der Truppe keine koordinierten Vorgaben zur

Vorbereitung auf konkrete Szenarien, z.B. den Schutz eines vorab im Nahbereich festgelegten Objekts, vorlagen.

Der RH empfahl dem Verteidigungsministerium, zu prüfen, inwieweit koordinierte Vorgaben zur Vorbereitung auf konkrete Szenarien im Umfeld der jeweiligen Verbände zu einer effektiveren Einsatzführung beitragen könnten.

Durch koordinierte Vorgaben könnten im Falle von Assistenzanforderungen auch bei – z.B. infolge eines Blackouts – unterbrochenen Kommunikationslinien rasch Maßnahmen gesetzt werden.

(2) Der RH stellte weiters kritisch fest, dass die im Einsatzfall führenden Militärkommanden infolge eines fehlenden systematischen Meldewesens über keine Informationen zu aktuellen Personalständen verfügten, was sich im Falle eines Blackouts negativ auf die Einsatzbereitschaft der Militärkommanden auswirken könnte.

Der RH empfahl dem Verteidigungsministerium, den Informationsbedarf der Militärkommanden (z.B. zu den aktuellen Personalständen) im Falle von flächendeckenden, österreichweiten Extremereignissen wie z.B. einem Blackout zu erheben, um eine mögliche Einschränkung ihrer Einsatzbereitschaft zu vermeiden.

16.3 Laut Stellungnahme des Verteidigungsministeriums sei bei einem Blackout von einer österreichweiten Koordinierung der Hilfsmaßnahmen durch das SKKM auszugehen, weswegen das Bundesheer primär gemäß § 2 lit. c Wehrgesetz 2001 zum Einsatz kommen werde.

Die Beurteilung des Verteidigungsministeriums habe ergeben, dass die primär zu erwartende Anforderung die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Führungsfähigkeit der zivilen Behörden sein werde. Darüber hinaus werde mit Anträgen auf Verbindung, Transport und Sicherung gerechnet. Da diese Aufgaben in jeder Lage durchgeführt werden könnten, sei eine Ausarbeitung unterschiedlicher Szenarien für einzelne Gebietskörperschaften nicht zielführend.

Daher hätten sich ausgehend von der Definition „Blackout“ in Verbindung mit dem zu erwartenden Aufgabenspektrum des Bundesheeres keine konkreten Szenarien ergeben, auf die sich das Bundesheer vorbereiten müsse.

Der Informationsbedarf der Militärkommanden sei gemäß der bestehenden Auftragslage eigenständig zu erfassen, die Unterlagen seien evident zu halten. Grundsätzlich erfolge der ständige Informationsaustausch zwischen den Militärkommanden und den regionalen bzw. örtlichen Behörden selbstständig.

Kommunikation

17.1 (1) Infolge der Grundsatzweisung „Alarmierung des gesamten Ressortbereichs des Bundesministeriums für Landesverteidigung“ vom September 2021 traf das Verteidigungsministerium Maßnahmen zum Betrieb eines Notkommunikationsnetzes bei Eintritt von flächendeckenden, österreichweiten Extremereignissen wie einem Blackout. Es verfügte daher für den Fall eines Extremereignisses über ein autarkes und datenfunkfähiges Führungsnetz zur Wahrnehmung der Führungsaufgaben mit Schwerpunkt Einsatzführung, das es laufend einer Funküberprüfung unterzog.

(2) Laut Verteidigungsministerium konnte es eine österreichweite Notkommunikation zu allen wesentlichen militärischen Dienststellen des Bundesheeres gewährleisten. Darüber hinaus verfügte das Bundesheer auch über Satellitenkommunikationsmittel als Reserve, Kurzwellen-Notfunkkoffer zur Kommunikation mit zivilen Organisationen und alternative Möglichkeiten wie Meldern.

(3) Übungen des Bundesheeres zeigten jedoch auch Schwachstellen der Notkommunikation auf, z.B. fehlende Notstromversorgung, Hardware-Probleme bei Altgeräten und ein geringer Ausbildungsstand des Personals. Zusatzaufgaben, die das Funkpersonal zu erfüllen hatte (z.B. sicherheitspolizeiliche Assistenzeinsätze), führten zu einer geringeren Übungspraxis und zu einem Rückgang des Qualifizierungsgrades. Die Militärkommanden Niederösterreich und Steiermark wiesen gegenüber dem RH darauf hin, dass mit der bestehenden Materialausstattung und Personalsituation keine autarke Einsatzführung und kein Funkbetrieb gewährleistet werden könnten. In einer Garnison des Militärkommandos Burgenland müsse das Personal noch geschult werden.

(4) Für den Betrieb und die Aufrechterhaltung eines autarken und datenfunkfähigen Führungsnetzes benötigte das Verteidigungsministerium auch technisches Materialerhaltungspersonal im Bereich Elektronik sowie IKT³⁵. Mit Stand März 2023 betrug der Personalbesetzungsgrad des technischen Materialerhaltungspersonals 65 %.

Würden die freien Arbeitsplätze und die durch anstehende Pensionierungen frei werdenden Arbeitsplätze nicht nachbesetzt, könne es laut Verteidigungsministerium zu massiven Einschränkungen in der IKT-Infrastruktur auf allen Ebenen kommen. Dies würde die Führungsunterstützungsfähigkeit des Verteidigungsministeriums sowie die Verwaltung gefährden.

³⁵ Dieser Bereich umfasste die Materialerhaltung der IKT, der Wehreelektronik, der Optronik und der Radartechnologie.

- 17.2 Der RH stellte kritisch fest, dass sich Mängel in der Funkausstattung, fehlendes qualifiziertes Bedienpersonal für die Notkommunikation sowie fehlendes technisches Materialerhaltungspersonal im Falle eines Extremereignisses, z.B. eines Blackouts, negativ auf die Einsatzführung des Bundesheeres auswirken könnten.

Er empfahl dem Verteidigungsministerium, materielle, personelle und strukturelle Maßnahmen zu setzen, um den geplanten Betrieb eines Notkommunikationsnetzes bei Eintritt von flächendeckenden, österreichweiten Extremereignissen wie z.B. einem Blackout zu ermöglichen.

- 17.3 Laut Stellungnahme des Verteidigungsministeriums legten die Organisationspläne des Bundesheeres die personelle und materielle (Struktur) Organisation der Elemente des Bundesheeres fest. Gerätebedarfe für die Notkommunikation müssten daher aus den Beständen der vorhandenen Struktur disponiert werden können. Eine dauerhafte Disposition von Gerät zu Dienststellen ohne Struktur würde Einschränkungen für die Ausbildung und Einsatzbereitschaft des eigentlichen Bedarfsträgers bedeuten.

Alarmpläne

- 18.1 (1) Die im Jahr 2021 begonnene Reorganisation der Zentralstelle des Verteidigungsministeriums und der oberen Führung des Bundesheeres machte eine Überarbeitung der Grundsatzweisung „Alarmierung“ notwendig. Sie trat mit September 2021 in Kraft. Sie behandelte u.a. auch die Alarmierung während eines Blackouts.

Im Falle eines Blackouts rechnete das Verteidigungsministerium mit dem Ausfall jener Kommunikationsmittel, mit denen grundsätzlich eine Alarmierung planmäßig übermittelt wird. Aus diesem Grund verfügte das Verteidigungsministerium über einen Automatismus, der es ermöglichen sollte, dass das Personal (Militär wie auch Zivil) im Falle fehlender Stromversorgung und Kommunikation einrückt, um die Einsatzbereitschaft herzustellen.

(2) Eine Befragung des RH von 32 Bediensteten des Verteidigungsministeriums³⁶ ergab, dass 31 von ihnen nicht bekannt war, wann sie im Falle eines Blackouts in ihre Liegenschaft einzurücken hatten. Dies lag u.a. daran, dass zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die Befehle zur Aktualisierung von Alarm- und Verständigungsplänen (hinsichtlich eines Blackouts) rd. 19 Monate nach Erlass der Grundsatzweisung „Alarmierung“ noch nicht umgesetzt waren und damit das Personal über die aktualisierten Pläne zum Teil nicht unterrichtet wurde. Das Militärkommando Burgenland wurde infolge eines Formfehlers im Aktenlauf erst nach rd. 15 Monaten über die Aktualisierung der Grundsatzweisung „Alarmierung“ in Kenntnis gesetzt.

³⁶ Zivil und Militär (Dienstgradgruppen Rekrut, Unteroffizier und Offizier) aus den Bereichen der Zentralstelle und der nachgeordneten Dienststellen

- 18.2 Der RH begrüßte, dass das Verteidigungsministerium im Zuge der Reorganisation der Zentralstelle des Ministeriums und der oberen Führung des Bundesheeres die Grundsatzweisung „Alarmierung“ überarbeitete. Er stellte jedoch kritisch fest, dass die Befehle zur Aktualisierung von Alarm- und Verständigungsplänen nach rd. 19 Monaten noch nicht im gesamten Ressort umgesetzt waren bzw. die Unter- richtung des Personals zum Teil noch ausstand. Dadurch waren Teile des Personals nicht darüber informiert, wann sie im Falle eines Blackouts in ihre Liegenschaften einzurücken hatten.

Der RH empfahl dem Verteidigungsministerium, die Aktualisierung der Alarm- und Verständigungspläne hinsichtlich eines Blackouts ehebaldig umzusetzen und dem Personal wirksam zur Kenntnis zu bringen.

- 18.3 Laut Stellungnahme des Verteidigungsministeriums würden die Alarm- und Verständigungspläne laufend aktualisiert. In ihnen seien Vorgaben enthalten, welche die Festlegung des notwendigen Personals sowie die Kaderbelehrungen auch für den Blackout-Fall regelten. Die Umsetzung erfolge in den jeweiligen Befehlsbereichen und werde im Rahmen der Dienstaufsichten stichprobenartig überprüft.

Dienstanweisungen

- 19.1 (1) Die vom RH überprüften Liegenschaften³⁷ verfügten über keine Dienstanweisung „Blackout“. Damit war nicht geregelt, welche Maßnahmen zu setzen waren
- zur Vorbereitung für den Fall eines langfristigen Stromausfalls, z.B. Schulungen für bestimmte Personengruppen oder Verteilung von Alarmempfängern, Leuchtmitteln und Batterien,
 - während des Blackouts, z.B. Abschaltung nicht notwendiger Stromkreise oder Geräte (Überlastung/Brandgefahr), Notöffnung von Aufzügen, und
 - nach einem Blackout, z.B. koordiniertes Hochfahren der Stromkreise und IT-Systeme.

Die Theresianische Militärakademie prüfte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die Entwicklung einer allgemeinen Dienstanweisung. Weiters vereinbarte sie zur Notöffnung ihrer Aufzugsanlage Schulungsmaßnahmen durch die Fachfirma.

(2) Laut den Militärkommanden Burgenland und Niederösterreich waren Dienstanweisungen in Bearbeitung bzw. in Kraft gesetzt. Das Militärkommando Steiermark aktualisierte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die Dienstanweisungen für seine Liegenschaften.

³⁷ Aufklärungs- und Artilleriebataillon 7, Jägerbataillon 19, Roßauer Kaserne und Theresianische Militärakademie

(3) Für die Liegenschaften Roßauer Kaserne und Franz-Josefs-Kai – die u.a. Sitz der Ressortleitung und der Leitungen der Generaldirektionen Präsidium und Landesverteidigung sowie der Systemabteilungen waren – gab es keine Dienstanweisung zum Verhalten bei einem Blackout.

(4) Am 17. Jänner 2022 kam es in der Liegenschaft Roßauer Kaserne zu einem wetterbedingten Strom-Teilnetzausfall in der Dauer von ca. 60 Minuten. Dabei stellte die Abteilung Präsidiale des Verteidigungsministeriums – die auch für die Sicherheit in den Liegenschaften der Zentralstelle zuständig war – u.a. fest, dass viele der Notbeleuchtungen nicht funktionierten und dass das Notstromaggregat die Liegenschaft nur eingeschränkt mit Strom versorgte. So waren z.B. Kühleinrichtungen der Küche sowie die Sanitärbereiche nicht an die Notstromversorgung angeschlossen. Die Abteilung Präsidiale evaluierte bis März 2023 fünf Schwerpunkte³⁸ mit unmittelbarem Handlungsbedarf und leitete die Umsetzung ein.

Für die Liegenschaft Franz-Josefs-Kai, die vom Strom-Teilnetzausfall nicht betroffen war, evaluierte die Abteilung Präsidiale die Resilienz bei einem Blackout nicht. Eine mit der Roßauer Kaserne vergleichbare Evaluierung war in Planung.

(5) Das Verteidigungsministerium ging für den Fall eines Blackouts davon aus, dass das Notstromaggregat einer strategisch relevanten Liegenschaft eine 72-stündige Versorgung sicherstellen könne. Der RH erhob im Zuge einer Begehung des Gebäudes jedoch, dass der Dieseltank anstelle mit den für eine 72-stündige Versorgung benötigten 15.000 Litern nur mit 3.750 Litern gefüllt war. Dieser Umstand war nicht allen für die Gebäudeverwaltung zuständigen Stellen bekannt. Die für die Betankung zuständigen Organisationseinheiten des Verteidigungsministeriums begründeten die niedrige Füllmenge mit dem geringen Verbrauch und der Haltbarkeit des Diesels. Laut Verteidigungsministerium sollte eine Befüllung des Tanks in 48 Stunden ab Anforderung möglich sein.

19.2 Der RH hielt kritisch fest, dass in den vom RH überprüften Liegenschaften keine Dienstanweisungen „Blackout“ als Handlungsanleitung für den Fall eines langfristigen Stromausfalls – mit Maßnahmen vor, während und nach dem Blackout – vorlagen.

Er empfahl dem Verteidigungsministerium die Erstellung einer Dienstanweisung „Blackout“, die eine auf die jeweilige Liegenschaft bezogene Handlungsanleitung für Maßnahmen vor, während und nach einem Blackout enthalten soll.

³⁸ Beleuchtung Eingangshalle Roßauer Lände; Erweiterung Beleuchtung in den Gängen; Autarkie Cafeteria; Erhebung „richtig verwendete“ rote Steckdosen; Öffnen der Lifte bei Stromausfall, wenn kein Portier anwesend ist

Der RH begrüßte, dass die Abteilung Präsidiale des Verteidigungsministeriums den Strom-Teilnetzausfall vom Jänner 2022 evaluierte und die Umsetzung des Handlungsbedarfs zu den erkannten Schwerpunkten einleitete. Er hielt jedoch kritisch fest, dass sie für die Liegenschaft Franz-Josefs-Kai die Resilienz bei einem Blackout nicht evaluierte.

Der RH empfahl dem Verteidigungsministerium, eine Evaluierung hinsichtlich möglicher Schwachstellen im Dienstbetrieb und der militärischen Sicherheit im Fall eines Blackouts auch an der Liegenschaft Franz-Josefs-Kai durchzuführen.

Weiters stellte der RH kritisch fest, dass der Tank der Notstromversorgung einer strategisch relevanten Liegenschaft nur zu 25 % gefüllt war. Die für die Betankung zuständigen Organisationseinheiten meldeten diesen Umstand nicht an die für die Gebäudesicherheit zuständige Abteilung.

Der RH empfahl dem Verteidigungsministerium, logistische und technische Maßnahmen zu setzen, die es einer strategisch relevanten Liegenschaft erlauben, bis zur Umsetzung des Projekts „Autarkie militärischer Infrastruktur“ zumindest die geplante 72-stündige Energieversorgung sicherzustellen.

- 19.3 Das Verteidigungsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass auf Basis der allgemeinen Vorgaben des Alarmplans eine Umsetzung in den einzelnen Liegenschaften erfolge. Die Erstellung von Dienstanweisungen obliege aufgrund unterschiedlicher örtlicher Notwendigkeiten den territorialen Kommanden unter Berücksichtigung der Dienstvorschrift „Hilfeleistungen des Bundesheeres bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges“.

Eine zentrale Regelung über sämtliche Befehlsbereiche und Liegenschaften erscheine gemäß Beurteilung als nicht zielführend: Eine zentrale Regelung müsse entweder so allgemein gehalten werden, dass sie keine über die bestehenden Vorgaben des Alarmplans hinausgehenden allgemeingültigen Regelungen beinhalte; wenn sie hingegen konkret adaptierte Vorgaben für jede Liegenschaft beinhalte, besäßen diese keine allgemeine Gültigkeit.

Nach Vorgaben der Bedarfsträger würden verfügbare Geräte (Aggregate) an die jeweiligen strategischen Liegenschaften disponiert.

- 19.4 Der RH teilte die Ansicht des Verteidigungsministeriums, dass unterschiedliche örtliche Notwendigkeiten der Liegenschaften in einer (liegenschaftsbezogenen) Dienstanweisung „Blackout“ Berücksichtigung finden sollten. Er vermisste jedoch die zentrale Verpflichtung – auch in den Vorgaben des Alarmplans –, eine solche liegenschaftsspezifische Dienstanweisung zu erstellen.

Der RH entgegnete dem Verteidigungsministerium, dass zentrale Vorgaben über liegenschaftsspezifische Mindestinhalte sehr wohl möglich waren. Er verwies dazu auch auf die vom Zivilschutzverband Steiermark gewählte Vorgehensweise: Der von diesem erarbeitete Leitfaden für Gemeinden konnte als Handlungsanleitung die Gemeinden bei der Formulierung eines (gemeindespezifischen) Blackout-Vorsorgeplans unterstützen. Die Gemeinden konnten den Leitfaden auf ihre spezifischen Bedürfnisse anpassen. (TZ 6)

Der RH hielt daher seine Empfehlung an das Verteidigungsministerium zur Erstellung einer Dienstanweisung „Blackout“, die eine auf die jeweilige Liegenschaft bezogene Handlungsanleitung für Maßnahmen vor, während und nach einem Blackout enthalten soll, aufrecht.

Projekt „Autarkie militärischer Infrastruktur“ – allgemein

Ziel und Zweck des Projekts

20.1 (1) Mit Juni 2021 erfolgte der Auftrag zum Projekt „Autarkie militärischer Infrastruktur“. Ziel des Projekts war es, bei 100 militärischen Liegenschaften³⁹ in den Teilbereichen Energieversorgung, Wärmeversorgung, Sanitätsversorgung, Betriebsmittelversorgung, Verpflegsvorsorgung und Wasserversorgung inklusive Abwasserentsorgung Autarkie herzustellen, um im Falle eines großflächigen Ausfalls oder einer weitreichenden Einschränkung der öffentlichen und zivilen kritischen Versorgungsinfrastruktur die Versorgungsunabhängigkeit für zumindest 14 Tage zu gewährleisten. Dadurch sollten die Durchhaltefähigkeit und die Einsatzfähigkeit der in den 100 ausgewählten Liegenschaften dislozierten Kräfte des Bundesheeres sowie der militärstrategischen Führungsorganisation als strategische Handlungsreserve der Republik sichergestellt werden. Weiters sollten bestimmte Liegenschaften als Sicherheitsinseln und ihnen zugeordnete Back-up-Kasernen in allen Ländern in enger Abstimmung mit den externen Bedarfsträgern ausgebaut werden.

(2) Im Zuge der Erstellung des Projektauftrags regte eine Abteilung des Verteidigungsministeriums an, in der COVID-19-Pandemie festgestellte Defizite im Sinne der Autarkie des Bundesheeres zu berücksichtigen. Da z.B. die handelsüblichen Kraftfahrzeuge (Verbrennungsmotoren wie auch E-Mobilität) des Bundesheeres auf zivile Materialerhaltung angewiesen waren, war das Bundesheer in diesem Bereich nicht autark. Bei Umsetzung des Autarkie-Projekts analysierte das Verteidigungsministerium die zivile Materialerhaltung von handelsüblichen Kraftfahrzeugen jedoch nicht weitergehend, weil das Autarkie-Projekt im Wesentlichen die Kasernenautarkie

³⁹ Das Verteidigungsministerium verfügte mit Stand Februar 2023 über 480 Liegenschaften (u.a. Kasernen, Wohnhausanlagen und Auslandsliegenschaften). Darin nicht enthalten sind feste Anlagen und Stellungsanlagen.

beträf. Laut Verteidigungsministerium musste jedoch davon ausgegangen werden, dass bei allen ausgelagerten zivilen Leistungen die zivilen Leistungserbringer nicht über eine 14-tägige Autarkie verfügten.

(3) Laut Verteidigungsministerium waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nur kleine Bereiche der Materialerhaltung bei einem Blackout weiterzubetreiben. Die Materialerhaltung benötigte einen intensiven Datenaustausch in Form von Anordnungen, Weisungen und Befehlen sowie eine Vielzahl von sogenannten Versorgungsweisungen, die zum überwiegenden Teil über IT-Systeme, Telefonie und Videokonferenzen erfolgten. Ein Blackout beeinträchtigte auch das zur Materialerhaltung benötigte „Logistische Informationssystem“⁴⁰ und die automatisierte Lagerhaltung.

- 20.2 Der RH hielt fest, dass sich der Projektauftrag „Autarkie militärischer Infrastruktur“ im Wesentlichen auf die Kasernenautarkie bezog. Er wies jedoch darauf hin, dass es auch über den Kasernenbereich hinaus Bereiche gab, z.B. die Materialerhaltung und E-Mobilität, die sich auf die Autarkie der Liegenschaften negativ auswirken könnten.

Der RH empfahl dem Verteidigungsministerium, weiterführende Analysen zu jenen Bereichen – etwa Materialerhaltung, Logistik und Mobilität – durchzuführen, die sich negativ auf die Autarkie der Liegenschaften des Verteidigungsministeriums auswirken könnten.

- 20.3 Laut Stellungnahme des Verteidigungsministeriums sei im Rahmen der „Mission Vorwärts“ verstärkt begonnen worden, Personal zu rekrutieren.

⁴⁰ Das „Logistische Informationssystem“ im Verteidigungsministerium sollte Unterstützung bei der Informationserfassung, -speicherung, -aufbewahrung und -weiterleitung im Zuge der Abwicklung der logistischen Verfahren bereitstellen.

Zeitplan und Anzahl der Liegenschaften

21.1 (1) Das Verteidigungsministerium plante bis 2025 die Umsetzung der Autarkiemaßnahmen in 100 Liegenschaften. Infolge einer Prioritätenreihung entwickelte es dazu folgenden Umsetzungsplan:

- Im Jahr 2021 sollten neun Liegenschaften autark sein,
- im Jahr 2022 weitere 16 Liegenschaften,
- im Jahr 2023 weitere 21 Liegenschaften,
- im Jahr 2024 weitere 28 Liegenschaften und
- im Jahr 2025 die verbleibenden 26 Liegenschaften.

Mit Stand Ende Februar 2023 war in keiner der 100 Liegenschaften eine vollständige Autarkie erreicht. Laut Verteidigungsministerium hatte sich der Ausbau der Autarkie vor allem im Bereich der Infrastruktur verzögert – u.a. infolge der zu kurz bemessenen Umsetzungsphase, der COVID-19-bedingten Lieferkettenprobleme im Baubereich und der angespannten Personalsituation. Eine vollständige Herstellung der Autarkie aller 100 Liegenschaften war aus Sicht des Verteidigungsministeriums bis Ende 2025 möglich.

Das Land Steiermark erhielt vom Militärkommando Steiermark eine Übersicht mit den Liegenschaften und dem voraussichtlichen Zeitpunkt, bis zu dem deren Autarkie erreicht werden sollte. Diese Daten wichen teilweise von den Planungen des Projekts „Autarkie militärischer Infrastruktur“ ab.

(2) Bei 13 der 100 geplanten Liegenschaften hatte das Verteidigungsministerium die bauliche Umsetzung infolge offener Ergebnisse zu Nutzungskonzepten seiner Liegenschaften noch nicht eingeleitet bzw. wird es diese aufgrund von Großbauvorhaben nicht realisieren. In Wien waren es acht Liegenschaften, an denen das Verteidigungsministerium – infolge offener Abstimmungsergebnisse zum Nutzungskonzept in Wien (sogenannte Wiener Raumordnung) – keine Investitionen zur Umsetzung des Autarkie-Projekts getätigt hatte. Durch das Zuwarten mit der Investition sollten Investitionen in Liegenschaften verhindert werden, für die es eventuell keinen Nutzen mehr geben könnte.

(3) Für die Verwaltung und den Betrieb der Liegenschaften, die Abwicklung von Bauvorhaben sowie die Errichtung, Beschaffung und Instandhaltung waren die der Direktion 7 „Infrastruktur“ unmittelbar nachgeordneten Militärservicezentren zuständig. Deren Personalbesetzungsgrad lag insgesamt und im Teilbereich der Technikerinnen und Techniker jeweils bei 88 %.

Laut Verteidigungsministerium wirkten sich zwei Umstände negativ auf das Autarkie-Projekt aus:

- die stärker dotierten jährlichen Bauprogramme, die zu einem Anstieg der zu bearbeitenden Bauprojekte und Bausummen pro Bediensteten führten, sowie
- Neuaufnahmen von Bediensteten im technischen Bereich, die sich noch in der Einarbeitungsphase befanden.

Die Projektleitung hielt hierzu fest, dass der deutlich spürbare Mangel beim Fachpersonal und die künftig vermehrten personellen Abgänge Einschränkungen bei der Aufrechterhaltung der realisierten Autarkiebereiche und beim Betrieb im „Autarkiefall“ erwarten lassen.

- 21.2 Der RH hielt kritisch fest, dass mit Stand Ende Februar 2023 an keiner der laut Umsetzungsplan vorgesehenen Liegenschaften die vollständige Autarkie erreicht war. Dies lag neben den COVID-19-bedingten Lieferkettenproblemen auch an der zu kurz bemessenen Umsetzungsphase und der angespannten Personalsituation. In Wien tätigte das Verteidigungsministerium – infolge noch offener Ergebnisse zur sogenannten Wiener Raumordnung – keine Investitionen zur Erreichung der Autarkie.

Der RH empfahl dem Verteidigungsministerium, bei der Festlegung, wie lange die Umsetzungsphase von Bauvorhaben dauern soll, Erfahrungswerte und die zur Verfügung stehenden Personalressourcen zu berücksichtigen.

Er empfahl dem Verteidigungsministerium weiters, zur Einhaltung des Autarkie-Umsetzungsplans bis 2025 das Nutzungskonzept seiner Liegenschaften in Wien (sogenannte Wiener Raumordnung) ehebaldig einem Ergebnis zuzuführen.

Weiters stellte der RH kritisch fest, dass das Verteidigungsministerium Projektverzögerungen dem Land Steiermark nicht unmittelbar bekannt gab und das Land Steiermark daher über keine aktuellen Informationen zum Umsetzungsstand der Liegenschaften verfügte. Dies könnte zu Fehlbeurteilungen im Planungsprozess des Landes Steiermark führen.

Der RH empfahl dem Verteidigungsministerium, bei zeitlichen Verschiebungen im Autarkie-Umsetzungsplan (z.B. bei den Sicherheitsinseln) die örtlich betroffenen Stellen (z.B. Landesregierung, Bezirkshauptmannschaft) davon in Kenntnis zu setzen.

- 21.3 Laut Stellungnahme des Verteidigungsministeriums würden Bauprojekte prinzipiell auf Basis des Wissens und der Erfahrung aus vorangegangenen Projekten geplant bzw. könnten sie aufgrund der erforderlichen Tätigkeiten abgeschätzt werden. Global wirkende Effekte wie Pandemien, Rohstoffverknappung, kriegerische Ausein-

andersetzungen und Ähnliches könnten die Projektdauer abseits der Planung beeinflussen.

Die militärische Raumordnung Österreich sei im Zuge der Weisung „Aufbauplan ÖBH 2032+; Weiterentwicklung der militärischen Infrastruktur; Grundsatzplanerische Vorgaben“ verfügt worden.

Die vorrangige Zielsetzung des Projekts sei es auch, die Handlungs- und Führungsfähigkeit des Bundesheeres sicherzustellen. Daher liege es im Eigeninteresse, dieses Projekt voranzutreiben. Aufgrund der laufenden Abstimmung der Militärkommanden mit den zivilen Behörden und der Verpflichtung, auch Übungen mit Inhalten aus dem Bereich Blackout durchzuführen, müsse davon ausgegangen werden, dass ein ständiger Informationsaustausch bereits laufend erfolgt sei.

Kosten

- 22.1 (1) Das Verteidigungsministerium führte in den Jahren 2018 bis 2020 drei Kostenerhebungen zur Autarkie im Bundesheer durch. Die Ergebnisse reichten von 75,10 Mio. EUR (2018) bis 95,01 Mio. EUR⁴¹ (2020):

Tabelle 1: Geplante Projektkosten „Autarkie militärischer Infrastruktur“

	Dezember 2018	Jänner 2020	Mai 2020	Veränderung von der ersten zur dritten Erhebung
Teilbereiche	in Mio. EUR			in %
Energieversorgung	51,36	51,39	52,97	3
Wärmeversorgung	14,11	18,07	18,24	29
Sanitätsversorgung	1,05	9,88	9,94	847
Betriebsmittelversorgung	6,41	6,37	9,23	44
Verpflegsvorsorgung	0,12	2,83	2,83	2.258
Wasserversorgung (inklusive Abwasser)	2,05	1,80	1,80	-12
Summe	75,10	90,34	95,01	27

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BMLV

Die im Jahr 2018 erhobenen Projektkosten bezogen sich maßgeblich auf infrastrukturelle Maßnahmen. Nicht berücksichtigt waren u.a. die Bevorratung von Lebensmitteln und Notfallrationen (Combat Ration) für die erste Woche, das notwendige Heizöl für die Heizungsersatzanlagen, zusätzlich zu bevorratende Arzneimittel, Verbandsstoffe und Reagenzien sowie zusätzliches Sanitätsgerät zur Ausstattung der

⁴¹ exklusive der Kosten für den Betrieb der Netzersatzanlagen und Notheizungen

Sanitätszüge. Dies führte von der ersten Erhebung im Dezember 2018 bis zur dritten Erhebung im Mai 2020, die diese Kosten einbezog, zu einem Anstieg der Kosten des Teilprojekts Verpflegsvorsorgung um das mehr als 20-Fache. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (Stand April 2023) lagen die geschätzten Gesamtkosten des Projekts „Autarkie militärischer Infrastruktur“ bei 136,29 Mio. EUR. Dies entsprach einen Anstieg gegenüber der Erhebung vom Mai 2020 (95,01 Mio. EUR) um 43 %.

(2) Laut Projektleitung wies die Schätzung vom April 2023 für die Teilbereiche Infrastruktur (Energie-, Wärme- und Wasserversorgung inklusive Abwasser) einen Mehrbedarf von 41,36 Mio. EUR (59 %) aus.⁴² Das Verteidigungsministerium begründete den Mehrbedarf damit, dass die Kostenerhebungen von 2018 und 2020 u.a. Baumeisterleistungen, Preissteigerungen, Marktveränderungen sowie dem Stand der Technik entsprechende, nachhaltige Energieversorgungslösungen nicht bzw. mit zu geringen Werten einberechnet hatten. Allfällige Kostenerhöhungen für Infrastruktur im Rahmen des Projekts waren im Rahmen der im Bundesvoranschlag budgetierten Mittel abzudecken und wirkten sich somit negativ auf die Umsetzung anderer Projekte aus.

Für die Teilbereiche Betriebsmittel- und Sanitätsversorgung lagen infolge noch ausstehender Überprüfungsergebnisse und dem noch nicht abgeschlossenen Projekt „Weiterentwicklung und Optimierung der Sanitätsstruktur“ keine aktualisierten Schätzungen vor.

(3) Die Revisionsabteilung des Verteidigungsministeriums ging im Jahr 2022 aufgrund der Kostenentwicklung im Baubereich von einer Erhöhung des Budgetbedarfs auf mindestens 175 Mio. EUR aus. Sie wies darauf hin, dass diverse Kosten in den Kostenerhebungen nicht berücksichtigt wurden, z.B. im Teilbereich der Verpflegsvorsorgung (Lagerbedarf) oder Personalkosten für Wartung, Probeläufe und Betrieb von hochtechnologischen Anlagen für die Notstrom- und Wärmeversorgung.

Laut Verteidigungsministerium beliefen sich die jährlichen Kosten für den Betrieb der Notstrom- und Wärmeversorgung auf 2,78 Mio. EUR. Kosten für Wartungsarbeiten an Ersatzheizanlagen und interne Kosten des Personals der Direktion 7 „Infrastruktur“ und der Militärservicezentren, z.B. für monatliche Testläufe der Notstrom- und Wärmeanlagen, hatte das Verteidigungsministerium noch nicht erhoben.

⁴² In dieser Erhebung nicht berücksichtigt waren 18 der 100 Liegenschaften infolge noch ausstehender Entscheidungen (z.B. nach der sogenannten Wiener Raumordnung), infolge von Großbauvorhaben und nicht erforderlicher Infrastrukturmaßnahmen.

(4) Zum Zweck der Vollkostenerfassung waren sämtliche Kosten und Leistungsstunden für die Planung und Umsetzung des Projekts „Autarkie militärischer Infrastruktur“ zu erfassen. Der Direktion 7 „Infrastruktur“ wurde die Teilleistung „Autarkie militärischer Infrastruktur“ im System SAP erst mit Juni 2023 zugewiesen, wodurch es ihr in den Jahren 2021 bis Mitte 2023 nicht möglich war, diese Leistungen zu erfassen. Die Kosten für die Teilleistung „Autarkie militärischer Infrastruktur“ betragen für die Jahre 2021 und 2022 rd. 865.000 EUR (ohne die Direktion 7).

- 22.2 Der RH hielt kritisch fest, dass sich die geschätzten Kosten des Projekts „Autarkie militärischer Infrastruktur“ in den Jahren 2020 bis 2023 um 43 % erhöhten. Zu den Teilbereichen Betriebsmittel und Sanitätsversorgung lagen nach der Kostenerhebung vom Mai 2020 keine aktualisierten Schätzungen vor. Die Erhöhung der geschätzten Kosten war neben Preissteigerungen und Marktveränderungen auch darin begründet, dass die Baumeisterleistungen mit zu geringen Werten einberechnet wurden.

Der RH empfahl dem Verteidigungsministerium, für ein Kostenmonitoring alle Teilbereiche des Projekts „Autarkie militärischer Infrastruktur“ einer aktuellen Kostenschätzung zu unterziehen.

Der RH stellte weiters kritisch fest, dass die systematische Erfassung der Kosten und Leistungsstunden für das Projekt „Autarkie militärischer Infrastruktur“ mangelhaft war und nicht die tatsächlich entstandenen Kosten wiedergab. Darüber hinaus waren die für den Betrieb der Notstrom- und Wärmeversorgung jährlich anfallenden Kosten von 2,78 Mio. EUR den Projektkosten nicht hinzugerechnet und nicht transparent dargestellt.

Der RH empfahl dem Verteidigungsministerium, Maßnahmen zu setzen, die eine systematische Erfassung der Kosten und Leistungsstunden für die Vollkostenrechnung ermöglichen.

Er empfahl dem Verteidigungsministerium weiters, Kosten, die sich aus der Umsetzung des Projekts „Autarkie militärischer Infrastruktur“ ergeben (z.B. für den Betrieb der Notstrom- und Wärmeversorgung), zu erheben und transparent auszuweisen.

- 22.3 Laut Stellungnahme des Verteidigungsministeriums nehme es die Empfehlungen zur Kenntnis.

Am Beginn der Umsetzung der einzelnen Autarkie-Projekte sei entschieden worden, diese nicht nach Teilbereichen zu führen. Stattdessen sei ein liegenschaftsbezogener Ansatz gewählt worden.

- 22.4 Der RH entgegnete dem Verteidigungsministerium, dass – selbst bei Beibehaltung eines liegenschaftsbezogenen Ansatzes – nicht alle Kosten aus den Autarkie-Projekten erhoben und erfasst waren. Dies betraf, wie dargestellt, insbesondere die weiteren jährlich laufenden Kosten für den Betrieb der Notstrom- und Wärmeversorgung aber auch für Betriebsmittel und Sanitätsversorgung.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, Kosten, die sich aus der Umsetzung des Projekts „Autarkie militärischer Infrastruktur“ ergeben, zu erheben und transparent auszuweisen.

Sicherheitsinseln

- 23.1 (1) Sicherheitsinseln sind autarke militärische Liegenschaften, die regionale Behörden, Organisationen und sonstige Bedarfsträger im großräumigen Krisen- und Katastrophenfall für zumindest 14 Tage unterstützen sollten. Die Bedarfsträger sollten sie nutzen, wenn von ihren Standorten aus die Führung nicht mehr oder nur eingeschränkt möglich war und somit die Aufgaben im Krisen- und Katastrophenmanagement nicht mehr vollständig wahrgenommen werden konnten. Sicherheitsinseln sollten in einem durchgängigen 24/7-Schichtbetrieb betrieben werden und als eine geschützte logistische Basis sowie ein Umschlags- und Verteilungspunkt dienen. Laut Verteidigungsministerium sollte jedoch die Mitversorgung Dritter nicht zulasten der Eigenversorgung der Truppe gehen.

(2) Die Sicherheitsinseln sollten bei Bedarf auch Zivilpersonen über umliegende und betriebsbereite Standorte der Zivilschutzorganisationen informieren können. Eine Unterbringung sowie eine damit einhergehende Versorgung mit Verpflegung und Wasser sowie die medizinische Versorgung von Teilen der Bevölkerung aus Bundesheer-Beständen schloss das Verteidigungsministerium aus Kapazitätsgründen und aufgrund eingeschränkter Unterbringungsmöglichkeiten aus.

(3) Gemäß dem Projektauftrag „Autarkie militärischer Infrastruktur“ waren von den 100 autarken Liegenschaften⁴³ zwölf als Sicherheitsinseln und elf als Back-up-Kasernen⁴⁴ auszubauen. Eine der geplanten zwölf Sicherheitsinseln war eine Liegenschaft in Wien, für die aufgrund noch offener Ergebnisse zur Wiener Raumordnung noch keine Maßnahmen gesetzt wurden. Für zwei der elf Back-up-Kasernen verfolgte das Verteidigungsministerium aufgrund von geplanten Neubauten die Autarkiemaßnahmen, mit Ausnahme der Verpflegungsversorgung, nicht weiter.

⁴³ Die Liegenschaft sollte infrastrukturell und logistisch so ausgestattet werden, dass die dort stationierte Truppe für 14 Tage autark, also ohne Folge- und Anschlussversorgung (versorgungsunabhängig), ihren Auftrag erfüllen kann.

⁴⁴ Für elf Sicherheitsinseln war jeweils eine Back-up-Kaserne geplant, die im Notfall zur Unterstützung genutzt werden konnte. Dabei handelte es sich um Truppenkasernen mit leistungsfähiger Infrastruktur, die über Sanitätseinrichtungen und ortsfeste Tankanlagen verfügten.

(4) Das Verteidigungsministerium führte im Jahr 2019 eine Befragung im Bundeskanzleramt, in fünf Bundesministerien⁴⁵ und in den Ländern durch; Thema der Befragung war die Erwartungshaltung an autarke militärische Liegenschaften. Die rückgemeldeten Erwartungshaltungen waren teilweise – in Bezug auf die Kapazitäten des Bundesheeres – unrealistisch, z.B. dass alle Kasernen autark sein und Kapazitäten über die eigene militärische Autarkie hinaus vorgehalten werden sollten.

Im Zuge des Projekts „Autarkie militärischer Infrastruktur“ plante das Verteidigungsministerium, bis September 2021 die Fähigkeitenanforderungen und den Ressourcenbedarf für die Sicherheitsinseln und Back-up-Kasernen zu erstellen und diese bis 31. Juni 2023 zu etablieren. Mit Stand Mai 2023 waren die Fähigkeitenanforderungen und der Ressourcenbedarf aufgrund der fehlenden Abstimmung mit und der fehlenden Bedarfserhebung bei den relevanten Bundesministerien, Ländern und Organisationen noch ausständig. Das Verteidigungsministerium erstellte einen Konzeptentwurf zu den Fähigkeitenanforderungen. Der Entwurf war im Juli 2023 noch nicht finalisiert. Deshalb konnte das Verteidigungsministerium noch nicht an externe Bedarfsträger herantreten bezüglich bereitzustellender Unterstützungsleistungen sowie deren Finanzierung. Eine Realisierung der Sicherheitsinseln bis Ende 2025 bewertete das Verteidigungsministerium als sehr zeitkritisch.

- 23.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die für die Sicherheitsinseln und Back-up-Kasernen notwendige Festlegung zu Fähigkeitenanforderungen und Ressourcenbedarf, die für September 2021 geplant war, im Mai 2023 noch nicht vorlag. Aufgrund dieser rund eineinhalbjährigen Verzögerung wäre daher – selbst bei Erreichen der Autarkie der Liegenschaften – der Ausbau zur Sicherheitsinsel bis Juni 2023 nicht wie geplant möglich gewesen. Weiters verwies der RH auf unrealistische Erwartungshaltungen möglicher Bedarfsträger von Sicherheitsinseln.

Der RH empfahl dem Verteidigungsministerium, die Festlegung der Fähigkeitenanforderungen und des daraus entstehenden Ressourcenbedarfs ehe baldig abzuschließen und mögliche Bedarfsträger über die Festlegungen zu informieren.

Er empfahl dem Verteidigungsministerium weiters, wesentliche Grundlagen für die Realisierung von Projekten, z.B. Fähigkeitenanforderungen und Ressourcen, zur Vermeidung von Verzögerungen und zu Steuerungszwecken zeitgerecht zu erheben.

Der RH hielt auch kritisch fest, dass das Verteidigungsministerium im Raum Wien eine Liegenschaft als Sicherheitsinsel bestimmte, obwohl deren Realisierung – aufgrund noch offener Ergebnisse zur Wiener Raumordnung – noch ausstand.

⁴⁵ Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Bundesministerium für Inneres und Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Er wiederholte daher seine Empfehlung an das Verteidigungsministerium, zur Einhaltung des Autarkie-Umsetzungsplans bis 2025 das Nutzungskonzept seiner Liegenschaften in Wien (Wiener Raumordnung) ehebaldig einem Ergebnis zuzuführen.

- 23.3 Laut Stellungnahme des Verteidigungsministeriums sei die militärische Raumordnung Österreich im Zuge der Weisung „Aufbauplan ÖBH 2032+; Weiterentwicklung der militärischen Infrastruktur; Grundsatzplanerische Vorgaben“ verfügt worden. Das Projekt Notfall-/Autarkie – im Zusammenhang mit Blackout – befinde sich in der Umsetzung. Die Steuerung sei in den verfügbaren Planungsdokumenten geregelt. Der Prozess werde jährlich angepasst. Ein Abschluss für ausgewählte Liegenschaften sei bis Ende 2025 vorgesehen.

Teilbereiche im Projekt „Autarkie militärischer Infrastruktur“

Überblick Umsetzungsstand

- 24 Die nachstehende Tabelle zeigt den Umsetzungsstand der Teilbereiche im Projekt „Autarkie militärischer Infrastruktur“ zum Stand Juni 2023:

Tabelle 2: Projektstand „Autarkie militärischer Infrastruktur“

Teilbereich	Stand Juni 2023
Energieversorgung	5 von 100 Liegenschaften für 14 Tage autark
Wärmeversorgung	44 von 100 Liegenschaften an Fernwärme angeschlossen, für 6 war der Anschluss geplant bzw. in Umsetzung ein Fernwärmebetreiber hatte ein Autarkiekonzept für 14 Tage
Sanitätsversorgung	keine Liegenschaft mit autarker Sanitätsversorgung
Betriebsmittelversorgung	51 Tankanlagen, 19 notstromfähig
Verpflegversorgung	25 von 100 Liegenschaften für 7 Tage autark 25 Liegenschaften ohne Lagerkapazität für 14-tägige Autarkie
Wasserversorgung (inklusive Abwasser)	Erhebungen zu Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nicht abgeschlossen

Quelle: BMLV

Energieversorgung

- 25.1 Mit Stand Juni 2023 verfügten fünf der 100 Liegenschaften des Projekts „Autarkie militärischer Infrastruktur“ über eine funktionierende Notstromversorgung für 14 Tage (Diesel-Aggregate).

Das Verteidigungsministerium plante, die Autarkie mit herkömmlichen Aggregaten und erst ergänzend unter Nutzung von alternativen Energien zur CO₂-Reduktion sicherzustellen. Im Rahmen der Ergänzung mit alternativen Energiequellen könnten in einem Notstrom-Betrieb die vorhandenen alternativen und nachhaltigen Energiesysteme, wie Photovoltaik- und Kleinwindkraft-Anlagen, zur Reduktion der Einsatzdauer der Diesel-Aggregate verwendet werden. Die Kosten für alternative Energien waren in den im Jahr 2020 erhobenen rd. 100 Mio. EUR nicht enthalten. Laut Verteidigungsministerium würde sich der budgetäre Mehrbedarf in sechs bis sieben Jahren aufgrund der laufenden eigenen Energieversorgung amortisieren und somit die Investition betriebswirtschaftlicher machen.

- 25.2 Der RH sah langfristig positive Effekte aus der Nutzung alternativer und nachhaltiger Energiequellen. Unter budgetären Gesichtspunkten wies er darauf hin, dass die bisherigen Kostenschätzungen zum Projekt „Autarkie militärischer Infrastruktur“ alternative Energiequellen nicht enthielten.

Wärmeversorgung

- 26 (1) Laut Verteidigungsministerium beschaffe es für die Wärmeversorgung Ersatzsysteme auf fossiler Basis nur, wenn alternative und nachhaltige Systeme (z.B. Geothermie), die den Betrieb im Regelfall sowie gleichermaßen im Notbetrieb sicherstellen könnten, weder technisch noch wirtschaftlich vertretbar waren.

(2) Von den 100 geplanten Liegenschaften wurden mit Stand Juni 2023 44 mit Fernwärme versorgt, für sechs Liegenschaften war die Umstellung auf Fernwärme geplant bzw. in Umsetzung. Das Verteidigungsministerium ging im Falle eines Blackouts davon aus, dass nicht an jeder Liegenschaft, die an ein Fernwärmenetz angeschlossen war, die Versorgung für 14 Tage sichergestellt werden konnte. Für eine der 44 Liegenschaften erstellte ein Fernwärmeheizwerk ein Autarkiekonzept. Aufgrund seiner technischen Ausstattung könnte dieses Fernwärmeheizwerk – im Falle eines Blackouts – für mehr als 14 Tage weiterbetrieben werden.

Für sechs weitere Liegenschaften versuchte das Verteidigungsministerium, eine Zusicherung der Versorgung im Autarkiefall zu erreichen. Für jene Kasernen, für die keine Versorgungssicherheit gegeben war, sollten bestehende Gas- oder Ölkesselanlagen für den Notbetrieb adaptiert bzw. neue Ölkesselanlagen errichtet werden.

Sanitätsversorgung

27.1 (1) Ziel des Verteidigungsministeriums war, eine autarke Basis-Sanitätsversorgung für 30.700 Bedienstete des Ministeriums für zumindest 14 Tage sicherzustellen. Dies umfasste die ambulante und stationäre allgemeinmedizinische Versorgung bei leichten Erkrankungen und Verletzungen sowie die notfallmedizinische Erstversorgung Schwerkranker und Schwerverletzter einschließlich deren Transport zu einer geeigneten zivilen Sanitätseinrichtung. 56 Liegenschaften des Verteidigungsministeriums hatten eine entsprechende Sanitätseinrichtung. Kasernen ohne eigene Sanitätseinrichtung sollten von Kasernen mit eigener Sanitätseinrichtung ambulant bzw. stationär versorgt werden. Im Juni 2023 war keine der 100 Liegenschaften im Teilbereich „Sanitätsversorgung“ autark.

(2) Laut Verteidigungsministerium waren die Anforderungen des Projekts „Autarkie militärischer Infrastruktur“ (Projektstart Juni 2021) mit der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestehenden „Sanitätsorganisation 2013“ nicht zu bewerkstelligen. Mit November 2021 erteilte der Chef des Generalstabs den Projektauftrag zur „Weiterentwicklung und Optimierung der Sanitätsstruktur“. Das Projekt sollte mit 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein und verfolgte u.a. folgende Ziele:

- Anpassung der Richtlinien für die Aufbau- und Ablauforganisation an die geänderten Herausforderungen und nationalen und internationalen Vorgaben,
- auftragsbezogene Anpassung der Sanitätselemente in personeller, materieller und struktureller Hinsicht,
- Hebung der Fähigkeiten im militärischen Gesundheitswesen im Sinne gesamtstaatlicher Leistungen.

Ende Juni 2023 war das Projekt noch nicht abgeschlossen, da die Weiterentwicklung der Sanitätsorganisation von der Weiterentwicklung des Bundesheeres im Rahmen des Aufbauplans „ÖBH 2032+“⁴⁶ abhängig war.

(3) Eine Detailbearbeitung und -festlegung von Maßnahmen zur Sanitätsversorgung waren laut Verteidigungsministerium nur bei klaren Mengenvorgaben möglich, z.B. wie viel Sanitätspersonal als Soll- und Strukturvorgabe für die zukünftige Organisation vorhanden sein sollte. Die für das Projekt „Weiterentwicklung und Optimierung der Sanitätsstruktur“ verantwortliche Direktion verfügte u.a. über keine konkreten Vorgaben für die zukünftig benötigten Planstellen. Dies wirkte sich negativ auf die Umsetzung des Teilbereichs „Sanitätsversorgung“ des Projekts „Autarkie militärischer Infrastruktur“ aus. So konnte die projektverantwortliche Direktion z.B. die Kalkulationskosten nicht weiter adaptieren, weil dies erst nach Festlegung einer

⁴⁶ Der Aufbauplan ÖBH 2032+ repräsentiert die Umsetzung des Streitkräfteprofils „Unser Heer“ in militärische Fähigkeiten. Er umfasst Investitionen und Aufbau von neuen Fähigkeiten, insbesondere in den Kernbereichen Mobilität der Einsatzkräfte, Schutz und Wirkung sowie Autarkie und Nachhaltigkeit.

neuen Organisationsform und der damit erforderlichen Geräteausstattung durch das Verteidigungsministerium möglich und zweckmäßig war.

(4) Laut Verteidigungsministerium waren trotz mehrerer Reformen das ärztliche Personal, Notfallsanitäterinnen und -sanitäter, das Pflegepersonal und die medizinischen Berufsgruppen mit Einsatzrelevanz signifikant unterbesetzt. Dies führe zu einer unzureichenden Einsatzbereitschaft der Sanitätsorganisation.

Mit Stand 28. Februar 2023 lag der Personalbesetzungsgrad der Ärztinnen und Ärzte bei 36 %, der Sanitätsunteroffizierinnen und -unteroffiziere bei 68 % und der Notfallsanitäterinnen und -sanitäter (Unteroffiziere) bei 78 %. Elf von 56 Liegenschaften erfüllten mit den bestehenden Personalständen die personellen Voraussetzungen für die Autarkie. Um österreichweit ein Mindestmaß an flächendeckender Autarkie in den Liegenschaften zu erreichen, wären weitere acht Liegenschaften mit dem geforderten Mindestpersonal zu besetzen. Das Jägerbataillon 19 verfügte seit Februar 2007 über einen systemisierten Arbeitsplatz „Kommandant Sanitätszug und Arzt“, der jedoch nicht besetzt werden konnte. Dies führte zu wesentlichen Einschränkungen bei Übungen und Einsätzen. Die Aufgabe der ärztlichen Betreuung nahm daher im Jägerbataillon 19 ein Heeresvertragsarzt wahr.

(5) Die geplanten Projektkosten für den Teilbereich Sanitätsversorgung lagen im Jahr 2020 bei rd. 10 Mio. EUR. Der Befüllungsgrad im Materialbereich der Sanitätszüge lag im Mai 2020 bei 38 %. Laut Verteidigungsministerium resultierten die Planungskosten von rd. 10 Mio. EUR daraus, den Materialbestand auf den Soll-Stand zu ergänzen.

- 27.2 Der RH stellte kritisch fest, dass das Verteidigungsministerium die Planung zur Änderung der Sanitätsorganisation, die den Anforderungen des Projekts „Autarkie militärischer Infrastruktur“ Rechnung tragen könnte, noch nicht abgeschlossen hatte. Dies wirkte sich negativ auf die Umsetzung der Autarkie im Teilbereich Sanitätsversorgung aus.

Weiters stellte der RH kritisch fest, dass zur Erreichung der Autarkie im Teilbereich Sanitätsversorgung u.a. ärztliches Personal und Sanitätsunteroffizierinnen und -unteroffiziere fehlten.

Er empfahl dem Verteidigungsministerium, das Projekt „Weiterentwicklung und Optimierung der Sanitätsstruktur“ prioritär abzuschließen und daraus resultierende Grundlagen in personeller, materieller und struktureller Hinsicht in das Projekt „Autarkie militärischer Infrastruktur“ einfließen zu lassen.

- 27.3 Laut Stellungnahme des Verteidigungsministeriums sei das Projekt „Weiterentwicklung und Optimierung der Sanitätsstruktur“ infolge der notwendigen Abstimmun-

gen im Rahmen der Streitkräfteentwicklung Aufbauplan „ÖBH 2032+“ noch nicht abgeschlossen. Bearbeitungen von Maßnahmen zur Erreichung der militärstrategischen Zielsetzungen im Rahmen des Aufbauplans „ÖBH 2032+“ seien erfolgt.

Betriebsmittelversorgung

28.1 (1) Die Betriebsmittelversorgung des Verteidigungsministeriums umfasste Diesel, Benzin und Flugturbinentreibstoff mit einer Sollstand-Vorgabe von 30 % des Nettovolumens aller Tankanlagen. In den Jahren 2021 und 2022 lagen die Ist-Stände der Treibstoffarten im Durchschnitt zwischen 41 % und 89 % des Nettovolumens. Darüber hinaus verfügte das Verteidigungsministerium über konservierte sogenannte Landesverteidigungstanks. Durch die geplante schrittweise Reaktivierung dieser Tanks sollte die Dieselbevorratung des Bundesheeres weiter erhöht werden.

(2) Das Verteidigungsministerium verfügte mit Stand Ende Februar 2023 über 51 in Betrieb befindliche ortsfeste Tankanlagen. Die für die jeweilige Liegenschaft zuständige Organisationseinheit überwachte die Füllstände; sie forderte in der Regel eine Neubefüllung bei einem Füllungsgrad von 30 % des Nettovolumens an. Fahrzeuge von Liegenschaften ohne ortsfeste Tankanlage konnten bei anderen Tankanlagen des Bundesheeres bzw. mittels Tankkarten an den öffentlichen Tankstellen tanken.

Das Aufklärungs- und Artilleriebataillon 7 verfügte über eine ortsfeste Tankanlage mit Dieseltreibstoff. Für 28 Aufklärungs- und Kommandofahrzeuge sowie für 23 Aggregate, die mit Vergasertreibstoff (Benzin) versorgt werden mussten, gab es daher keine Möglichkeit zur Betankung.

(3) 19 der 51 Tankanlagen waren mit einem externen Stromanschluss zur Inbetriebnahme mit einem Stromaggregat vorbereitet. An ortsfesten Tankanlagen ohne Notstromversorgung konnte der Treibstoff über Tankkraftwagen bzw. über mobile Containertankanlagen entnommen werden. Das Verteidigungsministerium verfügte für den Fall eines Blackouts über keinen Treibstoffversorgungsplan, sondern nutzte ein IT-gestütztes bedarfsgesteuertes Modell zur Befüllung der Treibstofftanks.

(4) Laut Verteidigungsministerium war ein Betriebsmittel-Umschlag infolge der überalterten Tankkraftwagen nicht möglich. Mit Stand Ende Februar 2023 beliefen sich der Soll- und Ist-Stand auf 21 Tankkraftwagen und 21 Flugfeldtankkraftwagen. Davon waren zwölf vorübergehend unbrauchbar, drei dauerhaft unbrauchbar. Im Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2022 waren 64 % der Tankkraftwagen und 66 % der Flugfeldtankkraftwagen einsatzbereit. Infolge Überalterung und teilweise fehlender Ersatzteile begann das Verteidigungsministerium 2021, neue Fahrzeuge zu beschaf-

fen. Die geschätzten Gesamtkosten dafür betragen rd. 42 Mio. EUR. Das Verteidigungsministerium plante die Lieferung der ersten Fahrzeuge⁴⁷ im Jahr 2025.

(5) Im Juni 2018 trafen das Verteidigungsministerium und das Innenministerium eine Vereinbarung zur Kraftstoffversorgung von Dienstkraftfahrzeugen des Innenministeriums und seiner nachgeordneten Behörden durch das Verteidigungsministerium im Krisenfall im gesamten Bundesgebiet. Laut Vereinbarung führte die Zurverfügungstellung von Kraftstoffen jedoch zu keiner Verpflichtung des Verteidigungsministeriums und erfolgte nur nach Maßgabe der Möglichkeiten, insbesondere ohne die Aufgabenerfüllung des Bundesheeres zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Die Leistungen des Bundesheeres waren durch Kostenvorschreibung zu vergüten, wobei der aktuelle Tagespreis, die anteiligen Transportkosten sowie alle Steuern und Abgaben in Rechnung zu stellen waren. Das Innenministerium nahm die Vereinbarung bis Mai 2023 nicht in Anspruch.

- 28.2 Der RH hielt fest, dass das Verteidigungsministerium für den Fall eines Blackouts über keinen Kraftstoffversorgungsplan verfügte. Dies könnte sich bei unterbrochenen Kommunikationslinien – zumal der Befüllung der Treibstofftanks ein IT-gestütztes System zugrunde lag – negativ auf die Energieversorgung und die Mobilität an den autarken Liegenschaften und Sicherheitsinseln auswirken.

Der RH empfahl dem Verteidigungsministerium, einen Kraftstoffversorgungsplan zur Aufrechterhaltung der Autarkie bei flächendeckenden, österreichweiten Extremereignissen wie z.B. einem Blackout zu erstellen.

- 28.3 Laut Stellungnahme des Verteidigungsministeriums sei die Notwendigkeit eines Kraftstoffversorgungsplans erkannt und umgesetzt worden.

Verpflegungsversorgung

- 29 (1) Zur Erreichung der Autarkie einer Liegenschaft war schrittweise die für 14 Tage gesicherte Lebensmittelbevorratung bis 2025 herzustellen; die Lebensmittel waren möglichst in den jeweiligen Liegenschaften selbst zu lagern.

Mit Stand Ende Februar 2023 verfügten 25 der 100 Liegenschaften über eine Lebensmittelbevorratung für sieben Tage. Die Kosten für die ersten und für die zweiten sieben Tage ermittelte das Verteidigungsministerium mit jeweils 2,83 Mio. EUR, wobei die zweiten sieben Tage nicht in die Gesamtkosten des Projekts „Autarkie militärischer Infrastruktur“ (siehe Tabelle 1) einberechnet waren.

⁴⁷ Tanksattelzug und Prototypen (Tankkraftwagen und Flugfeldtankkraftwagen) zur Erprobung

(2) Laut Verteidigungsministerium war eine Lebensmittelbevorratung für 14 Tage an 25 der 100 Liegenschaften mangels ausreichend vorhandener und geeigneter Räumlichkeiten nicht möglich. Dies betraf u.a. auch die Liegenschaft des Aufklärungs- und Artilleriebataillons 7, das über keine entsprechenden Lagerkapazitäten verfügte. An Liegenschaften mit zu geringen Lagerkapazitäten müsste durch Baumaßnahmen ausreichend Lagerraum geschaffen werden. Da die Entscheidung über die Anzahl der zu verpflegenden Bediensteten des Bundesheeres noch ausstand, hatte das Verteidigungsministerium die Kosten einer autarken Verpflegungsversorgung noch nicht ermittelt.

Wasserversorgung

30.1 (1) Im Falle eines Blackouts rechnete das Verteidigungsministerium gemäß den Planungen vom September 2018 an 15 der 100 Liegenschaften mit einer Wasserversorgung für nur ein bis drei Tage; an diesen Liegenschaften fehlte der hydrostatische Druck und sie hatten keine Eigenbrunnen. Aktuellere Zahlen lagen nicht vor. Das Verteidigungsministerium erhob für die 15 Liegenschaften die Blackout-Maßnahmen der Wasserversorger nicht. Es ging davon aus, dass die Wasserversorger Maßnahmen planten, die jedoch selten eine Autarkie für 14 Tage gewährleisten könnten. Bei einer Liegenschaft ohne externe Wasserversorgung war noch zu prüfen, ob die Eigenversorgung möglich war bzw. welcher Aufwand nötig war, um für 14 Tage autark zu sein (z.B. Baumaßnahmen oder laufende Sicht- und Funktionskontrolle der Wasseranlagen).

(2) Zur Erreichung der Autarkie für 14 Tage war auch die Abwasserentsorgung an den militärischen Liegenschaften sicherzustellen. Wenn kommunale Abwasseranlagen bzw. -verbände, die Hebeanlagen⁴⁸ nutzen mussten, nicht für entsprechende Notfallmaßnahmen bei einem Blackout Vorsorge getroffen hatten, war der Abtransport des Abwassers nicht gewährleistet. Dem Verteidigungsministerium war nicht bekannt, wie viele Kasernen davon betroffen waren.

An einer der 100 Liegenschaften plante das Verteidigungsministerium, für die Abwasserentsorgung der Kaserne ein externes Pumpwerk eines Wasserverbands im Anlassfall in das Notstromnetz der Liegenschaft einzubinden. Eine vertragliche Lösung werde nach der technischen Abklärung erstellt.

Bei einer weiteren Liegenschaft (geplante Umsetzung der Autarkie an dieser Liegenschaft bis Ende 2022) konnte die Gemeinde das Abwasser nicht für einen Zeitraum von 14 Tagen entsorgen. Die Umsetzbarkeit von Alternativen, wie die Errichtung von Senkgruben bzw. biologischen Kläranlagen, hatte das Verteidigungsministerium nicht geprüft.

⁴⁸ zum Ausgleich von Niveauunterschieden

- 30.2 Der RH hielt kritisch fest, dass das Verteidigungsministerium nicht umfassend erhoben hatte, wie im Teilbereich Wasserversorgung inklusive Abwasserentsorgung die Autarkie (für die Dauer von 14 Tagen) umgesetzt werden sollte und welcher Aufwand daraus entstand.

Er empfahl dem Verteidigungsministerium, zeitnah die noch ausstehenden Erhebungen zur Umsetzung des Teilbereichs Wasserversorgung inklusive Abwasserentsorgung im Projekt „Autarkie militärischer Infrastruktur“ durchzuführen und den für die Umsetzung erforderlichen Aufwand transparent darzustellen.

- 30.3 Das Verteidigungsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Erhebungen zur Umsetzung der Teilbereiche Wasser und Abwasser in Fertigstellung seien. Der erforderliche Aufwand für die Sicherstellung der Versorgung könne anschließend festgestellt werden.

Übungen zum Thema Blackout

- 31.1 (1) Das Verteidigungsministerium beurteilte seit Februar 2017 das Thema Blackout und band es in seine Planungen ein, um im Anlassfall die Reaktionszeit möglichst gering zu halten und die Einsatzbereitschaft so rasch als möglich herstellen zu können.

(2) Für die Miliz behielt das Verteidigungsministerium das bisherige Waffenübungssystem – grundsätzlich alle zwei Jahre eine Waffenübung – bei. Im Jahr 2023 war die jeweilige „Hauptaufgabe“ des übenden Milizverbandes, die „militärische Landesverteidigung“ zu üben und dabei Szenarien zu Blackout (z.B. Notkommunikation) zu berücksichtigen.

Bundesweit waren im Rahmen von Übungen weitere Aufgabenspektren im Zusammenhang mit gesamtstaatlichen Bedrohungslagen zu intensivieren, wie sicherheitspolizeiliche Assistenz (inklusive Aufgaben des Bundesheeres zur Bewältigung von Krisen bei Blackout), die Zusammenarbeit mit staatlichen Organisationen (z.B. Innenministerium, Landespolizeidirektionen) und Nichtregierungsorganisationen (z.B. Rotes Kreuz), insbesondere auf Landesebene. Ab 2023 waren diese Übungen – insbesondere Naturkatastrophen, Blackout, Schutz/Terror, Migration, Cyber-Bedrohungen und Pandemie – mit staatlichen Organisationen bzw. Nichtregierungsorganisationen im „Bundesübungskalender“ zu erfassen. Für 2023 waren Übungen zu Blackout in Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg und Wien erfasst.

Die Militärkommanden hatten jährlich eine Übung am Führungssimulator zu folgenden Themen abzuhalten: Assistenzeinsatz zur Bewältigung eines Blackouts, Assistenzeinsatz zur Bewältigung der Folgen eines Terroranschlags und Assistenzeinsatz zum Schutz kritischer Infrastruktur. Vier der neun Militärkommanden (Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg und Wien) führten bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung (Juli 2023) diese Übung durch.

- 31.2 Der RH wertete die vom Verteidigungsministerium getroffenen Maßnahmen zur weiteren Vertiefung des Themas Blackout im Rahmen von Übungen als zweckmäßig. Er hielt jedoch kritisch fest, dass bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nur vier der neun Militärkommanden der Vorgabe zu Übungen etwa eines Blackout-Falls nachkamen.

Der RH empfahl dem Verteidigungsministerium, die Umsetzung der angeordneten Übungsinhalte verstärkt zu kontrollieren und bei Nichteinhaltung geeignete Maßnahmen zu setzen.

- 31.3 Laut Stellungnahme des Verteidigungsministeriums würden sämtliche Übungen bereits intern evaluiert und überprüft. Ab Führungsebene Brigade aufwärts obliege die Übungsevaluierung der Abteilung „Evaluierung“ der Direktion Fähigkeiten und Grundsatzplanung. Die Erkenntnisse würden in die Bearbeitungen des folgenden Planungsbefehls einfließen, um den Verbänden die Möglichkeit zu geben, in erkannten Handlungsfeldern ihre Fähigkeiten weiter auszubauen.

Öffentlichkeitsarbeit zu Blackout

- 32.1 (1) Die Autarkie des Bundesheeres zur Gewährleistung einer hinreichenden personellen und qualitativen Reaktionsfähigkeit sollte – im Sinne der Österreichischen Sicherheitsstrategie 2013 und der Regierungsprogramme 2017–2022 und 2020–2024 – gemäß dem Militärstrategischen Konzept 2017 einen Zeitraum von 14 Tagen umfassen (TZ 15).

Im Zuge seiner Erhebungen zur Kasernenautarkie stellte das Verteidigungsministerium bei verschiedenen seiner Dienststellen ein fehlendes Problembewusstsein in Bezug auf ein Blackout fest. Es entwickelte, beginnend mit März 2021, ein Konzept zur Kommunikation nach innen und nach außen, um die Notwendigkeit einer Krisenvorsorge transparent darzustellen.

(2) Im Zusammenhang mit diesem Kommunikationskonzept beauftragte das Verteidigungsministerium externe Leistungen in Höhe von 1,60 Mio. EUR. Es erstellte darüber hinaus Broschüren, Folder und weiteres Werbematerial um rd. 26.000 EUR.

Rund 1 Mio. EUR entfiel auf die Informationsoffensive Blackout mit Einschaltungen in Printmedien um rd. 821.000 EUR und in Digitalmedien um rd. 255.000 EUR.

Im September 2021 veranstaltete das Verteidigungsministerium auf der Donaubühne in Tulln ein Blackout-Event um rd. 250.000 EUR. Es zeigte dabei die Zusammenarbeit des Bundesheeres mit Blaulichtorganisationen und was das Bundesheer im Falle eines Blackouts anbieten konnte, um die Versorgung der Menschen im Land mit Strom, Wasser und Lebensmitteln in einem Notbetrieb wieder herzustellen. Laut Verteidigungsministerium sollte die Veranstaltung auf das Risiko eines Blackouts aufmerksam machen. Die Unterbringung, die Versorgung mit Verpflegung und Wasser sowie die medizinische Versorgung von Teilen der Bevölkerung aus Bundesheer-Beständen schloss das Verteidigungsministerium aus Kapazitätsgründen und aufgrund eingeschränkter Unterbringungsmöglichkeiten allerdings aus (TZ 23).

- 32.2 Der RH erachtete es als notwendig, das Bewusstsein in der Bevölkerung für die Bewältigung von Krisenfällen zu stärken. Er wies jedoch darauf hin, dass die im Blackout-Fall zu erbringenden Leistungen des Verteidigungsministeriums nicht primär die militärische Landesverteidigung betrafen, sondern Assistenz- und Unterstützungsleistungen. Basierend auf den Feststellungen des RH zum Stand der Autarkie im Verteidigungsministerium und zum Projekt „Autarkie militärischer Infrastruktur“ war für den RH nicht auszuschließen, dass die Kommunikationsbotschaften einen Eindruck der Hilfeleistungsfähigkeit des Verteidigungsministeriums erweckten, der nicht dem tatsächlichen Leistungsvermögen und dem Autarkiekonzept entsprach.

Schlussempfehlungen

33 Zusammenfassend empfahl der RH:

Bundesministerium für Inneres

- (1) Im Rahmen des SKKM-Koordinationsausschusses wäre unter Einbeziehung von Entscheidungsträgerinnen und -trägern auf allen Gebietskörperschaftsebenen auf die Erarbeitung einer österreichweiten Blackout-Strategie hinzuwirken, die umfassende und eindeutige Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche der jeweiligen Akteure im Blackout-Fall verbindlich und eindeutig sicherstellt. (TZ 4)
- (2) Im Rahmen des SKKM-Koordinationsausschusses wäre auf ein einheitliches Begriffsverständnis von Blackout sowie auf einheitliche, im Voraus definierte Zuständigkeiten und Kommunikationswege der beteiligten Akteure im Blackout-Fall hinzuwirken. (TZ 4)
- (3) Im Rahmen des SKKM-Koordinationsausschusses wäre darauf hinzuwirken, dass Erkenntnisse aus den von der Stadtgemeinde Feldbach gesetzten Maßnahmen und aus dem KIRAS-Forschungsprojekt „Energiezelle F“ österreichweit Berücksichtigung finden und – zur Umsetzung nach dem steiermärkischen Vorbild in Zusammenarbeit mit dem Zivilschutzverband – an alle österreichischen Gemeinden kommuniziert werden. (TZ 6)
- (4) Das „Blackout-E-Learning-Programm“ wäre anderen Bundesministerien und anderen Gebietskörperschaften vorzustellen und ihnen gegebenenfalls auch zu ihrer Verwendung zur Verfügung zu stellen. (TZ 9)
- (5) Die konkrete Umsetzung der bestehenden Kooperationsvereinbarungen zur Vorbereitung für den Blackout-Fall wäre zu forcieren. (TZ 12)
- (6) Zukünftig wären beim Abschluss vergleichbarer Kooperationen zur Bewältigung von Krisen diese mit den zuständigen Organisationseinheiten zeitnah im Hinblick auf allfällige Fragen zur Umsetzung zu erörtern, um im Anlassfall eine zielgerichtete Umsetzung sicherstellen zu können. (TZ 12)

- (7) Im Rahmen des SKKM-Koordinationsausschusses wären Maßnahmen zu setzen, um einen bestmöglich gesicherten, rechtzeitigen sowie unmissverständlichen Informationsfluss von der Bundes- über die Landes- bis zur Bezirks- und Gemeindeebene sicherzustellen. Dies mit dem Ziel, dass die Kommunikation und Information der Öffentlichkeit durch alle Stellen in Abstimmung mit den auf Landes- und Bezirksebene zu vollziehenden Maßnahmen erfolgen. (TZ 13)
- (8) Im Rahmen des SKKM-Koordinationsausschusses wären die Voraussetzungen dafür zu schaffen, einen gesicherten Kommunikationsweg für die aus den Bezirken und Ländern bzw. Landeswarnzentralen gemeldeten Lagebilder zu schaffen. In weiterer Folge wäre zu gewährleisten, dass diese Lagebilder im bundesweiten Krisenmanagement und insbesondere in der internen und externen Kommunikation Berücksichtigung finden. (TZ 13)
- (9) Aufgrund der Relevanz einer funktionierenden Krisenkommunikation wäre ehestmöglich eine bundesweite Übung basierend auf den Erkenntnissen vorheriger Übungen sowie auf der Konzeption der SKKM-Krisenübung DANTE durchzuführen. (TZ 14)
- (10) Die Funktion der relevanten (Krisen-)Kommunikationssysteme wäre zumindest für jene Zeitspanne zu gewährleisten, die die Austrian Power Grid AG bis zur Wiederherstellung der Stromversorgung erwartet. (TZ 14)

Bundeskanzleramt; Bundesministerium für Inneres

- (11) Es wäre darauf hinzuwirken, dass aufgrund der überregionalen gesamtstaatlichen Auswirkungen eines Blackouts ein Kompetenztatbestand geschaffen wird, der dem Bund die überregionale Koordination bei Katastrophen und ähnlichen Großereignissen ermöglicht. (TZ 3)

Bundeskanzleramt

- (12) Die laufenden Vorbereitungsmaßnahmen für den Blackout-Fall wären – unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen und von Ergebnissen des SKKM-Koordinationsausschusses – abzuschließen. (TZ 5)

Bundesministerium für Landesverteidigung

- (13) Es wäre zu prüfen, inwieweit koordinierte Vorgaben zur Vorbereitung auf konkrete Szenarien im Umfeld der jeweiligen Verbände zu einer effektiveren Einsatzführung beitragen könnten. (TZ 16)
- (14) Der Informationsbedarf der Militärkommanden (z.B. zu den aktuellen Personalständen) im Falle von flächendeckenden, österreichweiten Extremereignissen, z.B. einem Blackout, wäre zu erheben, um eine mögliche Einschränkung ihrer Einsatzbereitschaft zu vermeiden. (TZ 16)
- (15) Materielle, personelle und strukturelle Maßnahmen wären zu setzen, um den geplanten Betrieb eines Notkommunikationsnetzes bei Eintritt von flächendeckenden, österreichweiten Extremereignissen, z.B. einem Blackout, zu ermöglichen. (TZ 17)
- (16) Die Aktualisierung der Alarm- und Verständigungspläne hinsichtlich eines Blackouts wäre ehebaldig umzusetzen und dem Personal wirksam zur Kenntnis zu bringen. (TZ 18)
- (17) Eine Dienstanweisung „Blackout“ wäre zu erstellen, die eine auf die jeweilige Liegenschaft bezogene Handlungsanleitung für Maßnahmen vor, während und nach einem Blackout enthalten soll. (TZ 19)
- (18) Eine Evaluierung hinsichtlich möglicher Schwachstellen im Dienstbetrieb und der militärischen Sicherheit im Fall eines Blackouts wäre auch an der Liegenschaft Franz-Josefs-Kai durchzuführen. (TZ 19)
- (19) Logistische und technische Maßnahmen wären zu setzen, die es einer strategisch relevanten Liegenschaft erlauben, bis zur Umsetzung des Projekts „Autarkie militärischer Infrastruktur“ zumindest die geplante 72-stündige Energieversorgung sicherzustellen. (TZ 19)
- (20) In jenen Bereichen – etwa Materialerhaltung, Logistik und Mobilität –, die sich negativ auf die Autarkie der Liegenschaften auswirken könnten, wären weiterführende Analysen durchzuführen. (TZ 20)
- (21) Bei der Festlegung, wie lange die Umsetzungsphase von Bauvorhaben dauern soll, wären Erfahrungswerte und die zur Verfügung stehenden Personalressourcen zu berücksichtigen. (TZ 21)

- (22) Zur Einhaltung des bis 2025 reichenden Umsetzungsplans für das Projekt „Autarkie militärischer Infrastruktur“ wäre das Nutzungskonzept der Liegenschaften des Ministeriums in Wien (sogenannte Wiener Raumordnung) ehebaldig einem Ergebnis zuzuführen. (TZ 21, TZ 23)
- (23) Bei zeitlichen Verschiebungen im Umsetzungsplan für das Projekt „Autarkie militärischer Infrastruktur“ (z.B. bei den Sicherheitsinseln) wären die örtlich betroffenen Stellen (z.B. Landesregierung, Bezirkshauptmannschaft) davon in Kenntnis zu setzen. (TZ 21)
- (24) Für ein Kostenmonitoring zum Projekt „Autarkie militärischer Infrastruktur“ wären alle Teilbereiche des Projekts einer aktuellen Kostenschätzung zu unterziehen. (TZ 22)
- (25) Maßnahmen wären zu setzen, die eine systematische Erfassung der Kosten und Leistungsstunden für die Vollkostenrechnung ermöglichen. (TZ 22)
- (26) Die Kosten, die sich aus der Umsetzung des Projekts „Autarkie militärischer Infrastruktur“ ergeben (z.B. für den Betrieb der Notstrom- und Wärmeversorgung), wären zu erheben und transparent auszuweisen. (TZ 22)
- (27) Die Festlegung der Fähigkeitenanforderungen und des daraus entstehenden Ressourcenbedarfs wäre ehebaldig abzuschließen; mögliche Bedarfsträger wären über die Festlegungen zu informieren. (TZ 23)
- (28) Wesentliche Grundlagen für die Realisierung von Projekten, z.B. Fähigkeitenanforderungen und Ressourcen, wären zur Vermeidung von Verzögerungen und zu Steuerungszwecken zeitgerecht zu erheben. (TZ 23)
- (29) Das Projekt „Weiterentwicklung und Optimierung der Sanitätsstruktur“ wäre prioritär abzuschließen; daraus resultierende Grundlagen in personeller, materieller und struktureller Hinsicht wären in das Projekt „Autarkie militärischer Infrastruktur“ einfließen zu lassen. (TZ 27)
- (30) Zur Aufrechterhaltung der Autarkie bei flächendeckenden, österreichweiten Extremereignissen, z.B. einem Blackout, wäre ein Kraftstoffversorgungsplan zu erstellen. (TZ 28)
- (31) Die noch ausstehenden Erhebungen zur Umsetzung des Teilbereichs Wasserversorgung inklusive Abwasserentsorgung im Projekt „Autarkie militärischer Infrastruktur“ wären zeitnah durchzuführen; der für die Umsetzung erforderliche Aufwand wäre transparent darzustellen. (TZ 30)

- (32) Die Umsetzung der vom Bundesministerium für Landesverteidigung angeordneten Übungsinhalte wäre verstärkt zu kontrollieren; bei Nichteinhaltung wären geeignete Maßnahmen zu setzen. (TZ 31)

Land Steiermark

- (33) Die bei der Erstellung des Blackout-Maßnahmenplans gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse sowie die dabei aufgetretenen Problemstellungen wären im Rahmen des SKKM-Koordinationsausschusses weiterzugeben. (TZ 7)

Bundeskanzleramt; Bundesministerium für
europäische und internationale Angelegenheiten;
Bundesministerium für Inneres;
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie;
Bundesministerium für Landesverteidigung;
Land Steiermark

- (34) Die Vorbereitungsmaßnahmen für den Fall eines Blackouts wären in regelmäßigen Abständen auf ihre Eignung zu überprüfen und interministeriell sowie im Austausch mit anderen Gebietskörperschaftsebenen – im Rahmen des SKKM-Koordinationsausschusses – zu optimieren. (TZ 5)



Wien, im Jänner 2025

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang

Ressortbezeichnung und -verantwortliche

Tabelle A: Energieversorgung

Zeitraum	Bundesministeriengesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister/in
1. März 2014 bis 7. Jänner 2018	BGBI. I 11/2014	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	18. Dezember 2017 bis 8. Jänner 2018: Dr. ⁱⁿ Margarete Schramböck
8. Jänner 2018 bis 28. Jänner 2020	BGBI. I 164/2017	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus	8. Jänner 2018 bis 3. Juni 2019: Elisabeth Köstinger
			3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020: Dipl.-Ing. ⁱⁿ Maria Patek, MBA
			7. Jänner 2020 bis 29. Jänner 2020: Elisabeth Köstinger (betraut)
seit 29. Jänner 2020	BGBI. I 8/2020	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	seit 29. Jänner 2020: Leonore Gewessler, BA

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabelle B: Landesverteidigung

Zeitraum	Bundesministeriengesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister/in
1. Februar 2009 bis 7. Jänner 2018	BGBI. I 3/2009	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport	18. Dezember 2017 bis 8. Jänner 2018: Mario Kunasek
seit 8. Jänner 2018	BGBI. I 164/2017	Bundesministerium für Landesverteidigung	8. Jänner 2018 bis 22. Mai 2019: Mario Kunasek
			22. Mai 2019 bis 3. Juni 2019: Mag. Johann Luif
			3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020: Mag. Thomas Starlinger
			seit 7. Jänner 2020: Mag. ^a Klaudia Tanner

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabelle C: Inneres

Zeitraum	Bundesministeriengesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister/in
überprüfter Zeitraum	–	Bundesministerium für Inneres	18. Dezember 2017 bis 22. Mai 2019: Herbert Kickl
			22. Mai 2019 bis 3. Juni 2019: Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz
			3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020: Dr. Wolfgang Peschorn
			7. Jänner 2020 bis 6. Dezember 2021: Karl Nehammer, MSc
			seit 6. Dezember 2021: Mag. Gerhard Karner

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabelle D: Bundeskanzleramt

Zeitraum	Bundesministeriengesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	Bundeskanzler/in
überprüfter Zeitraum	–	Bundeskanzleramt	18. Dezember 2017 bis 28. Mai 2019: Sebastian Kurz
			28. Mai 2019 bis 3. Juni 2019: Hartwig Löger (betraut)
			3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020: Dr. ⁱⁿ Brigitte Bierlein
			7. Jänner 2020 bis 11. Oktober 2021: Sebastian Kurz
			11. Oktober 2021 bis 6. Dezember 2021: Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
			6. Dezember 2021 bis 9. Jänner 2025: Karl Nehammer, MSc
			seit 10. Jänner 2025: Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabelle E: Außenministerium

Zeitraum	Bundesministeriengesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister/in
1. März 2014 bis 28. Jänner 2020	BGBl. I 11/2014	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres	1. März 2014 bis 17. Dezember 2017: Sebastian Kurz
			18. Dezember 2017 bis 2. Juni 2019: Dr. ⁱⁿ Karin Kneissl
			3. Juni 2019 bis 28. Jänner 2020: Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
seit 29. Jänner 2020	BGBl. I 8/2020	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	29. Jänner 2020 bis 10. Oktober 2021: Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
			11. Oktober 2021 bis 5. Dezember 2021: Dr. Michael Linhart
			seit 6. Dezember 2021: Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

R
—
H

